

Freie Universität Berlin

Mit Behinderungen und mit chronischen
Krankheiten studieren



Tipps und Informationen
für Studieninteressenten/innen
und Studierende
mit einer Behinderung
oder chronischen Krankheit

Hinweis für Sehbehinderte und Blinde

Für Sehbehinderte und Blinde steht diese Broschüre auch in Großdruck und in Braille zur Verfügung.

Bestellung bitte an:

FU Berlin

Servicestelle für blinde und sehbehinderte Studierende

Thielallee 38, Raum 209, 14195 Berlin

Tel. 030 838-52122, Fax 030 838-54511

E-mail: braille@zedat.fu-berlin.de

www.fu-berlin.de/service/blind



Diese Broschüre als Datei im Format rtf oder pdf:

www.fu-berlin.de/service/behinderung

Redaktion: Beauftragter für behinderte Studierende an der FU Berlin

Georg Classen, Thielallee 38, 14195 Berlin

Tel. 030-838-55292, Fax 030-838-54511

E-mail: gclassen@zedat.fu-berlin.de

www.fu-berlin.de/service/behinderung

Arbeitsfassung / Entwurf für 3. Auflage 2008 © FU Berlin September 2008

Freie Universität Berlin

Mit Behinderungen und mit chronischen Krankheiten studieren

Bedeutung der Symbole¹



Behindertenparkplatz



Ebenerdiger Zugang oder Rampe (stufenlos, Rampe max. 10%)



behindertengerechtes WC (mind. einseitig 80 cm breit anrollbar; Wendekreis vorhanden)



behindertengerechter Aufzug (mind. 110 x 140 cm, Tür mind. 80 cm)

¹ Mit den Symbolen werden in dieser Broschüre, im Vorlesungsverzeichnis und auf den Webseiten der FU auch Einrichtungen gekennzeichnet, wenn sie die o.g. Mindestanforderungen erfüllen. Die FU berücksichtigt bei Neu- und Umbauten darüber hinaus die aktuellen DIN-Normen zum behindertengerechten Bauen (Rampen max. 6 %, Roll-WCs beidseitig mind. 95 cm anrollbar, Aufzugstür mind. 90 cm).

1 Studierende mit Behinderungen und mit chronischen Krankheiten - wer ist gemeint?	6
2 Beratungsangebote	8
2.1 Beauftragter für behinderte Studierende an der FU Berlin	8
2.2 Studentenwerk Berlin - Beratung für behinderte und chronisch kranke Studierende	9
2.3 Behindertenberatung des ASTA	10
2.4 Zentraleinrichtung Studienberatung und psychologische Beratung	10
2.5 Agentur für Arbeit - Beratung für behinderte Abiturienten und Hochschulüler	10
2.6 Landesbeauftragter für Behinderte	10
3 Studienfachwahl und Bewerbung	12
3.1 Das Studienangebot der FU	12
3.2 Allgemeine Studienberatung und psychologische Beratung	12
3.2 Bewerbung, Zulassungsbeschränkungen und Härtefallantrag	13
4 Studienfinanzierung	12
4.1 Ausbildungsförderung nach dem BAföG	18
4.2 Leistungen zum Lebensunterhalt vom Sozialamt oder Jobcenter	22
4.3 Integrationshilfen nach dem BerlHG vom Studentenwerk Berlin	28
4.4 Fahrten zur Hochschule als Eingliederungshilfe vom Sozialamt	29
4.5 Pflegegeld und Pflegesachleistungen	30
4.6 weitere Sozialleistungen	33
4.7 Stipendien und Stiftungen	35
4.8 Jobs	40
5 Öffentliche Verkehrsmittel	41
6 Zimmer- und Wohnungssuche	43
7 Studienbedingungen für Behinderte und für chronisch Kranke an der FU Berlin	46
7.1 Rollstuhlbenutzer/innen, Gehbehinderte	46
7.2 Sehbehinderte und blinde Studierende	47
7.3 Hörbehinderte und gehörlose Studierende	48
7.4 chronisch kranke Studierende	51
7.5 Lernbehinderungen; Sprachbehinderungen; psychische Beeinträchtigungen	51
7.6 modifizierte Studien- und Prüfungsbedingungen	53
7.7 Bibliotheken	55

7.8	Computerarbeitsplätze und Internet	56
7.9	Mensen und Cafeterien	56
7.10	Ruheraum	57
7.11	Sport für Behinderte und Nichtbehinderte	57
7.12	Semesterticket, Prüfungsberatung, Beurlaubung	58
8	Studieren im Ausland	62
9	Ausländische Studierende in Deutschland	65
10	Einstieg in den Beruf	67
10.1	Beratung und Leistungen der Agentur für Arbeit	67
10.2	Beratung und Leistungen nach dem SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	71
10.3	Leistungen des Sozialamts	73
10.4	Promotionsförderung	73
10.5	Absolventenseminare und Bewerbungsstrategien	74
10.6	Stellenangebote	74
11	Rechtsmittel	75
12	Interessengemeinschaften und Selbsthilfegruppen	76
13	nützliche Literatur und Internetlinks	77

1 Studierende mit Behinderungen und mit chronischen Krankheiten - wer ist gemeint?

Wie viele Behinderte gibt es an der FU Berlin?

Häufig werden wir dies gefragt. Wir kennen keine genaue Zahl, denn chronische Krankheiten und Behinderungen werden bei der Immatrikulation nicht erfasst. Die Fragenden denken meist an Rollstuhlfahrer, vielleicht auch an andere Mobilitäts- oder Sinnesbehinderungen. Wichtig ist deshalb der Hinweis, dass die meisten Behinderungen für andere nicht sichtbar sind - und dass viele Studierende mit einer chronischen Krankheit leben, deren Auswirkungen einer Behinderung gleichkommt, obwohl die betreffenden Studierenden sich selbst meist nicht als "behindert" bezeichnen.

Bei Umfragen des deutschen Studentenwerks geben etwa 13 % der Studierenden an, "chronisch krank" zu sein, weitere 2 % bezeichnen sich als "behindert". Etwa 20 % der Studierenden beider Gruppen machen geltend, aufgrund der Krankheit oder Behinderung stark oder sogar sehr stark in ihrem Studium beeinträchtigt zu sein.² An der FU Berlin mit ihren insgesamt etwa 35.500 Studierenden ist demnach von etwa 5.300 Studierenden mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit auszugehen, davon gut 1.000 Studierende mit einer gesundheitlich bedingten erheblichen Beeinträchtigung im Studium.

Angepasste Studienbedingungen

Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit können sich als Gehbehinderung, aber auch als Schreibbehinderung auswirken. Bauliche Anpassungen, aber auch die Genehmigung von Zeitzuschlägen oder der Verwendung eines Computers zum Anfertigen von Klausuren können dann erforderlich sein. Hör- und Sehbehinderungen können ebenfalls angepasste Prüfungsbedingungen erfordern, aber auch die Bereitstellung zusätzlicher Studienmaterialien durch die Dozenten/innen.

Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sind darauf angewiesen, dass die Hochschule ihre individuellen Einschränkungen berücksichtigt. Für die Durchführung von Studium, Prüfungen und Praktika können unterschiedliche organisatorische und finanzielle Hilfen, Nachteilsausgleiche und Modifikationen erforderlich sein.

Angepasste Studienbedingungen müssen bei Hochschulverwaltung, Dozenten und Prüfungsämtern eingefordert werden. Krankheits- oder behinderungsbedingt erforderliche zusätzliche finanzielle Hilfen (individuelle Studienhelfer, technische Hilfsmittel, verlängerte Förderungsdauer nach BAföG, etc.) müssen beim Studentenwerk und bei Sozialleistungsträgern beantragt werden. Der Beauftragte für behinderte Studierende an der FU Berlin sowie die Beratungsstelle des Studentenwerks Berlin für behinderte und chronisch kranke Studierende bieten hierbei Beratung und Unterstützung an.

² vgl. "Gesundheitliche Beeinträchtigungen im Studium", in: Das soziale Bild der Studentenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, 16. Sozialerhebung des DSW, S. 405 ff. Hrsg. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2001, Volltext unter www.sozialerhebung.de

Chronisch Kranke

Angesprochen fühlen sollen sich nicht nur für Studierende mit körperlichen Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Sinnesorgane, sondern auch chronisch kranke sowie psychisch kranke Studierende. Chronische Erkrankungen wie z.B. Funktionseinschränkungen der inneren Organe können dazu führen, dass die Betroffenen zeitlich reduziert belastbar sind und dass sie zur Versorgung ihrer Krankheit bestimmte organisatorische Möglichkeiten, wie z.B. einen Ruheraum, an der Hochschule benötigen, ebenso aber ggf. auch angepasste Bedingungen bei Klausuren.

Funktionseinschränkungen des Nervensystems können sich z.B. als Sprachbehinderung auswirken und angepasste Prüfungsbedingungen erfordern. Psychische Erkrankungen können z.B. eine verlängerte Bearbeitungszeit oder den Ausschluss der Öffentlichkeit in Prüfungen erfordern.

Studierende mit chronischen Krankheiten und anderen äußerlich nicht sichtbaren Behinderungen sind in besonderem Maße darauf angewiesen, die Verantwortlichen an der Hochschule zunächst auf ihre Einschränkung aufmerksam zu machen, um die erforderliche Unterstützung und die ihrer Krankheit/Behinderung angemessenen Studienbedingungen zu erhalten.

Beratungsangebote

Die an der FU Berlin verfügbaren Möglichkeiten werden in dieser Broschüre erläutert. Behinderte und chronisch kranke Studienbewerber/innen und Studierende sollen Anregungen finden, welche Hilfen und Nachteilsausgleiche möglich sind. Die im Folgenden genannten Beratungsstellen bieten hierbei gern ihre Beratung und Unterstützung an.

Das Berliner Hochschulgesetz³

Das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) bestimmt in § 4 Abs. 7 zu den Aufgaben der Hochschulen:

Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten und Studentinnen und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zur Integration der behinderten Studenten und Studentinnen. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.

Unter "Rechte und Pflichten der Studenten und Studentinnen" regelt § 9 Abs. 2

Jedem Studenten und jeder Studentin mit Behinderung soll die erforderliche Hilfe zur Integration nach § 4 Abs. 7 zur Verfügung gestellt werden.

Zu den Prüfungsleistungen regelt § 31 Absatz 3 BerlHG:

Die Prüfungsordnungen sehen die Möglichkeit vor, bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

§ 44 Abs. 1 BerlHG enthält ein allgemeines Diskriminierungsverbot:

Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet (...) 3. sich so zu verhalten, dass niemand wegen (...) einer Behinderung oder seines Alters benachteiligt wird.

³ Vorschriften des Landes Berlin und der FU zum Hochschulrecht siehe www.fu-berlin.de/service/gesetze

2 Beratungsangebote

Es empfiehlt sich, möglichst bereits vor Beginn des Studiums einen Beratungstermin mit dem Beauftragten für behinderte Studierende an der FU und/oder der Beratung für behinderte und chronisch kranke Studierende des Studentenwerks zu vereinbaren. Fragen der Finanzierung des Studiums, der Wohnungsversorgung und der Zulassung zum Studium können so rechtzeitig geklärt, bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen an der Hochschule rechtzeitig eingeleitet werden.

2.1 Beauftragter für behinderte Studierende an der FU Berlin

Der Beauftragte für behinderte Studierende an der FU Berlin ist Mitarbeiter der Zentralen Universitätsverwaltung der FU.

- Er bietet studienvorbereitende, studienbegleitende und berufsvorbereitende Beratung an (Studienfachwahl, NC und Härtefallzulassung etc.),
- er ist Ansprechpartner für die besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender in Lehrveranstaltungen, Praktika und Prüfungen (angepasste Studien- und Prüfungsbedingungen),
- er arbeitet mit an Planung und Durchführung der erforderlichen baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, und
- er setzt sich ein für die soziale Integration behinderter Studierender und unterstützt die Interessengemeinschaft behinderter Studierender bei ihrer Arbeit.

Eine Beratung ist auch telefonisch oder per E-mail möglich.

Georg Classen, Beauftragter für behinderte Studierende an der FU Berlin
Thielallee 38, Ecke Otto-von-Simson-Str.
Zimmer 213, 1. OG, 14195 Berlin, U-Bahn Thielplatz,
Tel. 838-55292, Fax 838-54511
gclassen@zedat.fu-berlin.de
www.fu-berlin.de/service/behinderung
Sprechstunde: Dienstag 10-13 Uhr und nach Vereinbarung



2.2 Beratungsstelle des Studentenwerks Berlin für behinderte und chronisch kranke Studierende

Angeboten werden Beratung und Unterstützung behinderter und chronisch kranker Abiturienten und Studierender in allen sozialen Fragen des Studiums, z.B.

- Studienfinanzierung
- Finanzierung von Studienhelfern
- notwendige und geeignete Hilfsmittel
- Wohnungssuche und Vermittlung von Wohnungen
- Mobilität innerhalb und außerhalb der Hochschule
- Umgang mit Ämtern und Institutionen
- Bewältigung persönlicher Probleme und Krisensituationen
- studentische Interessengruppen

Beatrix Gomm, Studentenwerk Berlin,
Beratung für behinderte und chronisch kranke Studierende
Thielallee 38, Ecke Otto-von-Simson-Str.
Zimmer 100, 14195 Berlin,
U-Bahn Thielplatz, Tel. 939393-9020 , Fax 3129944
b.gomm@studentenwerk-berlin.de
Sprechstunde Fr 10-13 Uhr und nach Vereinbarung
www.studentenwerk-berlin.de/bub/behinderte



Die Beratungsstelle des Studentenwerks ist auch zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf die im Land Berlin nach § 9 Abs. 2 BerlHG von den Hochschulen zu leistenden (anderswo von den Sozialämtern als "Eingliederungshilfe gemäß SGB XII - Sozialhilfe - gewährten) individuellen **Integrationshilfen für behinderte Studierende** (Studienhelfer, technische Hilfsmittel, behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung. etc.).

Nur die behinderungsbedingt erforderlichen Fahrtkosten zur Hochschule (Behindertenfahrdienst bzw. Führerschein und behindertengerechtes KFZ) müssen auch in Berlin als Eingliederungshilfe gemäß SGB XII beim Sozialhilfeträger beantragt werden, siehe dazu Kapitel 4 dieses Ratgebers.

Die Beratungsstelle für behinderte Studierende des Studentenwerks Berlin organisiert zudem Einführungsseminare für behinderte Abiturienten und Studierende in den ersten Semestern sowie Absolventenseminare für behinderte Studierende in höheren Semestern (Termine bitte erfragen!).

2.3 Behindertenberatung des ASTA

Behindertenberatung des ASTA der FU Berlin
Habelschwerdter Allee 45 Raum JK 29/202, 14195 Berlin,
Tel 838-56203, Fax 838-56354
Sprechzeiten: ändern sich häufiger, siehe Homepage
behindertenberatung@astafu.de
www.astafu.de → Beratungen



2.4 Zentraleinrichtung Studienberatung und psychologische Beratung

FU Berlin, Zentraleinrichtung Studienberatung und psychologische Beratung
Brümmerstr 50, 14195 Berlin, U-Bahn "Thielplatz",
Tel. 838-55236, 838-55241, Fax 838-53913
Sprechzeiten: siehe Homepage
E-mail: siehe Homepage
Terminvereinbarung für die psychologische Beratung Tel. 838-55242 (Sekretariat)
www.fu-berlin.de/studienberatung ,



2.5 Bundesagentur für Arbeit - Beratung für behinderte Abiturienten und Hochschulüler

Bundesagentur für Arbeit Berlin-Süd,
Helga Schemetzko
Berufsberaterin für Abiturienten
Beauftragte für behinderte Studieninteressierte und Studierende
Gottlieb-Dunkel-Str. 43/44, 12099 Berlin-Tempelhof
helga.schemetzko@arbeitsagentur.de
Tel. 5555-83-1140, Fax -1119
Beratung nur nach vorheriger Terminvereinbarung

2.6 Landesbeauftragter für Behinderte

Martin Marquard
Landesbeauftragter für Behinderte
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen
Oranienstrasse 106, 10969 Berlin-Kreuzberg, Raum E 009
Tel. 9028-2917, -2918, -2998, -2046, Fax -2166,
martin.marquard@sengsv.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/behindertenbeauftragter
Bus 129 und 240 (beide behindertengerecht)
U-Bahn Linie 6 "Kochstrasse" (Aufzug) und ca. 600 m Fußweg.



3 Studienfachwahl und Bewerbung

3.1 Das Studienangebot der FU

Das zu jedem Semester aktualisierte **Merkblatt "Studium an der FU Berlin"** informiert über die an der FU angebotenen Studiengänge und Abschlüsse, über Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger und für höhere Semester, ob eine Bewerbung bei der FU oder bei der ZVS erfolgt, welche Fristen und Termine dabei zu beachten sind, und über Beratungsangebote für Studieninteressenten und -bewerber.

Das Merkblatt und weitere Infos zum Studium an der FU: www.fu-berlin.de/studium

Infos zu Inhalt und Aufbau aller Studiengänge und eine Vielzahl nützlicher Hinweise zum Studium bietet das jährlich neu aufgelegte **"Studienhandbuch der FU"**, an der FU für 10 €, sonst ggf. zzgl. Versand bzw. Buchhandelsaufschlag, www.studienhandbuch.de

Informationen zu Studiengängen und -fächern sind auch bei den **Studienfachberatungen** der einzelnen Fachbereiche bzw. Institute erhältlich. Adressen und Sprechzeiten der für die Studienfachberatung verantwortlichen Dozenten und der studentischen Studienfachberatungen siehe Vorlesungsverzeichnis www.fu-berlin.de/vv, oder bei der Verwaltung des jeweiligen Fachbereichs erfragen: www.fu-berlin.de/einrichtungen

Das **"Namens- und Vorlesungsverzeichnis"** der FU erscheint jedes Semester neu. Es enthält das gesamte Lehrangebot sowie Namen und Anschriften aller Dozenten und Verwaltungsdienststellen und ist bei der ZE Studienberatung, bei der Studierendenverwaltung (5 €) und im Buchhandel (ca. 6 €) erhältlich, online: www.fu-berlin.de/vv

Bei den Verwaltungen der Fachbereiche sind teilweise gedruckt und/oder online **"kommentierte Vorlesungsverzeichnisse"** der einzelnen Studienfächer erhältlich.

Eine Übersicht aller in Deutschland angebotenen Studiengänge und Hochschulen enthält das Buch **"Studien- & Berufswahl"**, das in den Schulen verteilt wird und bei der Abiturientenberatung der Arbeitsagenturen erhältlich ist: www.berufswahl.de

3.2 Allgemeine Studienberatung und psychologische Beratung

Grundsätzlich kommen alle an der FU angebotenen Studiengänge auch für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung in Frage. Fragen der Studienfach- und Berufswahl, der Eignung für das gewählte Studienfach bzw. den angestrebten Beruf, sowie der Fächerkombinationen, Studienschwerpunkte und möglichen Abschlüsse können im Beratungsgespräch mit der Allgemeinen Studienberatung der FU geklärt werden:

FU Berlin, Zentraleinrichtung Studienberatung und psychologische Beratung, Brümmerstr 50, 14195 Berlin, U-Bahn Thielplatz,
Tel. 838-55236, 838-55241, Fax 838-53913,
Studienberatung Mo und Di 09.30 - 12.30 Uhr, Do 14 - 17 Uhr u.n. Ver. Infocounter
Mo bis Fr 9 - 15 Uhr, Do bis 17 Uhr
www.fu-berlin.de/studienberatung , E-mail: siehe Homepage



3.2 Bewerbung, Zulassungsbeschränkungen und Härtefallantrag

Für alle an der FU angebotenen Studienfächer bestehen Zulassungsbeschränkungen (numerus clausus). Zulassungsanträge können bis 15. Januar bzw. 15. Juli (Eingangsdatum!) bei der FU Berlin bzw. der ZVS gestellt werden. Bei der ZVS gilt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht erst unmittelbar vor Bewerbungsschluss erwerben ("Alt-Abiturienten") die Frist 31. Mai/ 30 November.

Diese Fristen können sich ändern, bitte informieren Sie sich rechtzeitig unter www.fu-berlin.de/studium, www.fu-infoseite.de bzw. www.zvs.de! Dort finden Sie auch **FU-Bewerbungsinfos** als download sowie die online-Bewerbung.

Bewerbungsinfos für Studiengänge mit bundesweiter Zulassungsbeschränkung finden Sie im "**ZVS-Info**" (bitte ggf. sorgfältig durchlesen!) sowie unter www.zvs.de.

Für Behinderte und chronisch Kranke kommen Sonderanträge auf bevorzugte Zulassung in Frage: Härtefallantrag; Nachteilsausgleich Note; Nachteilsausgleich Wartezeit; bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortswunschs. Ggf. können auch mehrere Sonderanträge zugleich gestellt werden. Das "**Merkblatt Sonderanträge**" mit ausführlichen Erläuterungen ist unter www.fu-infoseite.de zu finden.

Die **Bewerbungsformulare** der FU und der ZVS sind in der Regel **online** auszufüllen. Anschließend muss man einen Kontrollbogen ausdrucken, unterschreiben und mit amtlich beglaubigten Kopien des Abiturzeugnisses und ggf. dem Antragsformular und den Nachweisen zu den Sonderanträgen per Post an die FU bzw. ZVS schicken.

Härtefallantrag

Unter bestimmten Voraussetzungen können behinderte und chronisch kranke Studierende durch einen "Härtefallantrag" unabhängig von Abschlussnote und Wartezeit zugelassen werden. Zur Begründung kann eines oder mehrere der folgenden Kriterien angeführt werden:

- dass infolge der Krankheit/Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich oder gegenüber gesunden Personen in unzumutbarer Weise erschwert ist,
- dass wegen einer fortschreitenden Krankheit/Behinderung (mit Tendenz zur Verschlimmerung) eine Wartezeit nicht zumutbar ist, da bei einem späteren Studienbeginn die Belastungen des Studiums nicht (mehr) durchgestanden werden könnten,
- dass infolge der Krankheit/Behinderung eine Beschränkung auf ein enges Berufsfeld gegeben ist, und gerade der gewählte Studiengang eine erfolgreiche berufliche (Wieder-) Eingliederung verspricht, oder
- dass infolge der Krankheit/Behinderung der bisherige Beruf oder das bisherige Studium aufgegeben werden musste.

Wer direkt nach dem Abitur studieren möchte, kann gute Chancen haben, dass bei einer schwerwiegenden Erkrankung oder Behinderung ein Härtefallantrag anerkannt wird. Etwas anderes gilt für Bewerber, die bereits berufstätig sind oder sich bereits für ein anderes Studienfach immatrikuliert haben, wenn die Krankheit bzw. Behinderung der Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit bzw. des bisherigen Studiums nicht entgegen steht.

Achtung: Sobald man immatrikuliert ist, wird in der Regel die Fortsetzung des bisherigen Studiums als zumutbar angesehen (Ausnahme: der Fachrichtungswechsel ist wegen einer

neu aufgetretenen Behinderung notwendig). Auch eine "pro forma" Immatrikulation kann so zum Verlust der Möglichkeit einer späteren Härtefallzulassung im Wunschfach führen!

Bis zu 2 % der in einem Fach verfügbaren Studienplätze werden im Wege der Härtefallzulassung, d.h. unabhängig von Note und Wartezeit vergeben. Gibt es mehr Bewerber, entscheiden der Grad der Härte bzw. das Los.

Zur Begründung des Härtefallantrags ist ein **fachärztliches Gutachten** vorzulegen. Es soll von einem für die jeweilige Behinderung/Krankheit einschlägigen Facharzt erstellt sein (kein Allgemeinmediziner, kein Kinderarzt!).

Das Gutachten darf sich nicht auf die Diagnose beschränken, es muss auch zu den im konkreten Einzelfall für den Härtefall **maßgeblichen Kriterien** hinreichend Stellung nehmen. Diese sind als Nummern 1.1. bis 1.6. im FU-Merkblatt "Sonderanträge" (www.fu-infoseite.de) aufgelistet - meist sind mehrere Kriterien zugleich zutreffend.

Das Gutachten soll auch Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es soll für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Das Gutachten ist im Original oder beglaubigter Kopie einzureichen. Als zusätzliche Nachweise sind z.B. beglaubigte Kopien des Schwerbehindertenausweises, des Feststellungsbescheids des Versorgungsamts, des Ausmusterungsbescheids der Bundeswehr geeignet. Psychische Behinderungen werden in der Regel nicht als Härtegrund anerkannt.

Antrag auf Nachteilsausgleich Note und/oder Wartezeit

Bei längerer Krankheit, schulischen Ausfallzeiten und infolgedessen Verschlechterung der schulischen Leistungen kann als Nachteilsausgleich eine "**Verbesserung der Durchschnittsnote**" in Betracht kommen. Hierzu sind als Nachweise Schulzeugnisse sowie evtl. ein begründetes Schulgutachten erforderlich (beglaubigte Kopien; Hinweise zum Schulgutachten im Merkblatt "Sonderanträge").

Wer infolge krankheits-/behinderungsbedingter Fehlzeiten, Krankenhausaufenthalte etc. das Studium erst verspätet beginnen kann, weil er z.B. ein Schuljahr wiederholen musste, kann als Nachteilsausgleich eine entsprechende "**Verbesserung der Wartezeit**" beantragen. Als Nachweise kommen eine Bescheinigung der Schule und ärztliche Atteste in Betracht (Original bzw. beglaubigte Kopien!).

Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortswunschs

Bei der Bewerbung zum 1. Semester bei der **ZVS** ist ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortswunschs möglich. Dieser Wunsch wird bei anerkannt Schwerbehinderten in jedem Fall berücksichtigt, wenn sie ihrem Zulassungsantrag eine beglaubigte Kopie ihres Schwerbehindertenausweises beifügen. In anderen Fällen ein individuell begründeter Sonderantrag erforderlich.

Ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des Studienortswunschs kann bei der **FU** hingegen nur bei der Bewerbung für ein höheres Semester berücksichtigt werden. In diesem Fall können besonders schwerwiegende soziale, familiäre, wirtschaftliche oder wissenschaftliche Gründe Berücksichtigung finden, die den Ortswechsel zur FU bzw. nach Berlin erforderlich machen. Entsprechende Belege sind dem Zulassungsantrag beizufügen.

Besonderes Hochschulauswahlverfahren; Registrierung für Module; MA-Zulassung

Die o.g. Sonderanträge (Härtefall, Nachteilsausgleich Note und/oder Wartezeit) sind auch bei der "**Registrierung für Module**" in BA-Studiengängen (entspricht den früheren "Nebenfach") zu berücksichtigen. Ggf. sollte daher auch begründet werden, dass gerade das gewählte Modul aus Härtegründen in Frage kommt, § 5 Abs. 4 FU-Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) vom 14.07.2005:

(4) Bei der Vergabe von Plätzen in den Modulangeboten bleiben 4 % der zur Verfügung stehenden Plätze Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern vorbehalten, bei denen Fälle außergewöhnlicher Härte zu einer bevorzugten Zulassung im Kernfach geführt haben oder führen würden. Die Plätze innerhalb dieser Gruppe werden nach den in Abs. 1 genannten Kriterien vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende Gründe einer andauernden körperlichen Beeinträchtigung oder Behinderung die Registrierung in einem bestimmten Modulangebot zwingend erfordern. Die Gründe sind durch fachärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

Sofern ein **besonderes Hochschulauswahlverfahren** (Auswahlgespräche, Aufnahmeprüfungen etc.) stattfindet, sind für behinderte Studienbewerber erforderlichenfalls nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen, und die Regelungen über den Nachteilsausgleich bei Prüfungen sind entsprechend anwendbar (siehe Seite ●●●). § 4 Abs. 6 FU-Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) vom 14.07.2005 bestimmt:

(6) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigung oder Behinderung durch Eignungs- oder Qualifikationsvoraussetzungen, die über die Hochschulzugangsberechtigung hinausgehen, gegenüber anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in besonderer Weise benachteiligt wird, so kann die für das Auswahlverfahren zuständige Stelle einen geeigneten Ausgleich gewähren. Auf das Auswahlverfahren findet die Regelung zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen entsprechende Anwendung. Der Beauftragte für behinderte Studierende kann am Auswahlverfahren beteiligt werden.

Auch bei der Zulassung zu **MA-Studiengängen** sind Sonderanträge möglich (§§ 7, 7a Berliner Hochschulzulassungsgesetz BerlHZG). Für das Auswahlverfahren im Rahmen der MA-Zulassung sind ebenso auch die nachteilsausgleichenden Regelungen des § 4 Abs. 6 SfS anzuwenden (z.B. nachteilsausgleichende Regelungen bei Aufnahmetests).

Mehrfachbewerbungen, Zulassungschancen

Die Bewerbungschancen können durch Sonderanträge (Härtefall, Nachteilsausgleich) ggf. verbessert, in keinem Fall aber schlechter werden. Wird der Sonderantrag nicht anerkannt, nimmt die Bewerbung dennoch am gewöhnlichen Zulassungsverfahren teil.

Es ist möglich (und erlaubt), Bewerbungen gleichzeitig bei mehrere Hochschulen einzureichen (und ggf. einen Antrag bei der ZVS zu stellen). Schickt man jedoch an eine Hochschule (oder der ZVS) mehrere Anträge für dasselbe Semester, wird jeweils nur der zuletzt eingegangene Antrag berücksichtigt.

Beratung

Vor Ausfüllen des Zulassungsantrags bzw. der online-Bewerbung sollt man sich über Studiengänge, Abschlüsse und Fächerkombinationen gründlich informieren und das Merkblatt "Studium an der FU Berlin" und ggf. das "Merkblatt Sonderanträge" sorgfältig lesen.

Vor allem bei Sonderanträgen empfiehlt sich eine vorherige **Beratung**, die der Beauftragte für behinderte Studierende (s.o.) sowie die Studierendenverwaltung anbieten.

FU Berlin, **Bewerbung und Zulassung**, Iltisstr. 1, 14195 Berlin,
Tel. 838-75521, Fax -75520

(Bewerbungen per Fax oder Email sind nicht zulässig!)

Sprechzeiten: Mo, Di 9.30-12.30 Uhr, Do 15.00-18.00 Uhr;

vier Wochen vor Bewerbungsschluss zusätzlich Fr. 9.30 - 12.30;

vier Wochen nach Bewerbungsschluss nur Di 9.30 bis 12.30



Im Falle einer Ablehnung des Zulassungsantrags sind Rechtsmittel möglich, vgl. Kap. 10.

Ausländische Bewerber

Ausländer (mit Ausnahme von Bewerbern für höhere Semester und Doktoranden), die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, können sich für alle Studienfächer der FU (unabhängig davon, ob eine Zulassungsbeschränkung besteht) und das ggf. zuvor zu absolvierende Studienkolleg nur über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen **Assist e.V.** bewerben. Infos und online-Bewerbung siehe www.uni-assist.de

Sonderanträge (Härtefallantrag, Nachteilsausgleich) wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit sind bei der Bewerbung von Ausländern, die nicht aus einem EU- oder EWR-Land kommen, nicht vorgesehen. Dennoch sollte man in der Bewerbung ggf. auf das Vorliegen einer Behinderung hinweisen.

Die **Studierendenverwaltung**, Bereich Zulassung International, informiert ob die Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium an der FU ausreicht oder zunächst das Studienkolleg absolviert werden muss. Sie bietet Beratung für ausländische Bewerber an, und bearbeitet Bewerbungen für höhere Semester und von Doktoranden:

FU Berlin, **Zulassung International**, Iltisstr. 1, 14195 Berlin

Tel. 838-75550, Fax -75551 (keine Bewerbungen per Fax oder Email!)

Sprechzeiten Mo und Di 9.30 - 12.00, Do 15-17 Uhr

Bitte nur außerhalb dieser Sprechzeiten anrufen!

Sechs Wochen nach dem 15. Januar bzw. 15 Juli nur telefonische Auskünfte!

Infos für ausländische Bewerber: www.fu-berlin.de/studium/kompass

4 Studienfinanzierung

Behinderte und chronisch kranke Studierende erhalten in der Regel Leistungen zur medizinischen und pflegerischen Versorgung über die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung.

Hinzu kommt ggf. ein Zusatzbedarf für den **Lebensunterhalt** (z.B. Haushaltshilfe; Mehrkosten für krankheitsbedingt erforderliche besondere Ernährung; usw.), der ggf. als "nicht ausbildungsgeprägter Bedarf" beim Sozialamt bzw. Jobcenter geltend zu machen ist.

Leistungen für den durch Krankheit oder Behinderung bedingten zusätzlichen **ausbildungsbezogenen Bedarf** (Hilfe zur beruflichen Eingliederung) sind hingegen beim zuständigen Rehabilitationsträger zu beantragen. Dazu gehören beispielsweise zum Studium benötigte individuelle Assistenzkräfte oder besondere technische Hilfsmittel. Für ab Geburt bzw. infolge Erkrankung behinderte bzw. chronisch kranke Studierende sind diese Hilfen in der Regel als "Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII" beim Sozialamt zu beantragen.

Für Studierende an **Berliner Hochschulen** gibt es jedoch eine Sonderregelung: Hilfen für einen behinderungsbedingten ausbildungsbezogenen Bedarf sind in der Regel nicht beim Sozialamt, sondern als Integrationshilfen gemäß § 9 Abs. 2 BerlHG beim **Studentenwerk** zu beantragen.

Die Fahrtkosten zur Hochschule (Fahrdienste, Führerschein, KFZ) gehören jedoch nicht zu den beim Studentenwerk Berlin zu beantragenden Integrationshilfen nach § 9 Abs. 2 BerlHG. Diese Kosten werden auch in Berlin im Rahmen der beim Sozialamt zu beantragende Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII gewährt.

Nur in wenigen Fällen, etwa wenn man bereits einige Zeit berufstätig war, oder bei einer durch Arbeits-/Schulunfall verursachten Krankheit/Behinderung, kommen für Studierende Leistungen anderer Reha-Träger in Frage (z.B. Unfallversicherung, Rentenversicherung, Bundesversorgungsgesetz, KFZ-Haftpflichtversicherung u.a.).

Beratung zu allen Fragen der Studienfinanzierung, Bearbeitung von Anträgen auf Integrationshilfen nach § 9 Abs. 2 BerlHG bei:

Beatrix Gomm, Studentenwerk Berlin
www.studentenwerk-berlin.de/bub/behinderte
(Anschrift und Sprechzeiten siehe Kapitel 2)

Insbesondere zur Beantragung eines Führerscheins und/oder behindertengerechten KFZ, oder bei Zuständigkeit anderer Reha-Träger ist ein Termin bei der Beratung für behinderte Abiturienten und Hochschüler der Arbeitsagentur sinnvoll. Dort kann ein "**Eingliederungsvorschlag**" erstellt werden, der bestimmte Leistungen des Reha-Trägers zur beruflichen Eingliederung empfiehlt. Dies ist ggf. hilfreich für die Durchsetzung der Ansprüche. Die Arbeitsagentur hilft auch bei der Klärung der Zuständigkeit in Frage kommender Reha-Träger und gibt Auskunft zu Fragen der Berufsaussichten.

Arbeitsagentur Berlin-Süd,
Beratung für behinderte Abiturienten und Hochschüler
Wolframstr 89, 12105 Berlin-Tempelhof
Helga Schemetzko
helga.schemetzko@arbeitsagentur.de
Tel. 5555 83-1140, Fax -1112
Beratung nur nach Terminvereinbarung

4. Studienfinanzierung

4.1 Ausbildungsförderung nach dem BAföG

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) kann erhalten, wer für seinen Lebensunterhalt nicht über ausreichend Einkommen oder Vermögen⁴ verfügt. Meist ist das BAföG zudem abhängig vom Elterneinkommen. Der folgende Text erläutert die bei einer Behinderung oder chronischen Krankheit zu beachtenden Besonderheiten.

Leistungen für einen zusätzlichen finanziellen Bedarf aufgrund einer Behinderung oder Krankheit - etwa zur Finanzierung technischer Hilfsmittel oder persönlicher Assistenzkräfte - sind im BAföG nicht vorgesehen. Unter bestimmten Voraussetzungen können aufgrund einer Behinderung aber eine Verlängerung der Förderungsdauer, behinderungsbedingte Gründe für einen Fachrichtungswechsel, eine Überschreitung der Altersgrenze, erhöhte Einkommensfreigrenzen der Eltern und/oder des Ehegatten und ein erhöhter Vermögensfreibetrag für den Auszubildenden anerkannt werden.

Amt für Ausbildungsförderung

Behrenstr. 40 - 41, 10117 Berlin-Mitte, U-Bahn Französische Str.,
Di 10 - 13 Uhr, Do 15 - 18 Uhr, April und Oktober auch Fr 10 - 13 Uhr
Tel. 20245-0, Fax -470, www.studentenwerk-berlin.de/bafog



Zugang zum Aufzug durch die Hofeinfahrt. An der Schranke über Klingel die Mitarbeiter der Auskunft zur Bedienung des Fahrstuhls anfordern.

InfoPoints des Studentenwerks

- Allgemeine Infos zum BAföG und zum Service des Studentenwerks Berlin -

Hardenbergstraße 34, 10623 Berlin (im TU-Mensa-Foyer)

Mo - Fr 8 - 18 Uhr, Tel. 3112-0, info@studentenwerk-berlin.de

Behrenstraße 40/41, 10117 Berlin (im BAföG-Amt)

Mo - Mi 8 - 16 Uhr, Do 9 - 18 Uhr, Fr 8 - 15 Uhr

Tel. 20245-0, info@studentenwerk-berlin.de

Literatur und Materialien zum BAföG:

Online-Infos des Studentenwerks Berlin, des BMBF und des DSW:

www.studentenwerk-berlin.de/bafog → BAföG-Leitfaden

BAföG-Antragsformulare:⁵ www.studentenwerk-berlin.de/bafog → Formular-Center

BAföG-Gesetzestext mit BAföG-Verwaltungsvorschriften (BAföG-VwV)

www.bafog-rechner.de

"BAföG, Gesetz und Beispiele", Broschüre, BMBF Referat Öffentlichkeitsarbeit,
53170 Bonn, Fax 0228-57-3917, www.bmbf.de, information@bmbf.bund.de

"Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Erläuterungen", Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Verlag K.H. Bock, ca. 550 Seiten, 27,50 €

⁴ Für Einkommen und Vermögen gelten bestimmte Freibeträge.

⁵ Zur Fristwahrung (die Förderung beginnt frühestens im Monat der Antragstellung) reicht auch ein formloser Antrag, die Formulare können ggf. nachgereicht werden.

Überschreiten der Altersgrenze

Kein Anspruch auf BAföG haben Studierende, die bei Beginn der Ausbildung, für die sie Förderung beantragen, das 30. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen gelten gemäß §10 Abs. 3 Satz 2 BAföG u.a. für Studierende,

- die aus persönlichen oder familiären Gründen, z.B. wegen einer Krankheit oder Behinderung, nachweislich gehindert waren mit dem Studium rechtzeitig zu beginnen,
- die in Folge einer einschneidenden Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse finanziell bedürftig geworden sind und noch keine BAföG-förderungsfähige Ausbildung abgeschlossen haben. Eine solche Veränderung kann z.B. ein krankheitsbedingter Arbeitsplatzverlust darstellen, sofern es infolge der gesundheitlichen Einschränkungen unmöglich geworden ist, einen neuen Arbeitsplatz im erlernten und zuletzt ausgeübten Beruf zu finden, neben der Arbeitslosmeldung müssen vergebliche eigene Bemühungen zur Arbeitssuche nachgewiesen werden, vgl. Urteil Bundesverwaltungsgericht v. 12.12.02, 5 C 38.01, www.bverwg.de . Scheidung oder Tod des Ehepartners ("Ausfall des Versorgers") kann ebenfalls als "einschneidende Veränderung" anerkannt werden.
- die ihre Hochschulzugangsberechtigung auf dem 2. Bildungsweg erworben haben.

Weitere Ausnahmen von der Altersgrenze gelten unter bestimmten Voraussetzungen für anerkannte ausländische Flüchtlinge, für Spätaussiedler, für Alleinerziehende mit Kindern unter 10 Jahren, sowie für Studierende ohne Abitur mit fachgebundener Studienberechtigung nach § 11 BerlHG

Alle genannten Ausnahmen gelten *nur*, wenn das Studium *unverzüglich* nach dem Wegfall der persönlichen Hinderungsgründe (bzw. dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung auf dem 2. Bildungsweg) aufgenommen wird!

Verlängerte Förderungsdauer

Für behinderte Studierende kann die Leistungsüberprüfung, die in der Regel zum Ende des 4. Fachsemesters erfolgt, zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Förderungshöchstdauer zu verlängern (§ 15 Abs. 3 Nr. 5, § 48 Abs. 2 BAföG).

In beiden Fällen müssen Studierende - ggf. unter Zuhilfenahme ärztlicher Bescheinigungen, Nachweise der Hochschule etc. usw. - konkret darlegen, inwiefern ihre Behinderung zu welcher Verlängerung der Studienzeit geführt hat. Gleichzeitig muss erkennbar sein, dass innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes ein Abschluss des Studiums erreichbar ist. Als Gründe zählen nicht nur gesundheitliche Faktoren, sondern z.B. auch bauliche Hindernisse an der Hochschule und defekte oder fehlende Hilfsmittel. Die Gründe für eine verlängerte Studiendauer müssen **rechtzeitig**, d.h. spätestens zum Ende des vierten Semesters bzw. der regulären Förderungshöchstdauer geltend gemacht werden.

BAföG-Zahlungen, die **wegen einer Behinderung** über den Ablauf der Förderungshöchstdauer hinaus geleistet werden, werden zu 100% als Zuschuss gewährt, d.h. kein 50% zinsloser Darlehensanteil wie bei der übrigen Förderung, § 15 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 2 BAföG.

Eine verlängerte Förderung **wegen Krankheit** wird demgegenüber zu jeweils 50 % als Zuschuss und als zinsloses Darlehen gefördert, § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG (für Förderungszeiträume von August 1996 bis Sept. 1999 zu 100% als verzinsliches Bankdarlehen).

Die nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer für alle Studierenden mögliche 12-monatige **Studienabschlussförderung** wird hingegen nur in Form eines verzinslichen Bankdarlehens gewährt (§§ 15 Abs. 3a, 17 Abs. 3, 18 c BAföG).

- **Tipp:** Bei einer mehr als 6 Monate dauernden erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch eine chronische Krankheit kann man geltend machen, dass es sich um eine "Behinderung" im Sinne des BAföG handelt. Der Behinderungsbegriff ist vom BAföG-Amt entsprechend der Definitionen im Behindertenrecht (§ 2 Abs. 1 SGB IX) zu interpretieren. Die Vorlage einer förmlichen Anerkennung als schwerbehindert (§ 2 Abs. 2 SGB IX) ist hilfreich, gemäß § 15. Abs. 3 Nr. 5 BAföG allerdings keine zwingende Voraussetzung! Ggf. muss das BAföG Amt anhand der vorgelegten Unterlagen selbst das Vorliegen einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX feststellen.
- **Tipp:** Zunächst sollte man versuchen, eine verlängerte Förderung wegen Krankheit bzw. Behinderung zu beantragen. Erst nachdem diese Möglichkeit ausgeschöpft ist, sollte ggf. die Studienabschlussförderung beantragt werden.

Erhöhte Einkommensfreigrenzen

Behinderungsbedingt erhöhte Aufwendungen für den Studierenden (oder einen behinderten Elternteil oder sonst unterhaltsberechtigten Angehörigen) können vom zu berücksichtigendem Elterneinkommen bzw. Partnereinkommen als zusätzlicher Härtefreibetrag abgesetzt werden (§ 25 Abs. 6 BAföG).

Angesetzt werden können die in § 33 b Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschalbeträge (bzw. die nach § 33b EStG vom Finanzamt auf Einzelnachweis anerkannten höheren Beträge). Achtung: Diese Freibeträge werden **nur auf besonderen Antrag** hin anerkannt (formlosen Antrag beim BAföG-Amt stellen)!

Studierunfähigkeit infolge Krankheit

Bei längerfristiger *vollständiger Studierunfähigkeit* infolge Krankheit entfällt nach Ablauf des 3. Kalendermonats der Krankheit der BAföG-Anspruch, bis das Studium wieder aufgenommen wird (§ 15 Abs. 2a BAföG). Über den 3. Monat der Krankheit hinaus erhaltene Zahlungen fordert das BAföG-Amt zurück. Bei (voraussichtlich) länger dauernder vollständiger Studierunfähigkeit (über 3 Monate) infolge Krankheit/Behinderung sollte man für das betreffende Semester eine Beurlaubung beantragen. Mit dem Nachweis der Beurlaubung und der Studier- bzw. Arbeitsunfähigkeit kann man zum Lebensunterhalt ggf. **Sozialhilfe** (SGB XII) bzw. **Grundsicherung für Arbeitsuchende** (SGB II) beantragen. Vgl. Kapitel 4.2 zu Leistungen nach SGB II / SGB XII und Kapitel 7 zu Beurlaubung.

Bei nachweislicher Studienverzögerung infolge (auch mehrerer kürzerer) Krankheitszeiten sowie bei nur *teilweiser Beeinträchtigung der Studierfähigkeit* wegen Behinderung oder längerfristiger/chronischer Krankheit sollte man hingegen versuchen, eine behinderungsbedingt verlängerte Förderungsdauer nach BAföG geltend zu machen (s.o.).

BAföG-Fachrichtungswechsel: aus wichtigem oder aus unabweisbarem Grund?

Sobald man immatrikuliert ist, zählt jedes Semester wie ein gefördertes Semester, auch wenn man kein BAföG beantragt hat. Auch eine nur "pro forma" Immatrikulation kann so zum "Verbrauch" und ggf. Verlust späterer BaföG-Ansprüche führen.

Wenn die Fachrichtung aus "**wichtigem Grund**" (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) gewechselt wurde, ist eine Weiterförderung nur möglich, wenn der Wechsel spätestens nach Ende des dritten Studiensemesters stattgefunden hat.

- Als "wichtiger Grund" kann z.B. ein Neigungs- bzw. Interessenwandel anerkannt werden. Achtung: Der Fachwechsel muss *unverzüglich* nach Eintreten des Neigungs- bzw. Interessenwandels erfolgen - dies ist in der vorzulegenden Begründung zu beachten!

Wenn die Fachrichtung hingegen aus "**unabweisbarem Grund**" (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 BAföG) gewechselt wurde, gilt die vorgenannte Einschränkung nicht, ein Wechsel ist also auch später als zum Ende des dritten Studiensemesters möglich. Allerdings muss auch dann der Wechsel *unverzüglich* nach Eintreten des "unabweisbaren Grundes" erfolgen.

- Als "unabweisbarer Grund" kann ggf. anerkannt werden, dass infolge einer neu aufgetretenen chronischen Krankheit oder Behinderung das Studium in der bisherigen Fachrichtung nicht mehr fortgesetzt werden kann (z.B. unerwartete Behinderung durch Unfall oder Allergie, die eine Fortsetzung des bisherigen Studiums unmöglich macht).

Auswirkungen des Fachrichtungswechsels auf die Förderungsart

- Bei einem Wechsel aus **wichtigem Grund** wird die Förderungsdauer für das neue Studium um die Semesterzahl gekürzt, die das vorangegangene nicht abgeschlossene Studium gedauert hat. Eine darüber hinausgehende Förderung bis zur Förderungshöchstdauer des neuen Studiums wird nur in Form eines verzinslichen Bankdarlehens geleistet (§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG).
- Bei einem Wechsel aus **unabweisbarem Grund** wird das weitere Studium erneut für die gesamte Förderungshöchstdauer in der üblichen Weise (zu je 50% als Zuschuss und als zinsloses Darlehen) gefördert (§ 17 Abs. 3 Satz 2 BAföG).

Auch bei der Begründung eines "rechtzeitigen" Fachrichtungswechsels bis zum Beginn des vierten Semesters sollte daher darauf geachtet werden, ob der Fachrichtungswechsel aus "wichtigem Grund" oder aus "unabweisbarem Grund" erfolgt ist.

Im **Förderungsbescheid** sollte man deshalb prüfen, ob ein Fachrichtungswechsel aus "wichtigem Grund" oder aus "unabweisbarem Grund" anerkannt wurde. Ggf. kann man innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids "Widerspruch" einlegen und die Anerkennung des unabweisbaren Grundes beantragen.

Rückzahlung des BAföG

Behinderungsbedingt erhöhte Aufwendungen für den Lebensunterhalt können entsprechend § 33 b Einkommenssteuergesetz als zusätzlicher Härtefreibetrag vom für die Rückzahlung maßgeblichen Einkommen abgesetzt werden (§ 18 a Abs. 1 BAföG). Dadurch erhöht sich die Einkommensgrenze, bis zu der man von der Rückzahlung freigestellt werden kann. Achtung: Diese Freibeträge werden **nur auf besonderen Antrag** hin anerkannt!

Wer - etwa wegen andauernder schwerer Erkrankung/Behinderung - absehbar dauerhaft außerstande ist Einkommen zu erzielen, kann versuchen, einen Antrag auf Erlass seiner BAföG-Schulden nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 Bundeshaushaltsordnung zu stellen.

4.2 Leistungen zum Lebensunterhalt vom Sozialamt oder Jobcenter

Mehraufwand zum Lebensunterhalt

Das **BAföG** sieht keine Leistungen für einen krankheits-/behinderungsbedingten Mehraufwand zum Lebensunterhalt oder - mit Ausnahme der im vorigen Kapitel erläuterten Möglichkeit einer verlängerten Förderungsdauer - zur Ausbildung vor.

Chronisch kranke und/oder behinderte Studierende können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Unterhaltsleistungen und/oder Mehrbedarfe für ihren **laufenden Lebensunterhaltsbedarf** vom Sozialamt oder vom Jobcenter beanspruchen. Zum "Lebensunterhaltsbedarf" zählen Miete, Heizkosten, Haushaltsenergie, Ernährung, Kleidung, Körperpflege und Reinigung, Telefon, kultureller Bedarf usw. sowie die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Zuständigkeit - **Sozialamt oder Jobcenter** - ist bei behinderten und chronisch kranken Studierenden nicht ganz einfach zu klären. Sie richtet sich nach der derzeitigen und künftigen "Erwerbsfähigkeit", siehe dazu weiter unten.

Mehraufwand zur Ausbildung

Vom Lebensunterhaltsbedarf zu unterscheiden sind **ausbildungbezogene Mehrbedarfe**. Ein krankheits-/behinderungsbedingter Mehraufwand für die Ausbildung (z.B. Assistenzkraft, technische Hilfen, zusätzliches Büchergeld) kann als "Integrationshilfe nach § 9 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz BerlHG)" beim Studentenwerk beantragt werden.

→ Zu den Integrationshilfen vom Studentenwerk siehe Kapitel 4.3 dieses Leitfadens!

Ein krankheits-/behinderungsbedingter Mehraufwand für Fahrten zur Ausbildung (Behindertenfahrdienst, behindertengerechtes KFZ u.a.) ist als "Eingliederungshilfe nach § 53ff. SGB XII" beim Sozialamt zu beantragen. Der Grundsatz, dass Studierende keine Sozialhilfe erhalten (§ 22 SGB XII), gilt nicht für die Eingliederungshilfe nach SGB XII.

→ Zur Finanzierung von Fahrten zur Uni über die Eingliederungshilfe vom Sozialamt siehe Kapitel 4.4 dieses Leitfadens!

Jobcenter oder Sozialamt?

Für ihren Lebensunterhaltsbedarf können chronisch kranke bzw. behinderte Studierende möglicherweise Leistungen für einen **nicht ausbildungsgeprägten Lebensunterhaltsbedarf**, bei **Beurlaubung**, in **besonderen Härtefällen**, oder bei **Erwerbsunfähigkeit** vom Sozialamt oder vom Jobcenter beanspruchen. Für die genannten Fälle gelten Ausnahmen vom Grundsatz, dass Studierende keine Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten können.⁶ Es gibt drei mögliche Leistungsarten, Art und Höhe der Leistungen nach SGB II und SGB XII sind dabei weitgehend identisch:

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende

Kosten des Lebensunterhalts werden als "Grundsicherung für Arbeitsuchende" (wird auch als "Arbeitslosengeld II oder "Hartz IV" bezeichnet) nach dem **SGB II** beim **Jobcenter** des Wohnbezirks gewährt, wenn der Antragsteller unter 65 Jahre alt und "**erwerbsfähig**" ist, d.h. er derzeit oder voraussichtlich innerhalb von 6 Monaten gesundheitlich gesehen in der Lage,

⁶ vgl. Bundesverwaltungsgericht 5 B 153.99, B.v. 25.08.99; 5 C 16.91, U.v. 14.10.93

mindestens 3 Stunden täglich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein. Anspruch auf "Sozialgeld" nach dem SGB II haben in der Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige (Partner, Kinder) eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, auch wenn sie selbst nicht als "erwerbsfähig" gelten.⁷

Ein krankheits- bzw. behinderungsbezogener Bedarf kann abweichend vom Grundsatz des § 7 Abs. 5 SGB II, wonach Studierende keine Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, gewährt werden.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Kosten des Lebensunterhalts werden als "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" nach dem **4. Kapitel des SGB XII** beim **Sozialamt** bzw. Grundsicherungsamt des Wohnbezirks gewährt, wenn der Antragsteller 65 Jahre oder älter ist, oder zwischen 18 und 64 Jahre alt und **dauerhaft erwerbsunfähig**, d.h. voraussichtlich auf Dauer nicht in der Lage ist, mindestens 3 Stunden täglich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein.

Die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

Kosten des Lebensunterhalts werden als "Sozialhilfe zum Lebensunterhalt" nach dem **3. Kapitel des SGB XII** beim **Sozialamt** des Wohnbezirks gewährt, wenn der Antragsteller keine der vorgenannten Leistungen beanspruchen kann, insbesondere wenn er weder die Erwerbsfähigkeitsvoraussetzung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende noch die Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfüllt.

Das ist z.B. dann der Fall, wenn jemand derzeit und voraussichtlich noch für mehr als 6 Monate, aber nicht auf Dauer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, mindestens 3 Stunden täglich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein.

Ein krankheits- bzw. behinderungsbezogener Bedarf kann abweichend vom Grundsatz des § 22 SGB XII, wonach Studierende keine Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten, gewährt werden.

Die Frage der "**Erwerbsfähigkeit**" wird nach medizinischen Gesichtspunkten geprüft (vgl. § 8 Abs. 2 SGB II, § 41 SGB XII). Andere Hinderungsgründe wie Studium, Kinder etc. bleiben außer Betracht. Ist die Zuständigkeit zwischen Sozialamt und Jobcenter strittig, sind bis zur Einigung zwischen beiden Behörden Leistungen der "Grundsicherung für Arbeitsuchende" vom Jobcenter zu gewähren (§§ 44a, 45 SGB II). Ist lediglich die Frage der *dauerhaften* Erwerbsunfähigkeit strittig, ist an Stelle der "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" zumindest "Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII zu gewähren (§§ 19 Abs. 1, 45 SGB XII). Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten muss auf Antrag die Behörde "vorläufige Leistungen" erbringen, an die man sich zuerst gewandt hat (§ 43 SGB X).

Ein Antrag auf "**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**" kann allerdings problematisch sein, wenn man zu Studium Eingliederungshilfen nach § 53ff. SGB XII benötigt. Voraussetzung für die Eingliederungshilfe ist nämlich, dass man nach dem Studium voraussichtlich in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zumindest teilweise durch Erwerbstätigkeit im gewählten Beruf zu sichern (§ 13 Abs. 2 VO zu § 60 SGB XII).

⁷ Ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII ist jedoch vorrangig gegenüber dem Sozialgeld nach SGB II (§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

Antragstellung

Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht rückwirkend gewährt. Finanziert werden kann nur, was zuvor beantragt war. Anträge sollte man schriftlich stellen und vor Abgabe eine Kopie für die eigenen Unterlagen fertigen. Zusätzlich zu den ausgefüllten Antragsformularen der Behörde sollte man ggf. in einem **selbst formulierten Antragschreiben** alle beantragten Leistungen und (z.B. krankheits-/behinderungsbezogenen) Bedarfe auflisten, den Bedarf erforderlichenfalls begründen, soweit vorhanden entsprechende Nachweise (z.B. ärztliche Bescheinigungen) beifügen, und einen begründeten schriftlichen Bescheid verlangen. Auf die Annahme und Prüfung des Antrags und den begründeten schriftlichen Bescheid hat man einen Rechtsanspruch, sofern man einen solchen Bescheid verlangt (§§ 33, 35 SGB X).

Einkommen, Vermögen

Das Sozialamt bzw. Jobcenter prüft auch, ob die Ausgaben aus Einkommen oder Vermögen der/des Studierenden und ggf. seines Partners bestritten werden können. Dabei gelten bestimmte Freibeträge (§§ 11,12, 30 SGB II, §§ 82, 85, 90 SGB XII), vgl. die u.g. Literaturhinweise.

Unterhaltspflicht

Die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII ist ähnlich wie das BAföG auch von Einkommen und Vermögen der Eltern abhängig (§ 94 SGB XII). Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist hingegen im Regelfall elterunabhängig zu gewähren (§ 43 SGB XII).

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist elternunabhängig, sobald der Antragsteller eine Erstausbildung abgeschlossen hat oder mindestens 25 Jahre ist (§ 33 Abs. 2 SGB II). Auch wenn eine Erstausbildung abgeschlossen ist, bleibt die Grundsicherung für Arbeitsuchende jedoch elternabhängig, solange der Antragsteller im elterlichen Haushalt lebt, und zwar auch dann (allerdings gelten dann höhere Elternfreibeträge) wenn er bereits 25 oder älter ist (§§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 5 SGB II). Wenn der Antragsteller unter 25 ist und bereits Grundsicherung für Arbeitsuchende bezieht, kann sein Auszug aus dem elterlichen Haushalt Leistungseinschränkungen zur Folge haben (§ 22 Abs. 2a SGB II).

Zur Eingliederungshilfe nach SGB XII müssen die Eltern lediglich einen symbolischen Unterhaltsbeitrag von maximal 26 €/Monat leisten, wenn der Antragsteller volljährig ist (§ 94 Abs. 2 SGB XII).

Keine Sozialhilfe für Studierende?

Studierende erhalten für ihren laufenden Lebensunterhaltsbedarf (Ernährung, Kleidung, Wohnkosten, etc., vgl. oben) normalerweise keine Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitsuchende, dafür diesen Bedarf das BAföG gedacht ist. Nach den Ausschlussregelungen des § 7 Abs. 5 SGB II bzw. § 22 SGB XII reicht als Ablehnungsgrund, dass jemand eine Ausbildung betreibt, für die "dem Grunde nach" BAföG gewährt werden könnte, auch wenn der Studierende tatsächlich (z.B. wegen Überschreitung der Förderungshöchstdauer) kein BAföG erhält.

Diese Ausschlussregelungen gelten allerdings nicht für einen zusätzlichen, infolge Krankheit oder Behinderung bestehenden Bedarf zum Lebensunterhalt und/oder zur Ausbildung:

- Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts haben Studierende Anspruch auf einen z.B. durch eine Behinderung oder Krankheit verursachten zusätzlichen "**nicht ausbildungsgeprägten Bedarf**" für ihren Lebensunterhalt - etwa einen Mehrbedarfzuschlag für eine wegen Diabetes erforderliche kostenaufwendige Ernährung.
- In besonderen **Härtefällen** kann ausnahmsweise auch der gesamte Lebensunterhalt vom Sozialamt finanziert werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II).
- Die Ausschlussregelungen gelten nach ihrem eindeutigen Wortlaut nicht für die **Eingliederungshilfe für Behinderte** nach § 53ff. SGB XII - etwa ein behindertengerechtes KFZ vom Sozialamt.

Leistungen zum krankheits- und behinderungsbedingten Zusatzbedarf

Die im Folgenden beispielhaft genannten Leistungen sind regelmäßig trotz des ansonsten für Studierende geltenden Anspruchsausschlusses nach § 22 SGB XII / § 7 Abs. 5 SGB II und zusätzlich zu ggf. bezogenen BAföG-Leistungen als "**nicht ausbildungsgeprägter Bedarf zum Lebensunterhalt**" zu gewähren.

- Krankheits- oder behinderungsbedingt notwendige, vom Regelbedarf abweichende Mehrkosten für den laufenden Lebensunterhalt können als "**Sonderbedarf**" nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII beantragt werden. Dies gilt z.B. für infolge einer Krankheit oder Behinderung erhöhte Kosten für Heizung oder Strom, für spezielle Kleidung, für besondere Körperpflegemittel, für die zusätzlichen Mietkosten einer Rollstuhlbenutzerwohnung, etc.
Im SGB II fehlt eine vergleichbare Regelung, was in der Fachöffentlichkeit als verfassungsrechtlich fragwürdige Regelungslücke diskutiert wird.
- Leistungen für eine **Haushaltshilfe** (krankheits-/behinderungsbedingt erforderliche Hilfsperson zum Einkaufen, Kochen, Putzen, Wäschewaschen etc.) können gem. §§70, 73 SGB XII als Hilfe in anderen Lebenslagen gewährt werden.⁸
- "**Einmalige Beihilfen**" sind nach dem SGB II und dem SGB XII nur noch für Erstaussstattungen an Kleidung und Erstaussstattungen für die Wohnung (Haushaltsgeräte, Möbel, § 23 SGB II, § 31 SGB XII) möglich, außerdem für mietvertraglich geschuldete Wohnungsrenovierung sowie ggf. Betriebs- und Heizkostenjahresabrechnungen (§ 22 SGB II, § 29 SGB XII)⁹. Die Krankheit oder Behinderung kann ggf. angeführt werden, um zu begründen dass man nicht selbst renovieren kann und eine Malerfirma braucht, oder seine Wäsche nicht mehr mit der Hand waschen kann und deshalb eine Waschmaschine benötigt. "Erstaussstattungen" bedeutet, dass Ersatzbeschaffungen bereits für vorhandene Gegenstände (z.B. irreparabel defekte Waschmaschine) nicht mehr übernommen werden.
- Die Beschränkung auf "Erstaussstattungen an Kleidung und für die Wohnung" kann - etwa im Falle von krankheits- und behinderungsbedingt benötigter zusätzlicher/spezieller Kleidung, etwa orthopädischen Schuhen - zu rechtlich problematischen Regelungslücken führen. Durch die laut § 23 Abs. 1 SGB II / § 37 SGB XII für solche **abweichenden einmalige Bedarfe** möglichen Leistungen in Form von **Darlehen** kann dieser Bedarf nämlich nur scheinbar gedeckt werden, weil die im Gesetz vorgesehene

⁸ vgl. Landessozialgericht NRW L 20 B 9/05 SO ER, B.v. 16.09.05, www.sozialgerichtsbarkeit.de

⁹ vgl. die einschlägige Kommentierung, z.B. LPK SGB II, § 22 Rn 18

laufende Verrechnung der Darlehen zu einer Kürzung der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt führt.

- Bei bestimmten Krankheiten werden für die kostenaufwendigere Ernährung pauschale **Mehrbedarfszuschläge** gezahlt, z.B. bei Diabetes, Multipler Sklerose, Krebs, Magen-, Darm-, Nieren-, Lebererkrankungen, für HIV-Positive, bei AIDS, bei Nahrungsmittelallergien, je nach Erkrankung im Einzelfall zu ermittelnde Beträge, oder Pauschalen von ca. 25.- bis 66.- €/Monat, § 21 SGB II/ § 30 SGB XII).
- Behinderte Studierende, die Eingliederungshilfe zur Ausbildung nach § 53ff. SGB XII erhalten (z.B. für einen Studienhelfer), haben für ihren ausbildungsbedingt erhöhten Lebensunterhaltsbedarf Anspruch auf **Mehrbedarf für Behinderte in Ausbildung** von 35 % des Regelsatzes (ca. 120.- €/Monat, § 21 Abs. 4 SGB II/ § 30 Abs. 4 SGB XII).
- **Erwerbsunfähige** Studierende, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G oder aG besitzen, haben Anspruch auf einen Mehrbedarf von 17 % des Regelsatzes (ca. 58 €/Monat, § 30 Abs. 1 SGB XII).
- Schwangere (ab 13. Woche) und **Alleinerziehende** haben Anspruch auf einen Mehrbedarf in unterschiedlicher Höhe (§ 21 SGB II/ § 30 SGB XII). Schwangere haben zudem Anspruch auf Babyausstattung, Studierende mit Kind auf den Sozialhilfebedarf (einschl. anteiliger Mietkosten) für ihr Kind.¹⁰

In Härtefällen: gesamter laufender Lebensunterhalt nach SGB II / SGB XII

In besonderen Härtefällen kann, wenn kein BAföG-Anspruch besteht, nach der Härtefallregelung des § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II/ § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII neben den vorgeannten Mehr- und Sonderbedarfen auch der gesamte laufende Lebensunterhalt vom Sozialamt bzw. Jobcenter beansprucht werden (Regelsatz 347.- €, Miete, Heizkosten, Krankenversicherung).

Voraussetzung für einen "Härtefall" ist in der Regel, dass man so krank bzw. so schwer behindert ist, dass man auch bei Abbruch des Studiums außerstande wäre, seinen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit sicherzustellen. Unter Umständen kann ein Härtefall vom Sozialamt auch für die letzten Monate der Abschlussprüfung anerkannt werden.¹¹

Diese Argumentation ist jedoch dann problematisch, wenn man vom Sozialamt auch Eingliederungshilfen zum Studium (siehe Kapitel 4.4) nach SGB XII benötigt. Voraussetzung für die Eingliederungshilfe ist nämlich, dass man nach dem Studium voraussichtlich in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zumindest teilweise durch Erwerbstätigkeit im gewählten Beruf zu sichern (§ 13 Abs. 2 VO zu § 60 SGB XII).

Leistungen als Zuschuss oder Darlehen?

Die in Härtefällen gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII kann als Zuschuss oder Darlehen gewährt werden. Voraussetzung für ein Darlehen ist, dass man absehbar später in der Lage sein wird, das Darlehen zurückzahlen (Ermessen). § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II sieht hingegen für die in Härtefällen mögliche Grundsicherung vom Jobcenter - ohne Berücksichtigung der erwarteten Zahlungsfähigkeit - nur noch eine darlehensweise Leistungsgewährung vor.¹²

¹⁰ Für diese Leistungen ist regelmäßig das Jobcenter zuständig.

¹¹ vgl. zu möglichen Härtefällen die in Anlage 2 zu den Durchführungshinweise zu § 7 SGB II (www.tachelesozialhilfe.de) aufgeführte Rechtsprechung und Beispiele.

¹² stellt sich später Zahlungsunfähigkeit ein, ist ein Erlass der Rückzahlungen nach § 44 SGB II denkbar.

Die Darlehensregelung für die Leistungen vom Jobcenter gilt jedoch nicht für die im vorigen Abschnitt erläuterten krankheits- und behinderungsbezogenen Zusatzbedarfe (z.B. Mehrbedarf wg. Diabetes). Diese Hilfen müssen also nicht zurückgezahlt werden.¹³

Beurlaubung

Wer infolge Krankheit mehr als 3 Monate gar nicht studieren kann, sollte eine Beurlaubung beantragen. Dann besteht unabhängig von der Ausschlussregelung des § 22 SGB XI / § 7 Abs. 5 SGB II Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende - der Studentenstatus ist bei Beurlaubung kein Ablehnungsgrund mehr. Dem Sozialamt/Jobcenter muss aber eine Krankschreibung vorgelegt werden (die vom Amtsarzt überprüft werden kann) - oder man muss sich arbeitssuchend melden und auch selbst um Arbeit bemühen.¹⁴

Literatur und Internet - Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende

- **Studium und Behinderung**, 6. A. 2005. Zn den Ansprüchen auf Hilfen vom Sozialamt und Jobcenter siehe Seite 99ff. Kostenlos erhältliche Broschüre. Hrsg. + Bestellschrift: Deutsches Studentenwerk (DSW), Monbijouplatz 11, 10178 Berlin, Tel. 030-297727-64, Fax -69, studium-behinderung@studentenwerke.de , download als pdf: www.studentenwerke.de/behinderung
- **Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A - Z**, Hrsg. AG Tuwas Frankfurt/M, 8,- €, agtuwas@web.de , www.agtuwas.de ISBN 3-932246-50-0
- **Leitfaden für Arbeitslose**, Rechtsratgeber zum SGB III, Fachhochschulverlag Frankfurt/M, bestellung@fh-verlag.de, www.fhverlag.de , ISBN 3-936065-35-7, 11.- €
- **Leitfaden zum Arbeitslosengeld II**, Rechtsratgeber zum SGB II, Fachhochschulverlag Frankfurt/M, bestellung@fh-verlag.de, www.fhverlag.de , ISBN 3-936065-36-5, 11.- €
- **Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende**, Hrsg. Johannes Münder, ISBN 3-8329-0611-8, Nomos Baden-Baden, 600 S., 39.- €
- **Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe**, Hrsg. Johannes Münder, Nomos Baden-Baden, 1300 S., 39.- €
- **Sozialhilfeinitiativen und –beratungsstellen online** - Adressen, Infos, Tipps und Leitfäden zur Sozialhilfe: www.wex-bb.de und www.tacheles-sozialhilfe.de
- **SGB II, SGB XII, VO zu § 60 SGB XII** (deutsche Gesetze): www.gesetze-im-internet.de
- **Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II:** www.tacheles-sozialhilfe.de

¹³ vgl. Durchführungshinweise zu § 7 SGB II, Rn 7.37c, www.tacheles-sozialhilfe.de

¹⁴ vgl. Bundesverwaltungsgericht 5 B 153.99, B.v. 25.08.99; 5 C 16.91, U.v. 14.10.93, sowie Durchführungshinweise zu § 7 SGB II, Rn 7.35a, www.tacheles-sozialhilfe.de

4.3 Integrationshilfen nach dem BerlHG vom Studentenwerk Berlin

Krankheits- und behinderungsbedingte Mehrkosten des Studiums für einen ausbildungsbezogenen Bedarf können Studierende an Berliner Hochschulen als "Integrationshilfen nach § 9 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)" beim Studentenwerk beantragen:

Beatrix Gomm, Studentenwerk Berlin,
Beratung für behinderte und chronisch kranke Studierende
Thielallee 38, Ecke Otto-von-Simson-Str.
Zimmer 100, 14195 Berlin,
U-Bahn Thielplatz, Tel. 939393-9020 , Fax 3129944
b.gomm@studentenwerk-berlin.de
Sprechstunde Fr 10-13 Uhr und nach Vereinbarung
www.studentenwerk-berlin.de/bub/behinderte



Der **Antrag** sollte alle notwendigen Hilfen auflisten. Beim Formulieren ist die Beratungsstelle für behinderte Studierende, Frau Gomm (s.o.) behilflich. Nachweise zur Behinderung und ggf. Leistungsnachweise sind vorzulegen. In manchen Fällen ist eine Stellungnahme des Beauftragten für behinderte Studierende erforderlich. Nicht beantragt werden kann ein Bedarf, der dem Lebensunterhalt, der medizinischen oder pflegerischen Versorgung zuzuordnen ist.

Technische Hilfsmittel

Beantragt werden können alle zum Ausgleich der individuellen Behinderung notwendigen technischen Hilfsmittel, vom Diktiergerät (wenn man z.B. behinderungsbedingt in Vorlesungen nicht mitschreiben kann) bis zum behindertengerecht ausgestatteten Computer und der entsprechenden Software als Hilfsmittel zum Schreiben und Bearbeiten von Texten (z.B. bei Schreibbehinderungen, für Spastiker, Sehbehinderte oder für Blinde), Seh- und Hörhilfen für das Studium (Fernsehlesegerät, Mikroportanlage), etc.

Assistenzkräfte

Manche behinderte und chronisch kranke Studierende benötigen neben technischen Hilfsmitteln auch persönliche Assistenzkräfte als Unterstützung in Vorlesungen, Seminaren und bei Praktika, bei der Nutzung der Gebäude und der Bibliotheken, ggf. auch bei der Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes.

Persönliche Assistenz leisten in der Regel Kommilitonen/innen aus demselben Studienfach, die z.B. durch Aushang gefunden werden. Für hörbehinderte Studierende fertigen die Studienhelfer z.B. Mitschriften an und helfen ihnen dabei, den Stoff einzelner Lehrveranstaltungen noch einmal aufzuarbeiten. Die Kosten für persönliche Assistenzkräfte können als "Integrationshilfe" beim Studentenwerk beantragt werden. Gehörlose können auch die Finanzierung von Gebärdendolmetschern beantragen.

Der Antrag sollte eine Aufstellung enthalten, für welche Tätigkeiten und für wie viele Stunden am Tag in der Vorlesungszeit (in den Semesterferien, in Prüfungszeiträumen etc.) jeweils Assistenzkräfte benötigt werden. Als Gründe können neben der Behinderung auch bauliche, technische und organisatorische Bedingungen an der Hochschule angeführt werden. Es empfiehlt sich, wegen der Antragstellung zunächst einen Termin mit der Beratungsstelle für behinderte Studierende des Studentenwerks zu vereinbaren.

sonstiger behinderungsbedingter Bedarf zur Ausbildung

Beim Studentenwerk können grundsätzlich alle laufend oder einmalig behinderungsbedingt zum Studium erforderlichen Hilfen beantragt werden, auch die Wartung, Reparatur und Ergänzung technischer Hilfsmittel; spezielle Software für Blinde und Sehbehinderte, Schulung am Spezialcomputer bzw. Spezialsoftware; Mehraufwand für Bücher (und/oder für Literatur auf CD), wenn man behinderungsbedingt nicht oder nur eingeschränkt in Bibliotheken arbeiten kann oder wegen einer Hörbehinderung in besonderem Maße auf das Literaturstudium angewiesen ist, etc.

4.4 Fahrten zur Hochschule als Eingliederungshilfe vom Sozialamt

Behinderungsbedingt notwendige Fahrtkosten zur Hochschule müssen als "Eingliederungshilfe für behinderte Menschen" gemäß § 53ff.SGB XII beim Sozialamt des Wohnbezirks beantragt werden. Dazu gehören auch Fahrten zu Arbeitsgruppensitzungen, zu Besprechungsterminen mit Dozenten, zu Praktika, zum Arbeiten in Bibliotheken etc. - der Umfang muss dem Sozialamt genau dargelegt werden. Die Fahrten können von einem Taxiunternehmen oder einem Behindertenfahrdienst durchgeführt werden.

Voraussetzung ist, dass man wegen einer schweren Gehbehinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel für die Fahrt zur Hochschule benutzen kann. Auf den "SFD-Berlin" (Sonderfahrdienst, früher Telebus, siehe Kapitel 5 dieses Leitfadens) darf das Sozialamt nicht verweisen, da dieser Fahrdienst nur für Freizeitfahrten und Fahrten für den persönlichen Bedarf (Arzttermine etc.) genutzt werden darf, nicht jedoch für ausbildungsbedingt oder beruflich benötigte Fahrten.

Die beste Lösung für Studierende für Fahrten zur Hochschule und die flexible Bewältigung aller Studientermine ist das eigene Auto, sofern man mit der Behinderung Auto fahren kann bzw. darf. Die Kosten für die Begutachtung, den Führerschein sowie die Anschaffung und behindertengerechte Anpassung eines KFZ können über die Eingliederungshilfe nach SGB XII beantragt werden (§ 8 Eingliederungshilfeverordnung). Übernommen werden müssen ggf. auch die Kosten für Versicherung, Reparatur- und Betrieb des behinderungsbedingt erforderlichen KFZ.

Eine Gewährung als Darlehen ist nur zulässig, wenn das Darlehen voraussichtlich in absehbarer Zeit auch zurückgezahlt werden kann, also nur wenn das Auto erst gegen Ende des Studiums bewilligt wird. Wird das Auto nach Abschluss des Studiums zum Erreichen des Arbeitsplatzes benötigt, kann man Führerschein und KFZ (bzw. die Ablösung eines vom Sozialamt finanzierten Darlehens für ein KFZ) beim Integrationsamt beantragen (§ 20 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung).

Beratung und Hilfe bei der Antragstellung:

- Beatrix Gomm, **Studentenwerk Berlin**, Tel. 939393-9020
b.gomm@studentenwerk-berlin.de
www.studentenwerk-berlin.de/bub/behinderte (Anschrift s.o.)

4.5 Pflegegeld und Pflegesachleistungen

Pflegegeld und Pflegesachleistungen können Studierende bei der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI), als "Hilfe zur Pflege" nach SGB XII (Sozialhilfe) beim Sozialamt, sowie nach dem Landespflegegeldgesetz Berlin beantragen. In vielen Fällen können Leistungen nach mehreren Gesetzen nebeneinander beansprucht werden!

Für alle pauschalen Pflegegelder gilt: Ein Nachweis über die genaue Verwendung des Geldes darf nicht verlangt werden. Die erforderliche Pflege muss aber nachweislich sichergestellt sein. Bei anderen Sozialleistungen (z.B. BAföG, AGL II, Wohngeld) für den behinderten oder dessen Pflegeperson darf das Pflegegeld nicht als Einkommen angerechnet werden!

Literaturtip:

- "**Mein Recht bei Pflegebedürftigkeit**", Beck Rechtsberater im dtv, Band 5650, 12,50 €. Erläuterungen zur gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem SGB XI, zur privaten Pflegeversicherung, und zu den Pflegeleistungen vom Sozialamt nach dem SGB XII.

Landespflegegeld Berlin und Brandenburg

Behinderte mit (Haupt)wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in **Berlin** können bei bestimmten Behinderungen das Landespflegegeld als pauschale Leistung zum teilweisen Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen beanspruchen:

- **Blinde** 468,- €/Monat,
- hochgradig **Sehbehinderte** 117,- €/Monat,
- **Gehörlose** 117,- €/Monat.

Rechtsgrundlage ist das Landespflegegeldgesetz Berlin (LPfIGG) vom 17.12.03, zuletzt geändert durch Gesetz v. 07.09.05¹⁵, sowie die Ausführungsvorschrift AV LPfIGG v. 06.09.04, geändert am 31.08.05. Das Landespflegegeld ist einkommensunabhängig. Ergänzend können blinde Studierende in der Regel das einkommensabhängige Blindengeld nach § 72 SGB XII beanspruchen ("Blindenhilfe"), wodurch sich das Blindengeld auf insgesamt 585,- €/Monat erhöht.

Als **blind** gilt, wessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere hinsichtlich des Schweregrades gleichzuachtende Sehstörungen vorliegen. Als hochgradig **sehbehindert** gilt, wessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/20 beträgt oder wenn andere hinsichtlich des Schweregrades gleichzuachtende Sehstörungen vorliegen. Das Landespflegegeld für **Gehörlose** können später als im 7. Lebensjahr Ertaubte nur beanspruchen, wenn der Grad ihrer Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen mehr als 90 vom Hundert beträgt. **Ausländer** mit einer nur zu Studienzwecken erteilter Aufenthaltserlaubnis (§ 16 AufenthG) erhalten kein Landespflegegeld, da sie laut AV LPfIGG keinen "Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt" in Berlin haben (§ 1 Abs. 1 LPfIGG; Nr. 2 Abs. 3 und 4 AV LPfIGG).

Behinderte, denen nach früherem Recht Berliner Pflegegeld wegen "Hilflosigkeit" gewährt wurde, erhalten die Leistung evtl. weiter (Besitzstandsschutz, § 8 LPfIGG).

- Das Berliner Pflegegeld ist beim zuständigen Bezirksamt, Abteilung Sozialwesen, zu beantragen.

¹⁵ Gesetzeswortlaut siehe www.berlin.de → Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales → Themen/Soziales → Pflegebedürftige → Landespflegegeldgesetz

Studierende mit Hauptwohnsitz in **Brandenburg** können nach dem Brandenburgischen Landespflegegeldgesetz¹⁶ folgende einkommensunabhängigen Leistungen beanspruchen: 148 €/Monat bei Verlust beider Beine oder beider Hände bzw. mit Lähmungen oder gleichartigen Behinderungen, 266 €/Monat bei Blindheit, 82 €/Monat bei vor dem 7. Lebensjahr eingetretener Gehörlosigkeit oder einem GdB von 100 wegen Hörschädigung. Sehbehinderte erhalten keine Leistung. Eine einkommensabhängige Aufstockung des Blindengeldes nach § 72 SGB XII auf 585 €/Monat ist möglich.

Leistungen der Pflegeversicherung

Der Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung (SGB IX) richtet sich nach dem Umfang der erforderlichen Pflege. Voraussetzung ist ein Pflegebedarf von mindestens 90 Minuten am Tag. Möglich sind ein pauschales Pflegegeld und/oder Pflegesachleistungen (z.B. häusliche Pflege durch eine Sozialstation). Das Pflegegeld setzt voraus, dass die erforderliche Pflege z.B. durch Bekannte oder Angehörige sichergestellt ist. Die Leistungen werden einkommensunabhängig gewährt.

- Die Leistung ist bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen.

Hilfe zur Pflege vom Sozialamt

Die Pflegeversicherung ist als Grundversorgung konzipiert und zielt nicht auf Bedarfsdeckung ab. Daher können ggf. ergänzend (einkommensabhängige) Pflegegeld- und/oder Pflegesachleistungen nach § 61 ff. SGB XII ("Hilfe zur Pflege") beansprucht werden.

- Leistungen der "Hilfe zur Pflege" nach SGB XII sind beim zuständigen Sozialamt zu beantragen.

Wenn man Pflegesachleistungen beim Sozialamt beantragt, wird auch geprüft, ob als vorrangige Selbsthilfe die kostenlose Hilfe "nahestehender" Personen oder Nachbarschaftshilfe möglich wäre. Pflegegeld- und sachleistungen nach § 61 ff. SGB XII können beispielsweise in folgenden Situationen, ggf. ergänzend zu den Leistungen der Pflegeversicherung, beansprucht werden:

- wenn die Voraussetzungen der Pflegestufe I nicht erfüllt sind, aber dennoch ein Pflegebedarf besteht,
- wenn die Sachleistungen der Pflegeversicherung nicht bedarfsdeckend sind,
- wenn mangels Vorversicherungszeiten oder mangels Mitgliedschaft kein Anspruch bei der Pflegeversicherung besteht,
- Hilfe zur Pflege nach SGB XII kann erforderlichenfalls auch übergangsweise bis zur Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung beantragt werden.

TIPP: Das pauschale Pflegegeld nach § 64 SGB XII kann man beim Sozialamt auch dann beantragen, wenn man bereits Pflegesachleistungen der Pflegeversicherung erhält. Ein Pflegegeld vom Sozialamt wird gemäß § 66 Abs. 2 Satz 2 SGB XII - im Gegensatz zum Pflegegeld der Pflegeversicherung - nämlich auch *zusätzlich* zu den Pflegesachleistungen nach SGB XII und/oder SGB IX gewährt!

Das pauschale, einkommensabhängige Pflegegeld nach SGB XII wird nach denselben Pflegestufen und in derselben Höhe wie bei der Pflegeversicherung gewährt. Wenn man

¹⁶ www.brandenburg.de → Landesrecht → Ministerium für Arbeit und Soziales → Soziales → Sozialhilfe → Landespflegegeldgesetz

jedoch gleichzeitig Pflegegeld nach SGB XII und Pflegesachleistungen nach SGB IX oder SGB XII bezieht, wird das Pflegegeld nach SGB XII um bis zu 2/3 gekürzt. Die Höhe der Kürzung richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Entlastung der pflegenden Angehörigen durch die professionelle Pflegeleistung. Mindestens 1/3 des Pflegegeldes nach SGB XII kann aber zusätzlich zur Pflegesachleistung beansprucht werden.

Sozialstationen und Pflegedienste

Die persönlichen und pflegerischen Hilfen können durch **Sozialstationen** übernommen werden, die in allen Berliner Bezirken zu finden sind. Träger sind meist Wohlfahrtsverbände. Nachteil: bei hohem Pflegeeinsatz hat man wenig Einfluss auf den täglichen Einsatz sowie auf die Abrechnung, die die Sozialstation direkt mit der Pflegeversicherung bzw. dem Sozialamt austauscht.

- Anschriften der Sozialstationen sind über die Wohlfahrtsverbände (DPW, DRK, Caritas, Diakonie, AWO) zu erfragen. Zudem gibt es private Pflegedienste.

Die "**Ambulanten Dienste**" sind aus einer Selbsthilfeinitiative entstanden und bemühen sich, bedarfsorientierte Pflege (u.a. 24-Std.-Pflege) über den bei Sozialstationen üblichen Rahmen hinaus zu ermöglichen.

- Ambulante Dienste e. V., Urbanstr. 100, 10967 Berlin-Kreuzberg, Tel. 690487-0, www.adberlin.com

Der Pflegedienst "**Lebenswege**" fühlt sich ebenfalls dem Selbstbestimmungs-Gedanken verpflichtet und bietet Pflegeassistenz von geringem Umfang bis zu 24 Stunden am Tag nach individuellem Bedarf in allen Bezirken Berlins.

- Lebenswege für Menschen mit Behinderungen gGmbH, Gubener Str. 46, 10243 Berlin-Friedrichshain, Tel. 446872 - 24, Fax - 20, www.lebenswege-berlin.de

Selbst organisierte Pflege

Die Alternative für Studierende: sie suchen sich ihre Helfer selbst über Anzeigen in Stadtzeitungen, schwarze Bretter usw. Die Studierenden leiten die Helfer selbst an, vereinbaren mit ihnen ihre individuellen Zeiten je nach Bedarf und rechnen selbst mit den Helfern ab. Der Einsatz von Zivildienstleistenden ist ebenfalls möglich. Beratung nach dem peer-counselling Prinzip (Beratung von Behinderten für Behinderte) für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige, die ihre Pflege selbst organisieren wollen:

- **BZSL** - Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V., Prenzlauer Allee 36, 10405 Berlin, Tel. 440544-24, -25, beratung@bzsl.de, www.bzsl.de
- **ASL** - Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen e.V., Oranienstr. 189, 10999 Berlin, Tel. 61401400, Fax 61658951, asl-berlin@t-online.de, www.asl-berlin.de

4.6 weitere Sozialleistungen

Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung ist zuständig für die Finanzierung von **Hilfsmitteln**, zum Ausgleich eingeschränkter Körperfunktionen bei der unmittelbaren Bewältigung des Alltags erforderlich sind (z.B. Brille, Rollstuhl, orthopädische Schuhe, Hörgerät, Blindenlangstock). Hilfsmittel, die in erster Linie der beruflichen Eingliederung dienen (z.B. blindengerecht adaptierter PC, Mikroportanlage für Hörbehinderte) müssen hingegen über die Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. die Integrationshilfen nach dem BerLHG finanziert werden (vgl. Kapitel 4.3).

Nach der neueren Rechtsprechung muss die Krankenversicherung allerdings auch im privaten Bereich benötigte Hilfen bezahlen, die fehlende Körperfunktionen im weiteren Sinne ersetzen, etwa ein **Faxgerät** für Hörbehinderte, die nicht telefonieren können, oder eine einfache **PC-Ausstattung** mit Scanner, Sprachausgabe und Braillezeile als Lesehilfe für Blinde.¹⁷

Umstritten ist z.B. die Frage, ob die Krankenversicherung die den Festbetrag übersteigenden Kosten für ein laut ärztlicher Verordnung zum Studium erforderliches, individuell adaptierbares, mikroportkompatibles hochwertiges **Hörgerät** übernehmen muss. Es gibt Gerichte, die einen solchen Anspruch bei der Krankenversicherung anerkennen.¹⁸ Diese Rechtsauffassung hat sich aber noch nicht allgemein durchgesetzt. Lehnt die Krankenkasse ab, kann der Bedarf daher evtl. auch über die Integrationshilfen nach dem BerLHG beansprucht werden.

Studierende, die länger als 14 Semester studieren oder älter als 30 Jahre sind, werden normalerweise nicht weiter zum günstigen **Studententarif** versichert. Soweit jedoch die Art der Ausbildung, familiäre oder "persönliche Gründe" ein längeres Studium rechtfertigen, kann gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V der Studententarif auf Antrag über die genannte Frist hinaus beansprucht werden. Sofern es sich um eine nachgewiesene dauernd das Studium beeinträchtigende Behinderung handelt, ist eine Verlängerung der Versicherungspflicht zum Studententarif um längstens sieben Semester möglich, so das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 12.06.03, Abschnitt 1.1.3.¹⁹

Kindergeld

Studierende können Kindergeld bis zum Alter von 25 Jahren einschließlich (ggf. zuzüglich der Dauer des Wehr-/Zivildienstes etc.) beanspruchen. Wer wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, hat darüber hinaus einen zeitlich unbegrenzten Kindergeldanspruch, sofern die Behinderung bereits vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist. Diese Argumentation kann aber problematisch sein, weil sie im Widerspruch zu den Voraussetzungen für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII steht, wo erwartet wird, dass man nach der Ausbildung imstande sein wird, für seinen Lebensunterhalt zumindest teilweise selbst aufzukommen.

- Infos zum Kindergeld siehe www.familienkasse.de

¹⁷ so das Bundessozialgericht, Urteil B 3 KR 6/97 R vom 16.04.98

¹⁸ so ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 02.06.05, Az. S 18 KR 210/02, www.sozialgerichtsbarkeit.de

¹⁹ www.vdak.de → Arbeitgeber → Rundschreiben → Krankenversicherung der Studenten (KVdS)

Wohngeld

Wohngeld kann erhalten, wer "dem Grunde nach kein BAföG" und deshalb auch keinen BAföG-Mietzuschuss beanspruchen könnte: z.B. wenn die Förderungshöchstdauer überschritten ist, oder wenn es sich um eine Zweitausbildung handelt. Wohngeld kann man auch beanspruchen, wenn zum Haushalt weitere Angehörige (Kinder, Ehepartner) gehören, die weder Studierende sind, noch Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe erhalten. Wenn hingegen z.B. nur das Elterneinkommen zu hoch für das BAföG ist, hätte man "dem Grunde nach" einen BAföG-Anspruch und kann daher kein Wohngeld beanspruchen.

Voraussetzung ist zudem, dass man ein Einkommen glaubhaft machen kann (ggf. auch aus Zuwendungen Dritter), das zusammen mit dem erwarteten Wohngeld mindestens 80 % des Niveaus des Arbeitslosengeldes II (für Alleinstehende 347 € Regelsatz + Miete + Heizkosten + ggf. Krankenversicherungsbeitrag) erreicht. Infos und Wohngeldrechner online: www.stadtentwicklung.berlin.de/diwo.shtml

- Der Antrag wird beim Wohnungsamt des Wohnbezirks gestellt.

Beratungsangebote und Leistungen der Agentur für Arbeit und des Jobcenters

Das SGB III - Arbeitsförderung - sieht Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben vor (§ 97ff. SGB III). In Frage kommen u.a. die Förderung der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung, Zuschüsse an Arbeitnehmer zwecks Förderung der Arbeitsaufnahme (Fahrtkosten u.a.), Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber sowie Zuschüsse zur behindertengerechten Gestaltung eines Arbeitsplatzes bei Aufnahme einer regulären Berufstätigkeit. Die genannten Leistungen können auch Empfänger von Arbeitslosengeld II beanspruchen (§ 16 Abs. 1 SGB II).

Die Förderung einer beruflichen Ausbildung ist ebenfalls möglich, wird in der Regel jedoch für höchstens zwei Jahre gewährt. Die Finanzierung eines Studiums durch die Arbeitsagentur ist deshalb in der Regel nicht möglich.

Weitere Informationen zu Leistungen und Beratungsangeboten der Arbeitsagenturen siehe Kapitel 10 "Einstieg in den Beruf".

Schwerbehindertenausweis und Leistungen nach dem SGB IX

Die Anerkennung als Schwerbehinderter nach dem "**SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**" (früher: Schwerbehindertengesetz) bedeutet für Arbeitnehmer u.a. einen besonderen Kündigungsschutz sowie finanzielle Förderungsmöglichkeiten zur Arbeitsaufnahme. Arbeitssuchende mit Schwerbehindertenausweis müssen bei der Einstellung bevorzugt werden, faktisch ist leider häufig das Gegenteil der Fall. Manche Studierende mit äußerlich nicht erkennbaren Behinderungen verzichten daher auf ihre Anerkennung als Schwerbehinderte.

Gehbehinderte, Blinde und Gehörlose mit dem Merkmal G, aG, Gl, H, Bl können zum Schwerbehindertenausweis ein Beiblatt mit Wertmarke erhalten, mit dem sie kostenlos bzw. für 60 €/Jahr den öffentlichen **Nahverkehr** nutzen können. Mit dem Merkzeichen B kann auch eine Beleitperson kostenlos mitfahren. Antragstellung beim

- **Versorgungsamt**, Albrecht Achilles Str. 63-65, 10709 Berlin, Tel. 9012-0, Fax 9012-3969, Antragsformular siehe www.berlin.de/SenGesSozV/lageso/schw1.html

Weitere Informationen zu den Beratungsangeboten und Leistungen nach dem SGB IX siehe Abschnitt 10 dieses Leitfadens: "Einstieg in den Beruf".

Rundfunkgebührenbefreiung, Telekom-Sozialtarif

Rundfunkgebührenbefreiung erhalten u.a. Empfänger von BAföG, die nicht bei ihren Eltern leben, Empfänger von Sozialhilfe oder Grundsicherung nach SGB XII, Empfänger von Arbeitslosengeld II, sowie Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Aufgrund des Merkzeichen RF (Rundfunkgebührenbefreiung) im Schwerbehindertenausweis befreit werden Blinde, Sehbehinderte mit einen GdB ab 60, Gehörlose, sowie andere Behinderte mit einen GdB von mindestens 80, wenn sie behinderungsbedingt nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Die Befreiung ist unter Beifügung einer von der bewilligenden Behörde beglaubigten Kopie des betreffenden Bescheids bei der Gebühreneinzugszentrale **GEZ** in Köln zu beantragen. Antragsformular und weitere Infos www.gez.de .

Den Sozialtarif (ca. 7,- €/Monat reduzierte Gesprächsgebühren) bei der **Telekom** erhält, wer von den Rundfunkgebühren befreit ist oder BAföG erhält oder mit einem GdB von mindestens 90 blind, gehörlos oder sprachbehindert ist. Nähere Infos www.t-com.de .

4.7 Stipendien und Stiftungen

Die großen Studienstiftungen fördern Studierende und Promovierende aufgrund fachlicher Leistungen und des persönlichen Profils. Träger sind Kirchen, Parteien, Gewerkschaften und die Wirtschaft. Zudem gibt es viele kleinere Stiftungen, die nach unterschiedlichen Kriterien Stipendien vergeben und die meist nur über sehr begrenzte Mittel verfügen.

Man sollte zunächst in einem allgemein gehaltenen Schreiben nach Fördervoraussetzungen und den erforderlichen Bewerbungsunterlagen fragen, und erst dann mit genauen Angaben zur Person usw. einen Antrag stellen. Meist müssen finanzielle Bedürftigkeit (ggf. auch Elterneinkommen) sowie die fachlichen Leistungen (Leistungsnachweise, Professorengutachten, evtl. Abiturzeugnis, Erläuterung des Studienverlaufs mit Prognose, wann das Studium abgeschlossen werden kann), ggf. auch das persönliche Profil (Lebenslauf, soziale Aktivitäten u.a.) nachgewiesen werden. Leistungen des BAföG, Sozialhilfe, Integrationshilfen nach BerlHG etc. sollten vorrangig in Anspruch genommen werden. Ggf. sollte man darlegen, weshalb diese Leistungen nicht in Frage kommen bzw. nicht ausreichen.

Eine chronische Krankheit bzw. Behinderung kann angegeben und erläutert, und auf dadurch ggf. eingeschränkte bzw. fehlende Möglichkeiten des Hinzuverdienstes durch Jobben neben dem Studium hingewiesen werden, ebenso auf einen ggf. krankheits-/behinderungsbedingt zusätzlichen finanziellen Bedarf.

Literatur und Links:

- "Förderungsmöglichkeiten für Studierende", Verlag K.H.Bock, Bad Honnef, Hrsg. Deutsches Studentenwerk e.V., ISBN 3-87066-883-0, 216 Seiten, 12,50 €
- Überblick Stipendien und Studienstiftungen: www.studentenwerk-berlin.de/berlin/geld/stipendien_stiftungen
- Überblick Studienstiftungen: www.begabtenfoerderungswerke.de
- Verzeichnis deutscher Stiftungen: www.stiftungsindex.de
- Verzeichnis aller Stiftungen mit Sitz in Berlin: www.berlin.de/sen/justiz/struktur/a2_stiftung_idx.html

Anschriften einiger Stiftungen und fördernder Institutionen

Große Stiftungen - die Begabtenförderungswerke

Die Begabtenförderungswerke www.begabtenfoerderungswerke.de (z.B. **Friedrich Ebert Stiftung**) fördern bundesweit etwa 15.000 Studierenden und Promovierende. Die Namen der jeweiligen Vertrauensdozenten an der FU finden sich im Vorlesungsverzeichnis der FU unter "Fördernde Einrichtungen/Stiftungen".

- Broschüre "Die Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland", kostenlos beim Bundesministerium für Bildung und Forschung www.bmbf.de

Ausgewählte kleinere Stiftungen

- Die **FU Berlin** verwaltet vier kleine Stiftungen, die Stipendien vergeben: Die "Dr. Andreas Habena-Stiftung" bietet Studienabschlussförderung an. Außerdem sind unter bestimmten Voraussetzungen Stipendien für Tiermedizin-, Jura- und Mathematikstudierende erhältlich. Auskünfte: Herr Lück, Frau Leinau, FU Berlin, Abt. Personal- und Finanzwesen - I C 1 -, Boltzmannstr. 16, 14195 Berlin, Tel. 838-53208, -53209, Fax - 53227, www.fu-berlin.de/einrichtungen/verwaltung/zuv .
- **Konsul Karl und Dr. Gabriele Sandmann Stiftung**, vergibt Stipendien an sozial bedürftige "hochbegabte Berliner Kinder" (Voraussetzung: mindestens 8 Jahre Wohnsitz in Berlin), auch eine behinderungsbezogene ergänzende Sonderförderung ist möglich. Anschrift: c/o Wolfgang Blaesing, Egestorffstr. 42a, 12307 Berlin, Tel. 7456221, www.kkgs-stiftung.de .
- **Spenersche Stiftung**, c/o Lutz Mielke, Koblenzer Str. 7, 10715 Berlin, unterstützt Studierende, die sich vorübergehend in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, durch ein Stipendium von ca. 300.- € mtl. während der Vorlesungszeiten. Wesentliches Auswahlkriterium ist die soziale Situation.
- **Hans-Krüger-Stiftung**, Gardeschützenweg 127, 12203 Berlin. Fördert hochbegabte finanziell bedürftige Studierende. Keine Förderung von Promotionen. Auch Beihilfen für einen behinderungsbedingten Sonderbedarf möglich.
- **Hans-Knudsen-Stiftung**, c/o Frau Edith Brandt, Kastanienallee 8, 14050 Berlin. Nur für Studierende der Theaterwissenschaft an der FU Berlin. Einmalige Beihilfen, um die Durchführung des Studiums oder einer wissenschaftlichen Arbeit zu ermöglichen.
- **Ferdinand und Charlotte Schimmelpfennig Stiftung**, c/o Klaus Manthey, Kreuzwaldstr. 46, 14089 Berlin. Fördert finanziell bedürftige Studierende.
- **Anton und Helene Zerrenner Stiftung**, c/o Rechtsanwältin Patricia Noisten, Clayallee 324, 14169 Berlin. Nur für bedürftige Studierende, die in der Stadt Lübeck geboren sind und an einer Berliner Universität studieren.
- **Peter Fuld Stiftung**, Kennedyallee 55, 60596 Frankfurt/M, Tel. 069-637054, Fax 639004, www.peterfuldstiftung.de. Förderung von Examenssemestern finanziell bedürftiger Studierender im Alter von bis zu 27 Jahren, die ihr bisheriges Studium zielstrebig und mit guten Leistungen bestritten haben und aufgrund ihres sozialen Umfeldes und/oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit unter ihrer Herkunft zu leiden haben (Diskriminierung). Außerdem einzelne Promotionsstipendien für finanziell bedürftige Begabte.
- **Leopold von Ranke Programm**. Förderung hochbegabter Studierender an Berliner Hochschulen im Grund- und Hauptstudium aus Mitteln des Landes Berlin (vgl. Amtsblatt Berlin 2001, 3656ff.). Büchergeld, Zuschuss zu Exkursionen, Stipendium zum Lebensunterhalt bei sozialer Bedürftigkeit. Für Ausländer nur, wenn die Voraussetzungen des § 8 BAföG erfüllt sind. Vergabe über die Studienstiftung des Deutschen Volkes,

www.studienstiftung.de , Förderung auf Vorschlag der Vertrauensdozenten an der FU (FU-Vorlesungsverzeichnis, Abschnitt "Fördernde Einrichtungen", www.fu-berlin.de/vv).

- **Kölner Stiftungsfonds**, Stadtwaldgürtel 18, 50931 Köln, Tel 0221-406331-0, Fax -9, Email info@stiftungsfonds.org, www.stiftungsfonds.org . Vergabe von "Freistipendien" an sozial bedürftige deutsche und ausländische Studierende, deren Abiturnote mindestens 2,0 und deren Studienleistungen im Schnitt mind. Note 2,5 erreichen, und die ihr Studium im Alter von unter 30 Jahren abschließen werden. Besondere finanzielle Belastungen durch Krankheit etc. werden bei der Förderung berücksichtigt.

Kleinere Stiftungen für behinderte Studierende

- **Georg Gottlob Stiftung**, Daimlerstr. 10, 45133 Essen, Tel. und Fax 0201-420684, www.gottlob-stiftung.de . Email: gottlob@gmx.de . Ergänzende Stipendien von 175.- € mtl. für anerkannt schwerbehindert finanziell bedürftige Studierende mit mindestens guten Leistungen in den letzten beiden Semestern. Auch für chronisch Kranke, nicht für Hör- oder Sehgeschädigte.
- **Stiftung zur Förderung körperbehinderter Hochbegabter**, Postfach 677, FL-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, Tel. 00423-2328424, Fax -2331624. Gefördert werden Lebensunterhalt und behinderungsbedingter Mehrbedarf hochbegabter körperbehinderter Studierender aus dem deutschen Sprach- und Kulturraum. Ein Schwerbehindertenausweis ist erforderlich. Gefördert werden nur Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung aufgrund eines Zentralabiturs (d.h. in Bayern, Baden-Württemberg, Thüringen, Österreich, Liechtenstein oder der deutschsprachigen Schweiz) erworben haben. In der 10. bis 12. Klasse müssen die Kernfächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, Geschichte und Naturwissenschaften belegt worden sein.
- **Dr. Willy Rebelein Stiftung**, Bauvereinstr. 10-12, 90489 Nürnberg, Tel. 0911-58074-0, Fax 0911-58074-10. Laufende und einmalige Leistungen zur Förderung des zusätzlichen behinderungsbedingten Ausbildungsbedarfs finanziell bedürftiger körperbehinderter Studierender, soweit dieser Bedarf nicht durch andere Stellen abgedeckt werden kann. Bevorzugt gefördert werden Studierende aus dem Großraum Nürnberg.
- **Paul und Charlotte Kniese Stiftung**, Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin, Tel. 7959230, Fax 7968600. Fördert blinde und schwer sehbehinderte Einzelpersonen sowie Institutionen, die sich in Ausbildung und Forschung für Blinde und Sehbehinderte einsetzen.
- **Heinz und Mia Krone-Stiftung**, Ungererstr. 42, 80802 München, Tel. 089 - 55 27 78 27, Fax, 55 27 78 22, www.krone-stiftung.org, info@krone-stiftung.org. Fördert die "Wiedereingliederung von Rollstuhlfahrern in das tägliche Leben" z.B. durch einmalige Hilfen wie Kfz-Umbauten und Einbau eines Liftes.
- **Hildegardis-Verein e.V.**, Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn, Tel. 0228 - 96 59 249, Fax - 96 95 226, www.hildegardis-verein.de. Darlehen und Stipendien für gesellschaftlich engagierte Studentinnen die sich kritisch-aktiv mit ihrem christlichen Glauben auseinandersetzen. Förderung auch der Weiterqualifikation nach dem Studium, auch Forschungsstipendien. Spezielles Förderprogramm für behinderte Studentinnen geplant.

Sozialzuschüsse und Studienabschlussdarlehen

- Das **Studentenwerk Berlin** vergibt an Studierende in akuten finanziellen Notsituationen "Sozialzuschüsse" (insbesondere an ausländische Studierende) oder "Darlehen". Voraussetzung ist eine existenzielle Notlage, die nicht durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit überwunden werden kann (Krankheit, Prüfungsvorbereitungen), dass kein BAföG-Anspruch besteht, und dass das Studium bisher zu wesentlichen Teilen durch eine Er-

werbstätigkeit finanziert wurde. Anträge bei Frau Blank, Studentenwerk, soziale Beratung, Thielallee 38, Raum 202, 14195 Berlin, Tel. 939393-9022, Sprechzeiten Mo und Mi 8.30 - 11.30 Uhr.

- **Die Studentische Darlehenskasse e.V.** vergibt Studienabschlussdarlehen für Examenkandidaten und Doktoranden, die sich in den letzten 12 Monaten ihres Studiums befinden. Das Darlehen beträgt insgesamt maximal 8.040.- €, wird in monatlichen Raten ausgezahlt und verzinst. Die Rückzahlung beginnt im 6. Monat nach Auszahlung der letzten Rate. Vorzulegen sind zwei selbstschuldnerische Bürgschaften für die Darlehenssumme sowie Gutachten von zwei Professoren, dass ein Abschluss innerhalb 12 Monaten realistisch erscheint. Infos: Studentische Darlehenskasse e.V., Hardenbergstr. 35 (Studentenhaus 1. Etage), 10623 Berlin, Tel. 319001-0, Fax -25, www.dakaberlin.de mail@dakaberlin.de.

Promotionsförderung

- Grundsätzlich kommen alle **Begabtenförderungswerke** (s.o.) in Frage, evtl. auch einige der anderen o.g. Stiftungen.
- Eine umfassende Zusammenstellung zur Förderung von Promotionen und anderen Forschungsvorhaben über Drittmittel, Stiftungen etc. (von Berlin-Forschung bis Volkswagen-Stiftung) erstellt die Abteilung VI - Forschungsförderung - der FU Berlin, Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin, Tel. 838-73602, -73603, Fax -73649. Datenbank und Newsletter: www.fu-berlin.de/forschung/foerderung
- Promotionsstipendien nach dem Berliner **Nachwuchsförderungsgesetz (NaFöG)** werden an der FU Berlin vergeben durch das Referat VI D - Nachwuchsförderung -, Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin, Tel. 838-73640, -73641, -73642, Fax -73649, nafoeg@zedat.fu-berlin.de , www.fu-berlin.de/forschung/foerderung. Voraussetzung sind weit überdurchschnittliche Leistungen. Anspruchsberechtigt sind Deutsche und Ausländer gleichermaßen.
- **Berlin-Forschung.** Information und Beratung bei der FU Berlin, Referat VI D - Nachwuchsförderung -, Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin, Tel. 838-73643, -73644, Fax -73604, www.fu-berlin.de/forschung/foerderung.
- **Frauenförderung - Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen** - Information und Beratung bei der FU Berlin, Referat VI D - Nachwuchsförderung -, Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin, Tel. 838-73645, Fax -73649 www.fu-berlin.de/forschung/foerderung
- **FU Berlin, Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien und Frauenforschung,** Information und Beratung zur finanziellen Förderung von Frauenstudien und Frauenforschung: ZE Frauenstudien, Königin Luise Str 34, 14195 Berlin, Tel 838-53378, Fax -56183, www.fu-berlin.de/zefrauen

Förderung ausländischer Studierender

- Die Mehrzahl der **Begabtenförderungswerke** und der anderen o.g. Stiftungen fördern auch ausländische Studierende, außerdem kommen Sozialzuschüsse und Studienabschlussdarlehen sowie die Möglichkeiten der Promotionsförderung in Frage (s.o.).
- **DAAD-Studienabschlussstipendien für Ausländer** mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung in besonderen Notfällen können beantragt werden beim Akademischen Auslandsamt der FU, Brümmerstr 52, 14195 Berlin, Tel. 838-73921, Fax -73901.

- Der **Deutsche Akademische Austauschdienst** (DAAD) vergibt Stipendien an ausländische Studierende, die nach Deutschland kommen, und an Deutsche, die ins Ausland gehen. Ausländische Studierende müssen den Antrag in der Regel vor Aufnahme des Studiums oder der Promotion über das Bildungsministerium bzw. die dt. Botschaft im Heimatland stellen. DAAD, Kennedyallee 50, 53175 Bonn, Tel. 0228-882-0, www.daad.de
- Die **Otto-Benecke-Stiftung** fördert anerkannte Flüchtlinge, jüdische Kontingentflüchtlinge sowie Spätaussiedler, die in Deutschland ein Studium aufnehmen oder fortsetzen wollen, nach Maßgabe der "Garantiefondsrichtlinien". Bei Förderbeginn darf das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Gefördert werden Kursgebühren und Lebensunterhalt für die Studienvorbereitung (Deutschkurse, Studienkolleg), unter Umständen auch das Studium und/oder der Berufseinstieg. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung. Otto Benecke Stiftung, Rungestr. 19, 10179 Berlin, Tel. 278930-0, Fax -20, post@obs-ev.de, www.obs-ev.de
- **Notfonds der ESG Berlin**, Pfarrer Jörn Well, Evangelische Studentengemeinde ESG, Borsigstr. 5, 10115 Berlin, U-Bahn Oranienburger Tor, S-Bahn Nordbahnhof, notfonds@esgberlin.de, j.well@esgberlin.de, Tel. 3910 5134, Fax 3910 5135, Di, Do, Fr 10-12 Uhr, www.esgberlin.de/index.php?m=3 Für ausländische Studierende aus Entwicklungsländern (Afrika, Lateinamerika, Asien) in finanziellen Notlagen kurzfristige Beihilfen bei Krankheit und in Prüfungssituationen sowie in sehr begrenztem Umfang auch bei sozialen Notlagen.
- Studienbegleitprogramm und **Beratung zu Reintegrationshilfen** für ausländische Studierende aus Entwicklungsländern: Dr. Anthony Etienne, Franklinstr. 28-29, Raum 4027, 10587 Berlin, Tel. 314-73169, Fax 314-73621.

4.8 Jobs

Bei der Arbeitsvermittlung "**Heinzelmännchen**" werden Jobs an Studierende der Berliner Hochschulen vermittelt. Studierende mit Schwerbehindertenausweis werden bei der Jobauslosung bevorzugt, sie erhalten einmal pro Woche die Nr. 1, im Übrigen die Nr. 15, und können auf diese Weise leichter geeignete Jobangebote finden.

Für die Anmeldung bei Heinzelmännchen werden benötigt: große Immatrikulationsbescheinigung, Personalausweis oder Pass, Steuerkarte, zwei Passbilder, Nachweis der Bankverbindung, Sozialversicherungsausweis, Nachweis der Krankenkasse (Chipkarte), ggf. gültige Aufenthaltserlaubnis bzw. Arbeitserlaubnis, ggf. Nachweis der Behinderung, Anmeldegebühr 5 €.

Studentenwerk Berlin, "Heinzelmännchen", Thielallee 38; 14195 Berlin, Tel. 834 099-30, Fax -31, Anmeldung und Vermittlung: Mo, Di, Mi, Fr 9.00 - 15.45 Uhr
Do 09.00 - 17.45 Uhr, www.studentenwerk-berlin.de/jobs

Eine Nebenstelle ist in der Hardenbergstr. 35, 10623 Berlin-Charlottenburg.



Ein Job als **studentische Hilfskraft** ermöglicht eine (ggf. qualifizierte) bezahlte Tätigkeit an der Hochschule von 10 bis 15 Stunden/Woche für die Dauer von 2 Jahren. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung möglich (z.B. wenn behinderungsbedingt kein anderer Arbeitsplatz gefunden werden kann). Die soziale Lage (d.h. auch eine Krankheit/Behinderung) ist entscheidendes Kriterium für die Auswahl der Bewerber bei Stellen der Gruppe II (reine Hilfstätigkeiten). Für Stellen der Gruppe I (qualifizierte Tätigkeiten) werden Schwerbehinderte bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Im Bewerbungsschreiben sollte auf die Behinderung hingewiesen werden und evtl. eine Kopie der Bewerbung an die Schwerbehindertenvertrauensfrau der FU, Rudeloffweg 25, 14195 Berlin geschickt werden.

Regelmäßig montags erscheint der FU-interne Stellenanzeiger, in dem auch Stellen für studentische Hilfskräfte ausgeschrieben werden. Der FU-Stellenanzeiger im Internet (dort ebenfalls zu finden: externe Links zu Stellenmärkten, Jobs, Praktika, Ausbildung):

www.fu-berlin.de/stellen

Infos auch beim

Personalrat der studentischen Beschäftigten, Rudeloffweg 25, 14195 Berlin, Tel. 838-53248, Fax 838-54790, Mo - Do 10 - 13 Uhr und nach tlf. Vereinbarung

www.fu-berlin.de/prstudb E-Mail: prstudb@zedat.fu-berlin.de



5 Öffentliche Verkehrsmittel

Berliner Verkehrsbetriebe - BVG

Die mit Rollstuhl zugänglichen U- und S-Bahnhöfe sind auf jedem BVG-Netzplan gekennzeichnet. Im Bereich der FU gibt es bisher nur am U-Bahnhof Dahlem-Dorf einen Aufzug. Informationen über die Möglichkeiten, mit dem Rollstuhl oder als Blinde U- und S-Bahn, Busse und Straßenbahnen zu nutzen, bietet das von der BVG herausgegebene Faltblatt „Mobilitätshelfer“.

U- und S-Bahnen verfügen über Anlegerampen, um die Lücke zwischen Bahnsteig und Waggon zu überwinden. Man muss an Zugbeginn einsteigen und sich beim Fahrer bemerkbar machen, der dann zum Einsteigen die Rampe anlegt.

Auf fast allen Buslinien verkehren Busse mit Hubliften, beispielsweise die Linie X83 vom mit Rollstuhl zugänglichen U-/S-Bahnhof Rathaus Steglitz nach Dahlem-Dorf.

- Faltblatt „Mobilitätshelfer“: BVG, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Potsdamer Str. 188, 10783 Berlin, Tel. 256-27924, Fax 256-27999, BVG-call-center Tel. 19449 (0-24 Uhr) www.bvg.de → "Barrierefrei durch Berlin"

Sonderfahrdienst und Taxifahrten

Für **Freizeitfahrten** (einschl. Fahrten zu Behörden, zum Arzt etc.) gibt es in Berlin einen Sonderfahrdienst, den "SFD-Berlin". Rechtsgrundlagen sind § 9 ("Sicherung der Mobilität") des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 17.05.99 sowie die "Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes" vom 31.07.01 (GVBl Berlin v. 11.08.01). Die Sonderfahrdienst-Berechtigung muss beim Versorgungsamt beantragt werden:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Albrecht-Achilles-Str. 62-65, 10709 Berlin
Tel. (030) 9012 6114, 9012 8989, 9012 8988
www.berlin.de/sengessozv/lageso/schw6.html

Für die Teilnahme am Sonderfahrdienst wird eine Magnetkarte ausgestellt. Voraussetzung ist der Hauptwohnsitz in Berlin und ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG", oder dass eine Krankenkasse nach ärztlicher Verordnung die Kosten für einen Rollstuhl oder Rollator übernommen hat. Die Sonderfahrdienst-Mitarbeiter leisten erforderlichenfalls am Start und Ziel der Fahrt Hilfe beim Überwinden von Treppen.

SonderFahrDienst für Menschen mit Behinderung - SFD-Berlin
im Auftrag des Landes Berlin
Genthiner Str. 36, 10785 Berlin
Telefon 030 - 26 10 23 00 Fax 26 10 23 99
www.sfd-berlin.de

Für den Sonderfahrdienst ist ein **Eigenbeitrag** zu leisten:

1. bis 8. Fahrt je Monat 2,05 / 1,53 € je Fahrt
9. bis 16. Fahrt je Monat 5,00 / 3,50 € je Fahrt
- ab der 17. Fahrt je Monat 10,00 / 7,00 € je Fahrt

Der ermäßigte Eigenbeitrag gilt für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII.

Sonderfahrdienstberechtigte Personen, die behinderungsbedingt dazu in der Lage sind, können auch jedes andere Taxi nutzen und in Höhe von bis zu 150 €/Monat beim Versorgungsamt abrechnen, dabei ist eine Eigenbeteiligung von bis zu 40 € zu leisten.

Fahrten zum Studium und zur Arbeit dürfen nicht über den Sonderfahrdienst erfolgen, sie müssen über einen Kostenträger beantragt werden, für Studierende in der Regel beim Sozialamt (Eingliederungshilfe nach dem SGB XII). Ausnahme: Studierende mit Gasthörer-Status dürfen den Sonderfahrdienst zur FU benutzen.

Die über einen Kostenträger beantragten Fahrten zum Studium können mit einem privaten Fahrdienst durchgeführt werden, wobei ggf. mehrere Kostenangebote einzuholen sind. Sofern gesundheitlich möglich, sind zur Integration in Studium und Beruf jedoch ein Führerschein und ein eigenes behindertengerechtes KFZ anzuraten, die Kosten dafür muss ebenfalls der zuständige Reha-Träger (meist Sozialamt) übernehmen (vgl. dazu ausführlich Kapitel 4).

6 Zimmer- und Wohnungssuche

Unterkunft für einige Tage

Anschriften **preisgünstiger** Unterkünfte:

- Jugendgästehaus am Zoo, Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin-Charlottenburg, Tel. 3129410, Fax 3125430, www.jgh-zoo.de, Übernachtung ohne Frühstück ab 18.- €
- Regenbogenfabrik, Lausitzer Str. 22a, 10997 Berlin-Kreuzberg, Tel. 695 795 22, hostel@regenbogenfabrik.de, www.regenbogenfabrik.in-berlin.de
Übernachtung ohne Frühstück ab 10.- €
- Mitwohnzentralen, im Telefonbuch "Gelbe Seiten für Berlin" unter dem Stichwort "Wohnungs- und Zimmervermittlung"
- weitere preiswerte Übernachtungsmöglichkeiten:
www.people-in-berlin.de/hostels.htm
www.berlink.de/seiten/unterkunft
<http://web.fu-berlin.de/fu-international/de/allgemein/nacht.htm>

Anschriften preisgünstiger, nach eigenen Angaben **rollstuhlgeeigneter** Unterkünfte, Übernachtung ca. 15.- bis 40.- € :

- Gästehaus "Rosemarie Reichwein", Spastikerhilfe e.V., Kranzallee 36, 14055 Berlin-Charlottenburg, Tel. 25469752, 16 behindertengerechte Gästezimmer, EZ 30 bis 45 €, DZ 45 - 65 €, www.spastikerhilfe.de/ev/08.html
- Jugendgästehaus Wichern, Waldenser Str 31, 10551 Berlin-Moabit, Tel. 3954072, Fax 3965092
- Backpackers, Lettestr. 7, 10478 Berlin-Prenzlauer Berg
Tel. 4473 3623, Fax 2614308
www.Backpackers.de , info@backpackers.de
- Circus Berlin, Weinbergsweg 1a, 10119 Berlin-Mitte
Tel. 28 39 14 33, Fax 28 39 14 84
www.circus-berlin.de , info@circus-berlin.de
- DJH-Jugendgästehaus am Wannsee, Badeweg 1, 14195 Berlin-Zehlendorf, Tel. 8032034, Fax 8035908 (ein rollstuhlfreundliches Zimmer)

Anschriften nach eigenen Angaben **rollstuhlgeeigneter** Hotels

- Hotel4youth, Schönhauser Allee 103, 10439 Berlin Prenzlauer Berg, Telefon 030-4467783, Fax 44677859, www.hotel4youth.com. EZ ab 42 €, DZ ab 64 € (Preise nach Saison)
- Hotel Mit-Mensch Berlin, Ehrlichstraße 48, 10318 Berlin-Karlshorst, Tel 030 -509693-0, Fax -55, www.mit-mensch.com, mitmensch@freenet.de. EZ 47, DZ 72 €
- rollstuhlgerechte Zimmer ab 49 € (ohne Frühstück, Preis nach Saison) bieten die IBIS-Hotels am Ostbahnhof (Schillingbrücke) Tel. 030-257600, Mitte (Prenzlauer Allee) Tel. 030-443330, Potsdamer Platz (Anhalter Str.) Tel. 030-261050 und City West (Brandenburgische Str./Fehrbelliner Platz) Tel. 030-862020, www.ibishotel.com

Wohnheime

Das Studentenwerk Berlin bietet ca. 12.000 Wohnheimplätze, Einzel- und Mehrbettzimmer, Appartements und Wohnungen.

Behinderte und chronisch kranke Studierende werden bei der Vergabe bevorzugt (Vergaberichtlinien § 10 Nr. 7). Dazu muss man **bei der Behindertenberatung des Studentenwerks** einen **Antrag** stellen und einen Nachweis seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung beilegen.

Für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gilt nicht die Wohnzeitbegrenzung auf vier bzw. fünf Jahre, sie können zwei Jahre länger im Wohnheim leben. Nähere Informationen und Bewerbungen:

Beatrix Gomm, Studentenwerk Berlin, Tel. 939393-9020
b.gomm@studentenwerk-berlin.de (Anschrift s.o.)
www.studentenwerk-berlin.de/bub/behinderte

Rollstuhlgerechte Wohnheimplätze

Für Studierende mit Rollstuhl stehen in Berlin ausreichend Wohnheimplätze zur Verfügung, allerdings nicht im Nahbereich der FU. Vom **Studentenwerk Berlin** werden folgende rollstuhlgerechte Wohnungen angeboten:

- vier möblierte behindertenfreundliche Zimmer mit eigener Dusche/WC und Gemeinschaftsküche im Wohnheim Eichkamp, Harbigstr. 14, 14055 Berlin-Charlottenburg
- zwei möblierte Einzelzimmer (Gemeinschaftsküche und gemeinsame Dusche/WC) sowie eine Zwei-Raum-Wohnung mit eigener Dusche/WC (auch Nutzung der Gemeinschaftsküche) im Wohnheim Siegmunds Hof 4, 10555 Berlin-Tiergarten
- zwei möblierte behindertengerechte Appartements im Wohnheim Potsdamer Str. 61, 10785 Berlin-Tiergarten
- zwei behindertengerechte 2-Zimmerwohnungen im Wohnheim Brentanostr. 50A, 12163 Berlin-Steglitz
- fünfzehn behindertengerechte Appartements mit einem, zwei und drei Zimmern im Wohnheim Spandauer Damm 148, 14050 Berlin-Charlottenburg
- sechs 2-Zimmerwohnungen mit eigener Dusche/WC, Gemeinschaftsküche und Waschmaschinenraum im Wohnheim Aristotelessteig 12, 10318 Berlin-Lichtenberg
- fünf Einzimmerwohnungen sowie fünf Zweizimmerwohnungen im Wohnheim Augustenburger Platz, Luxemburger Str. 21 b, 13353 Berlin-Wedding

Informationen über freie Wohnheimplätze, Miete, Ausstattung usw. und Bewerbungen:

Studentenwerk Berlin, Beratung für behinderte Studierende, Beatrix Gomm,
Tel. 939393-9020 , b.gomm@studentenwerk-berlin.de ,
www.studentenwerk-berlin.de/bub/behinderte (s.o.).

Das "**House of Nations**" verfügt im Studentenwohnheim Ernst Reuter Haus, Sparrstr. 9, 13353 Berlin-Wedding (Nähe rollstuhlgerechte U/S-Bahn Wedding) über 18 **möblierte rollstuhlgerechte Doppelappartements**. Die 49 m² großen Appartements haben 2 Zimmer, Kochnische, Bad und kosten ca. 458.- € warm. Das Haus bietet WLAN-Internet, Wechsel der Bettwäsche, Waschsalon, Fitness-Studio, Biergarten u.a.

Infos und Bewerbung:
House of Nations, Tel. 030-4910220, www.houseofnations.de

Wohngemeinschaften für behinderte und nichtbehinderte Studierende

Das Martinswerk e.V., ein studentischer Verein zur Wohnraumbeschaffung, berücksichtigt in seinen WGs auch Studierende mit Rollstuhl. Vier 4- bis 6-Zimmerwohnungen stehen zur Verfügung.

Martinswerk e.V., Mehringdamm 43, 10961 Berlin, Tel. 69505545, Fax 69505532
(Büro mit Rollstuhl nicht erreichbar, 2. OG ohne Aufzug)
Di + Do 11 - 13 und Do 14 - 16

Wohnungen für Rollstuhlbenutzer und Wohnberechtigungsschein

Behinderte Menschen, die an der Vermittlung einer RB-Wohnung interessiert sind, sollten sich beim **Integrationsamt** als Wohnungssuchende registrieren lassen. Hierzu ist ein Bedarfsermittlungsbogen auszufüllen. Für den Bezug einer RB-Wohnung ist häufig (nicht immer) auch ein Wohnberechtigungsschein mit dem Merkmal "RB-Wohnung" erforderlich. Das aktuelle Wohnungsangebot findet sich unter www.rb-wohnungen.de

Integrationsamt, Sächsische Str. 28-30, 10707 Berlin, Tel. 9012-6695, Fax -3923
www.berlin.de/lageso/behinderung/wohnen



Wohnberechtigungsschein (WBS): Um eine Sozialwohnung (mit Steuergeldern geförderte Wohnung) mieten zu können, muss man beim Wohnungsamt seines Wohnbezirks (bei Zuzug von außerhalb bei einem Berliner Wohnungsamt nach Wahl) - einen WBS beantragen. Einkommensnachweise sind vorzulegen. Das Merkmal "Rollstuhlbenutzerwohnung (RB-Wohnung)" sollte ggf. gleich mit beantragt werden.

Wohnungssuche im Internet

Unter www.immobilienscout24.de kann man sein individuelles Suchprofil eingeben (Wohnort, ggf. Bezirk, Wohnungsgröße, Miethöhe etc.) und findet dann zahlreiche Wohnungsangebote. Unter "Ergebnisse verfeinern" kann man sodann u.a. das Merkmal "Rollstuhlgerecht" eingeben. Zwar verfügen die meisten der angezeigten Wohnungen lediglich über einen Aufzug, es finden sich aber immer auch einige "wirklich" rollstuhlgerechte Wohnungen (mit rollstuhlgerechtem Bad etc.) unter den Angeboten.

7 Studienbedingungen für Behinderte und für chronisch Kranke an der FU Berlin

7.1 Rollstuhlbenutzer/innen, Gehbehinderte

Die Mehrzahl der **größeren Gebäude** der FU ist mit Rollstuhl zugänglich und verfügt über entsprechende Parkplätze, Rampen, Aufzüge und Toiletten. Die kleineren Gebäude sind häufig nicht zugängliche Villen. Mittelfristig ist die Aufgabe deren Nutzung durch die FU geplant.

Beim Beauftragten für behinderte Studierende sind eine Übersicht zur Zugänglichkeit der wichtigsten Gebäude und ein Übersichtsplan der Rost/Silberlaube mit Aufzügen, Roll-WCs und Zugangsrampen erhältlich. Der Beauftragte für behinderte Studierende beantwortet jederzeit gerne alle Fragen zur Zugänglichkeit, auch zu den in der Übersicht nicht genannten Gebäuden.

Manche **Behindertenparkplätze** an der FU sind durch eine Schranke verschlossen. Wer einen Behindertenparkplatz benötigt, erhält beim Beauftragten für behinderte Studierende einen Sender zum Öffnen der Schranke.

Einige Behindertentoiletten an der FU sind nur mit einem **Behinderten WC-Schlüssel** zu öffnen. Der "Autobahnschlüssel" bzw. "Euro-Schlüssel" passt auch an Autobahntoiletten. Der Schlüssel kann beim Beauftragten für behinderte Studierende ausgeliehen werden. Ein eigener Autobahnschlüssel ist für 15.- € erhältlich beim

Club Behinderter und ihrer Freunde
Pallaswiesenstr 123a, 64293 Darmstadt, Tel. 06151-81220
www.cbf-da.de

Der Bestellung ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, bei Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa ein ärztlicher Nachweis beizulegen. Den Schlüssel erhalten schwer Gehbehinderte, Rollstuhlfahrer, Stomaträger; Blinde; Schwerbehinderte, die gegebenenfalls eine Hilfsperson brauchen; an Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa erkrankte und Menschen mit chronischen Blasen- / Darmleiden. Auf jeden Fall erhält den Schlüssel, wer einen Schwerbehindertenausweis mit einem GdB von mindestens 70 hat. Mit den Merkzeichen aG, B, H, oder BL gibt es den Schlüssel unabhängig vom GdB.

Bei Bedarf werden von der **Technischen Abteilung der FU** bauliche Anpassungen durchgeführt. Es empfiehlt sich, möglichst frühzeitig Kontakt mit dem Beauftragten für behinderte Studierende an der FU aufzunehmen, damit die erforderlichen Maßnahmen in die Wege geleitet werden können. Wir organisieren gerne einen Termin für eine Begehung / **Berollung vor Ort**. Maßnahmen wie die Einrichtung von Parkplätzen, Rampen, Behindertentoiletten, Aufzügen, aber auch Anpassungen vorhandener Einrichtungen können so geprüft werden.

Beauftragter für behinderte Studierende an der FU Berlin, Georg Classen,
Tel. 838-55292, www.fu-berlin.de/service/behinderung, Anschrift s.o.

Technische Abteilung der FU, Herr Cybulski (III A), Rüdeshheimer Str. 52/56,
14197 Berlin, Tel. 838-54646, Fax -52273



Zugang mit Aufzug hofseitig, Parkplatzschanke öffnen mit Autobahnschlüssel/Sender, Außenaufzug telefonisch anfordern.

7.2 Sehbehinderte und blinde Studierende

Bei der Servicestelle für Sehbehinderte und Blinde an der FU werden Studienmaterialien (Seminar- und Prüfungsunterlagen, Grundlagen- und Studientexte, Darstellungen, Tabellen u.a.) mit PC erfasst und in Braille oder Großdruck ausgedruckt, auf Diskette / CD / DVD ausgegeben oder auf Toncassette aufgelesen. Sehbehinderte können Vergrößerungskopien anfertigen. Die Mitarbeiter der Servicestelle unterstützen Lehrende bei der Gestaltung des Unterrichtsmaterials in sehbehindertengerechter Form und beraten Studierende, die noch keine oder nur wenig Erfahrung mit Informationstechnologie und sehbehinderten- bzw. blindengerechten Computerausstattungen haben.

FU Berlin, Servicestelle für blinde und sehbehinderte Studierende
Elisabeth Wunderl, Thielallee 38, Zimmer 209, 1. OG, 14195 Berlin,
Tel. 838-52122, Fax 838-54511,
Sprechzeit Freitag 10-13 Uhr und nach Vereinbarung
E-mail: braille@zedat.fu-berlin.de
www.fu-berlin.de/service/blind



Für sehbehinderte Studierende stehen **Fernsehlesegeräte** für den Gebrauch in FU-Bibliotheken zur Verfügung. Nähere Auskünfte bei Beauftragten für behinderte Studierende und bei der Servicestelle für Sehbehinderte und Blinde.

Blinde und sehbehinderte Bibliotheksnutzer/innen können für ihre Recherchen einen mit blinden- und sehbehindertengerechter Computertechnik (Großbildschirm, Braillezeile, Brailledrucker, Scanner; Sprachausgabe, Internetzugang) und einem Fernsehlesegerät ausgestatteten **Computerarbeitsplatz im Lesesaal der Universitätsbibliothek** nutzen. Sehbehinderte und Blinde können mittels der vorhandenen Technik in Büchern und Zeitschriften lesen, in Bibliothekskatalogen recherchieren sowie das Internet nutzen.

Bibliotheksarbeitsplätze im Lesesaal der UB, Garystr. 39, Frau Gesch, Herr Volk, Tel. 838-52062, www.ub.fu-berlin.de



Parkplatz und Aufzug am Eingang Ihnestraße

Ein weiterer blinden- und sehbehindertengerechter PC-Arbeitsplatz befindet sich in der **Philologischen Bibliothek**, Habelschwerdter Allee 45, Tel. 838-58888, www.fu-berlin.de/bibliothek/philbib/index.html

In den für Studierende aller Fachbereiche nutzbaren Computerarbeitsräumen und in den Schulungsräumen der ZEDAT stehen vier **Computerarbeitsplätze mit Großbildmonitor** (21 Zoll) für Sehbehinderte zur Verfügung (siehe unten bei ZEDAT).

Die an der FU verfügbaren Hilfen können den für ein erfolgreiches Studium benötigten sehbehinderten- bzw. blindengerechten **häuslichen Arbeitsplatz** sowie die für die Arbeit an der Hochschule notwendige individuelle Assistenz und Hilfsmittelausstattung nicht ersetzen. Blinden Studierenden sollte als häuslicher Arbeitsplatz ein PC mit Braillezeile, Scanner, Schwarz- und Blindenschriftdrucker, Internetzugang und der erforderlichen

Textverarbeitungs- und Blindensoftware (einschließlich einer individuellen Einweisung durch den Hersteller) zur Verfügung stehen. Zum Mitschreiben in Lehrveranstaltungen sollte ein transportables elektronisches Notizgerät vorhanden sein. Schließlich sind Fachliteratur auf CD (soweit verfügbar) und ein individueller Studienhelfer erforderlich.

Organisationen von Sehbehinderten und Blinden

- DVBS (Deutscher Verein der Blinden u. Sehbehinderten in Studium u. Beruf e. V.) Bezirksgruppe Berlin/Brandenburg, c/o Hans Peter Brass, Kissinger Str. 6, 12157 Berlin, Tel. 79781301, mail@pbrass.de
- Der DVBS gibt die Zeitschrift "Horus" heraus (in Schwarzschrift, in Braille, auf CD mit mp3 sowie Textdatei erhältlich). Der DVBS führt Seminare zur Erfahrungs- und Informationsaustausch für Studierende durch, an denen auch Nichtmitglieder teilnehmen können. Nähere Infos: DVBS, Frauenbergstr 8, 35039 Marburg, Tel 06421-94888-0, Fax 94888-10, E-mail: info@dvbs-online.de , www.dvbs-online.de
- Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin (ABSV), Auerbacher Str. 7, 14193 Berlin, S-Bahn Grunewald, Tel. 89588-0. Fax 89588-99, www.absv.de. Der ABSV bietet an: sozialrechtliche Beratung, Information über Hilfsmittel, Arbeitsgruppen, Hörbücherei, Vermittlung von Mobilitätstraining sowie alle zwei Jahre im November eine Ausstellung technischer und elektronischer Hilfsmittel für Sehbehinderte und Blinde (angepasste PC-Arbeitsplätze, Lesegeräte u.a.).

7.3 Hörbehinderte und gehörlose Studierende

Hörbehinderte Studierende müssen die Dozenten und Dozentinnen auf ihre Situation hinweisen, damit der Dozent / die Dozentin z.B. die Mikroportanlage benutzt und den Studierenden gegebenenfalls zusätzliche schriftliche Unterlagen bzw. Manuskripte überlässt.

Der Beauftragte für behinderte Studierende an der FU bietet dabei Unterstützung an, indem er ein individuelles Informationsschreiben zur Vorlage bei den Dozenten erstellt, mit dem sie gebeten werden, die Mikroportanlage einzusetzen, ggf. Manuskripte bzw. powerpoint-Dateien zu den Lehrveranstaltungen usw. (nur zum persönlichen Gebrauch) zu überlassen, die Hörbehinderung in seinem Vortrag zu beachten und Fragen aus dem Publikum zu wiederholen, und in mündlichen Prüfungen die Voraussetzungen für eine von Missverständnissen möglichst freie Kommunikation sicherzustellen (siehe weiter unten).

Für **gehörlose** Studierende sind zusätzliche schriftliche Unterlagen bzw. Manuskriptunterlagen, ebenso ggf. die Verwendung eines Overhead-Projektors bzw. Beamers. Die Finanzierung der erforderlichen Gebärdendolmetscher muss über die Integrationshilfe nach BerlHG beim Studentenwerk Berlin beantragt werden. In jedem Fall empfiehlt sich ein Beratungstermin, um die für das Studium nötige Assistenz von Studienhelfern oder Gebärdendolmetschern sowie auch die Finanzierung von behinderungsbedingt erforderlicher zusätzlicher schriftlicher Materialien (Grundlagenliteratur etc.) zu erhalten.

- **Gebärdensprachdolmetscher** vermittelt der Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen Berlin/ Brandenburg - www.bgbb.de .

Hörbehinderte Studierende können mit einer **Mikroport-Anlage** den Dozenten besser hören. Die Anlage besteht aus einem Empfänger, der an das Hörgerät angeschlossen wird, und einem Mikrofon mit Sender, das der Dozent verwenden muss. Die Anlage wird aufgrund fachärztlicher Befürwortung vom Studentenwerk Berlin zur Verfügung gestellt (Integrationshilfe nach § 9 Abs. 2 BerlHG, vgl. Kapitel 4). Studierende, die noch keine Erfahrungen mit dem Mikroport haben, können beim Beauftragten für behinderte Studierende an der FU eine Mikroport-Anlage befristet ausleihen.

Hinweise zur Verwendung von Mikroportanlagen: Die in den FU-Hörsälen vorhandenen Lautsprecherübertragungsanlagen verwenden dieselben Frequenzbereiche wie individuelle Mikroportanlagen. Dies könnte dazu führen, dass Sendesignale der FU-Anlagen (auch aus anderen Veranstaltungen...) auf das Privatgerät übertragen werden ...und umgekehrt! Individuelle Mikroports können die Signale der FU-Anlage jedoch nur mangelhaft wiedergeben. Die individuelle Anlage muss daher ggf. auf einen anderen Frequenzkanal eingestellt und zusätzlich zur FU-Anlage eingesetzt werden.

Vor dem Einsatz einer individuellen Mikroportanlage sollte man wegen der Frequenzen die Medienwarte der FU informieren und um Rat bitten:

- Tel. 838-55945 (HFB, Herr Adam, joerg.adam@zuv.fu-berlin.de),
- Tel. 838-55500, -51499 (Rostlaube, Raum KL 26/124, Herr Huth, Frau Boppert), oder
- Herr Henry, Hausinspektor Rost/Silberlaube, Tel. 838-55665, oder
- beim Pförtner bzw. Hausmeister nachfragen, wer für die Hörsaaltechnik des jeweiligen Gebäudes zuständig ist.

Für **mündliche Prüfungen** sind nachteilsausgleichende Regelungen erforderlich (Ersatz durch schriftliche Leistungen; Assistenzperson bzw. Gebärdendolmetscher, etc.). Bei komplexen/abstrakten Sachverhalten funktioniert in manchen Fällen das Verstehen der nur mündlich gestellten Fragen in der Prüfung nicht mehr, weil das Erschließen abstrakter Sinnzusammenhänge aus den nur teilweise gehörten Inhalten unter Umständen nicht mehr möglich ist. Es kann daher ggf. zweckmäßig sein, dass der Dozent die Fragestellungen schriftlich vorbereitet und in der Prüfung vorlegt. Ein nach Bedarf möglicher individueller Zeitzuschlag ist ebenfalls erforderlich, um in jedem Fall ausreichend Zeit zu haben, eventuelle Missverständnisse aufzuklären.

Man kann evtl. auch für **schriftliche Prüfungen** einen Zeitzuschlag erhalten, wenn infolge einer schweren Hörschädigung die Schriftsprachkompetenz geringer als bei anderen Studierenden ist und deshalb mehr Zeit benötigt wird, um Texte zu korrigieren bzw. auf Fehler zu prüfen.

Beratungsangebote und Treffs für Hörbehinderte

- Beatrix Gomm, Tel. 939393-9020 , Fax 3129944 (Anschrift s.o.)
b.gomm@studentenwerk-berlin.de , www.studentenwerk-berlin.de/bub/behinderte
- Georg Classen, Tel. 838-55292, Fax 838-54511, gclassen@zedat.fu-berlin.de (Anschrift s.o.), www.fu-berlin.de/service/behinderung
- **Hörbehinderten-Beratungs- und Informationszentrum (HörBIZ)**
Beratung zu sozialen Fragen, technischen Hilfsmitteln etc. für Schwerhörige/Hörgeschädigte, Vermittlung von Gebärdenkursen, Absehkursen, Selbsthilfegruppen und audiotherapeutischen Maßnahmen:
HörBIZ, 14059 Berlin-Charlottenburg, Sophie Charlotten Str. 23a, Tel. 32602375, Fax 32602376 charlottenburg@hoerbiz.info sowie HörBIZ, 13187 Berlin-Pankow, Breite Str. 3, Tel. 47541115, Fax: 47474484, pankow@hoerbiz.info
www.hoerbiz-berlin.de
- **Deutscher Schwerhörigenbund e.V. (DSB)** www.schwerhoerigen-netz.de
- **Schwerhörigen-Verein Berlin e. V.** www.schwerhoerige-berlin.de
- **Gehörlosenzentrum**, Gehörlosenverband Berlin e.V., Friedrichstr 12, 10969 Berlin (U-Bahn Hallesches Tor). Beratung zu sozialen Fragen, Vermittlung von Hilfen für Gehörlose, Tel/Schreibtelefon 2517051, Fax 2517053, info@deafberlin.de
Im Haus befindet das von Gehörlosen betriebene Culturcafé "Hands Up!"
www.gehoerlosenverband-berlin.de
- **Zentrum für Kultur und visuelle Kommunikation Gehörloser Berlin/Brandenburg e.V.** www.deafmedia.de

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Studenten und Absolventen (BHSA)** führt (auch für Nichtmitglieder) Seminare für hörbehinderte Studierende (Studienanfänger sowie Absolventen) durch, bietet einen newsletter und mailinglisten an und gibt einen Studienführer für Hörbehinderte heraus.

- BHSA e.V. , Geschäftsstelle, c/o Andreas Kammerbauer, Hinter der Hochstätte 2a, 65 239 Hochheim, Telefon (auch Schreibtelefon/Bildtelefon) 06146-835537, Fax 06146-835538, www.bhsa.de , E-mail: andreas.kammerbauer@t-online.de

Treff für hörbehinderte Studierende in Berlin

- Tutorium "Gebärdensprache" und Kurse in DGS, Kontakt: Brigitte Lengert, Behinderertenbeauftragte TU Berlin, Allgemeine Studienberatung, Str. des 17. Juni 135, Raum H 71, Tel 314-25607, Fax 314-24805, E-mail: brigitte.lengert@tu-berlin.de

Humboldt-Universität Berlin, BA-Studiengang "Deaf Studies" und geplanter MA-Studiengang "Gebärdensprachdolmetschen"

- HU Berlin, Institut für Rehabilitationswissenschaften, Abteilung Gebärdensprachdolmetschen, Ziegelstr. 10, Aufgang 4, Berlin-Mitte
Postanschrift: Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Tel. 30-2093 1848, Fax -1837, email: katja.belz@staff.hu-berlin.de
www.reha.hu-berlin.de/dolmet

7.4 chronisch kranke Studierende

Studierende, die durch eine chronische Krankheit etwa der inneren Organe, eine Stoffwechselstörung, eine Immunschwäche, eine Epilepsie usw. in ihrem Studium beeinträchtigt sind, sind in einer anderen Situation als Studierende mit einer sichtbaren Körperbehinderung. Sie empfinden sich häufig nicht als "behindert". Dennoch sind sie grundsätzlich auf dieselben Möglichkeiten der Unterstützung und des Nachteilsausgleichs angewiesen wie Studierende mit einer Behinderung.

Chronisch Kranke müssen abwägen, ob sie ihre als private und intim empfundenen gesundheitliche Situation der Institution Hochschule bzw. einzelnen Verantwortlichen dort mitteilen wollen. Nur durch eine Information der Verantwortlichen ist es aber möglich, die erforderlichen Rücksichten und die möglichen materiellen und institutionellen Nachteilsausgleiche erhalten zu können. Chronisch Kranke sind deshalb darauf angewiesen, ihre in der Regel nicht äußerlich erkennbaren Einschränkungen durch die Krankheit den Beteiligten mitzuteilen und zu erläutern, was oft als belastend empfunden wird.

Der Beauftragte für behinderte Studierende an der FU bietet seine Unterstützung dabei an, Dozenten und Prüfungsämtern über die Erkrankung zu informieren und angepasste Studien- und Prüfungsbedingungen zu beantragen. Der Beauftragte für behinderte Studierende bietet für chronisch Kranke Beratung an zur Klärung, welche nachteilsausgleichende Regelungen in Prüfungen, bei der Studienorganisation und bei Praktika, Ausnahmen bzw. Modifizierungen der Anwesenheitspflicht erforderlich und möglich sind. Die Beratung für behinderte und chronisch kranke Studierende des Studentenwerks bietet Hilfe an bei der Vermittlung der jeweils infrage kommenden sozialen und finanziellen Hilfen.

7.5 Lernbehinderungen; Sprachbehinderungen; psychische Beeinträchtigungen

Lernbehinderungen / Dyslexien

Während für Schüler mit einer Lernbehinderung wie z.B. einer Lese- Rechtschreibschwäche (Legasthenie) oder einer Aufmerksamkeitsdefizit- bzw. Hyperaktivitätsstörung (ADHS) meist entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten verfügbar sind, fehlt an den Hochschulen bisher eine adäquate Förderung. Viele Studierende haben aufgrund ihrer individuellen Aufnahme-, Denk- und Verarbeitungsstrukturen erhebliche Lern- und Arbeitsprobleme und benötigen daher entsprechende Unterstützung.

Prinzipiell kommen alle in dieser Broschüre benannten Unterstützungsmöglichkeiten und Nachteilsausgleiche in Frage. Erforderlich sein können z.B. ein Zeitzuschlag in Klausuren, die Bereitstellung eines Computers mit einer Textverarbeitung mit Rechtschreibkontrolle, sowie spezielle Trainings, um die individuellen Lern- und Arbeitstechniken zu verbessern. Während insbesondere in Großbritannien umfassende Förderungsstrukturen für Studierende mit Dyslexien zur Verfügung stehen und diese Behinderungen an Hochschulen weitgehend anerkannt sind, befindet sich die entsprechende Diskussion in Deutschland erst am Beginn.

Sprachbehinderungen

Sprachbehinderungen können psychische oder körperliche Ursachen (z.B. spastische Behinderungen, Hörbehinderungen) haben und sich z.B. auswirken als Sprechangst, Stottern oder eine für andere schwer verständliche Artikulation. Missverständnisse in der Kommunikation sind häufig und können die Beziehungen zu Kommilitonen und Dozenten belasten.

Prinzipiell kommen alle in dieser Broschüre benannten Unterstützungsmöglichkeiten und Nachteilsausgleiche in Frage. Erforderlich sein können z.B. nachteilsausgleichende Regelungen für mündliche Prüfungen (Zeitzuschlag; Hilfsperson als "Dolmetscher"; Ersatz durch schriftliche Leistungen; etc.) sowie der Einsatz von Studienhelfern.

psychische Beeinträchtigungen und Erkrankungen

Psychische Beeinträchtigungen, persönliche Krisensituationen und psychische Erkrankungen können - insbesondere in Prüfungssituationen - die Arbeits-, Lern- und Studiermöglichkeiten erheblich beeinträchtigen.

Prinzipiell kommen alle in dieser Broschüre benannten Unterstützungsmöglichkeiten und Nachteilsausgleiche in Frage. In der Regel wird zur Beantragung entsprechender Förderungsmöglichkeiten und nachteilsausgleichender Regelungen allerdings ein Nachweis über eine länger andauernde psychische Erkrankung erforderlich sein. Es empfiehlt sich grundsätzlich, sich bezüglich der infrage kommenden Möglichkeiten zunächst vom Beauftragten für behinderte Studierende an der FU beraten zu lassen.

Eine kostenlose psychologische Beratung bei Lernproblemen, Prüfungsängsten und in persönlichen Krisensituationen sowie die Vermittlung von Psychotherapien bieten an:

FU Berlin, Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung,
Brümmerstr. 50, 14195 Berlin (U-Bahn Thielplatz),

Terminvereinbarung für psychologische Beratung über das ZE-Sekretariat, Tel. 838-55242, Fax -53913 (keine Telefonberatung!)

www.fu-berlin.de/studienberatung



Studentenwerk Berlin, Psychologisch-psychotherapeutische Beratung

Hardenbergstr. 34, 10623 Berlin-Charlottenburg, Tel. 3112 490, Mo - Do 9 - 16.30 Uhr, Fr 9 - 15 Uhr, Mail: beratung@studentenwerk-berlin.de,

www.studentenwerk-berlin.de/bub/02



7.6 modifizierte Studien- und Prüfungsbedingungen

Das Berliner Hochschulgesetz verpflichtet die Hochschulen, behinderten Studierenden erforderlichenfalls angemessene Studien- und Prüfungsmodifikationen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile einzuräumen.

Rechtsgrundlagen (siehe www.fu-berlin.de/service/gesetze):

- § 4 Abs. 7, § 9 Abs. 2 und § 31 Abs. 3 Berliner Hochschulgesetz, sowie
- § 7 Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten der Freien Universität Berlin, Amtsblatt der FU Berlin vom 02.07.2002,²⁰
www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/ab152002.pdf

Um den Nachteilsausgleich formal abzusichern, sollte rechtzeitig ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden den zuständigen Prüfungsausschusses, bei Staatsprüfungen beim zuständigen Prüfungsamt gestellt werden, Anschriften siehe www.fu-berlin.de/studium/pruefung

In Magisterstudiengängen ist immer der Prüfungsausschuss für das (erste) Hauptfach zuständig, in BA-Studiengängen der Prüfungsausschuss für das Kernfach. Die im Einzelfall erforderlichen modifizierten Prüfungsbedingungen sollten in einem formlosen schriftlichen Antrag benannt und begründet und ein geeigneter Nachweis (z.B. Attest) zur prüfungsrelevanten Beeinträchtigung beigelegt werden. Es handelt sich beim Nachteilsausgleich um einen Rechtsanspruch, nicht um eine Großzügigkeit der Dozenten oder des Prüfungsamtes. Bei der Antragstellung ist der Beauftragte für behinderte Studierende gern behilflich:

- Beauftragter für behinderte Studierende an der FU Berlin, Georg Classen, Tel. 838-55292

Voraussetzung für eine nachteilsausgleichende Regelung ist, dass der Studierende aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung die geforderte Leistung nicht in der vorgeschriebenen Form erbringen kann, und dass durch die geänderte Form der Prüfung der Nachweis einer gleichwertigen Leistung möglich ist. Die Leistungen sollten dabei in der Form erbracht werden können, in der der/die Behinderte auch sonst fachliche/wissenschaftliche Leistungen erbringen kann.

Der Nachteilsausgleich muss im konkreten Einzelfall zum Ausgleich der durch eine Krankheit bzw. Behinderung verursachten individuellen Beeinträchtigungen **erforderlich** sein. Ggf. muss daher mit dem Antrag auch ein Nachweis (z.B. Attest) der konkreten prüfungsrelevanten Beeinträchtigungen vorgelegt werden. Ein Schwerbehindertenausweis ist für den Nachteilsausgleich nicht zwingend erforderlich, und zum Nachweis der konkreten, prüfungsrelevanten Behinderung häufig auch nicht ausreichend.

Beispiele für nachteilsausgleichende Regelungen:

- Verwendung technischer und/oder personeller Hilfen zum Ausgleich der Behinderung bei Klausuren, z.B. bei einer Schreibbehinderung (Schreiben am Computer, Aufsprechen auf Diktiergerät, Schreiben durch Schreibkraft, etc.). Je nach Art der Behinderung auch Reduzierung oder Erlass der Anfertigung grafischer Darstellungen.

²⁰ geändert durch Satzungen vom 23.10.02, 21.04.04 und 13.03.06. § 7 ist von den genannten Änderungen nicht betroffen.

- Schreibzeitverlängerung und/oder zusätzliche (Ruhe)Pausen sowie separater Raum (Einzelraum und -aufsicht) bei **Klausuren** (z.B. bei krankheitsbedingt eingeschränkter Leistungs- oder Konzentrationsfähigkeit; bei Schreibbehinderung; für Diabetiker die zwischendurch eine kleine Mahlzeit zu sich nehmen und/oder den Zuckerspiegel kontrollieren müssen; für krankheits- oder behinderungsbedingte zusätzliche/ zeitlich verlängerte Toilettenbenutzung; etc.)
- schriftliche Ergänzungen **mündlicher Prüfungen**, ggf. Ersatz mündlicher Prüfungen durch schriftliche Prüfungen für Studierende mit Hör- oder Sprachbehinderung, ggf. auch für psychisch kranke Studierende. Ggf. mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ggf. Gebärdendolmetscher für gehörlose Studierende, die die Gebärdensprache beherrschen. Ggf. Anwesenheit einer Vertrauensperson und /oder Unterstützung durch einen Studienhelfer (z.B. bei Sprachbehinderungen; bei psychischen Beeinträchtigungen)
- mündliche statt **schriftliche Prüfung** für blinde Studierende; ggf. auch für andere Studierende bei starker Beeinträchtigung des Schreibvermögens
- Berücksichtigung von Krankheitszeiten bzw. behinderungsbedingt eingeschränkter Leistungsfähigkeit bei der Bemessung der Bearbeitungsfristen für **Hausarbeiten, Diplom- oder Magisterarbeit**
- Berücksichtigung von Krankheitszeiten bzw. behinderungsbedingt eingeschränkter Leistungsfähigkeit bei der Bemessung von **Prüfungszeiträumen** (Verlängerung der Frist für den gesamten Prüfungszeitraum bzw. der Abstände zwischen mehreren Klausuren)
- Fristverlängerung, soweit die Prüfungsordnung die **Anmeldung zur Prüfung** innerhalb einer bestimmten Semesterzahl zwingend vorschreibt. Dies betrifft an der FU bislang (Stand Januar 2001) nur die Wirtschaftswissenschaften. Seitens der Senatsverwaltung für Wissenschaft gibt es allerdings Bestrebungen, eine entsprechende Regelung für alle Studiengänge einzuführen.
- Ersatz eines **Referats** durch eine Hausarbeit (bei Hör- und Sprachbehinderung, Konzentrationsstörungen, etc.), ggf. ergänzt durch ein Einzelgespräch über die Hausarbeit mit dem Dozent/in
- Modifikation der **Anwesenheitspflicht** in Lehrveranstaltungen (z.B. Ersatz durch andere Leistungen wie zusätzliche Hausarbeit, Ersatz durch Nachweis der Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung zum selben Thema)
- Modifikationen **praktischer Prüfungen**, ggf. Einsatz von Assistenzkräften und zusätzlichen technischen Hilfsmitteln, notfalls Ersatz durch einen theoretischen Leistungsnachweis, z.B. bei Allergien gegen chemische Stoffe, bei reduzierter körperlicher Leistungsfähigkeit, etc. (insbesondere in Medizin und anderen naturwiss. Fächern)
- Abänderung von **Praktikumsbedingungen**, Bereitstellung von Assistenzkräften für ein Praktikum (z.B. für Blinde und bei reduzierter körperlicher Leistungsfähigkeit), notfalls Verzicht auf ein Praktikum und Ersatz durch eine andere Leistung

Entsprechende Modifikationen können auch für alle während des Studiums zu erbringenden Teilleistungen (Studienleistungen, Praktika etc.) gewährt werden.

Ein krankheitsbedingt notwendiger **Rücktritt von einer Prüfung** muss dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und die Prüfungsunfähigkeit mit ärztlicher Bescheinigung glaubhaft dargelegt werden. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit nachvollziehbar (d.h. mit Diagnose) bescheinigen, in einigen Fächern ist zudem ein Nachweis mittels amtsärztlichen Attests vorgeschrieben. Ein krankheitsbedingt notwendiger Rücktritt wegen akut auftretender krankheitsbedingter Leistungsbeeinträchtigung während einer Prüfung (Prüfungsabbruch) muss ebenfalls unverzüglich, d.h. vor Ende der Prüfung/vor Abgabe der Klausur

etc. geltend gemacht werden und unmittelbar im Anschluss daran (amts)ärztlich bestätigt werden (d.h. Prüfung abbrechen, sich krank melden und sofort den Arzt aufsuchen). Zu einem späteren Zeitpunkt kann eine derartige Beeinträchtigung normalerweise nicht mehr geltend gemacht werden!

- **Hinweise zum Prüfungsnachteilsausgleich**, Hrsg. Deutsches Studentenwerk, August 1997, erhältlich beim Beauftragten für behinderte Studierende an der FU

7.7 Bibliotheken

Die Bibliotheken müssen die Belange behinderter Studierender berücksichtigen. Eine verlängerte Leihfrist (in der Regel 6 statt 4 Wochen) soll gewährt werden. Erforderlichenfalls sind die Leihbedingungen darüber hinaus individuell anzupassen. In der Universitätsbibliothek (UB) sind Verlängerungen auch telefonisch oder per Email möglich. Rollstuhlbenutzer können Bücher aus der (nur über 2 Stufen zugänglichen, steile Anlegerampe vorhanden) Lehrbuchsammlung und dem offenen Magazin der UB über die Hauptausleihe erhalten, wenn auf dem Bestellschein "Rollstuhl" vermerkt wird.

Bei Problemen kann man sich an den Leiter der UB wenden, der auch die Fachaufsicht über alle anderen Bibliotheken der FU führt.

Universitätsbibliothek der FU, Leiter Dr. Naumann, Tel. 838-54093, Fax 838-53738, Garystr. 39, 14195 Berlin, www.ub.fu-berlin.de



Parkplatz und Aufzug am Eingang Ihnestraße

Für sehbehinderte Studierende stehen in den Bibliotheken der FU Fernsehlesegeräte (derzeit in den Fachbibliotheken Rechtswissenschaft sowie Erziehungswissenschaft/Psychologie) zur Verfügung. Bei Bedarf in anderen Fachbibliotheken bitte beim Beauftragten für behinderte Studierende an der FU beantragen.

Blinde und sehbehinderte Bibliotheksnutzer/innen können für ihre Recherchen zudem einen mit blinden- und sehbehindertengerechter Computertechnik (Großbildschirm, Braillezeile, Brailledrucker, Scanne; Internetzugang) und einem Fernsehlesegerät ausgestatteten **Computerarbeitsplatz im Lesesaal der UB** nutzen. Sehbehinderte und Blinde können dort mittels der vorhandenen Technik in Büchern und Zeitschriften lesen, in Bibliothekskatalogen recherchieren sowie das Internet nutzen.

Bibliotheksarbeitsplätze im Lesesaal der UB, Garystr. 39,
Tel. 838-52062, www.ub.fu-berlin.de/service/info-bereich/behinderte
Tel 838-52122, www.fu-berlin.de/service/blind



Parkplatz und Aufzug am Eingang Ihnestraße

Ein weiterer blinden- und sehbehindertengerechter PC-Arbeitsplatz befindet sich in der **Philologischen Bibliothek**, Habelschwerdter Allee 45, Tel. 838-58888, www.fu-berlin.de/bibliothek/philbib/index.html

7.8 Computerarbeitsplätze und Internet

An den PC-Kursen der Zentraleinrichtung Datenverarbeitung der FU (ZEDAT) können Studierende aller Fachbereiche teilnehmen. Von der Textverarbeitung bis zu Grafik, Webdesign und Programmieren - das **Kurs- und Beratungsangebot** der ZEDAT ist vielfältig, siehe

www.zedat.fu-berlin.de.

Mit Fragen zu Aufgaben und Diensten der ZEDAT sowie bei konkreten Problemen mit dem PC kann man sich per E-Mail an die Beratung der ZEDAT wenden: hilfe@zedat.fu-berlin.de

Der **PC-Pool** der ZEDAT steht Studierenden zum selbständigen Arbeiten zur Verfügung. In den Räumen "Zyklon" und "Taifun" befinden sich Arbeitsplätze mit Großbildmonitor (21 Zoll) zur bevorzugten Nutzung für Sehbehinderte. Im Raum "Taifun" (letzte Reihe links) sind Arbeitsplätze zur bevorzugten Nutzung für Rollstuhlfahrer reserviert.

PC-Pool, Silberlaube (Bereich JK27), Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin
www.zedat.fu-berlin.de/services/pcpools/index.html



Ein ZEDAT-Account, zu beantragen beim ZEDAT-Benutzerservice, ist Voraussetzung für die Nutzung der Angebote. Beim Benutzerservice gibt es auch vergünstigte Software für Studierende.

ZEDAT- Benutzerservice, Silberlaube JK27, Raum 133
Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin
Tel. 838--56069, Fax -56721, benutzerservice@ZEDAT.FU-Berlin.DE



7.9 Mensen und Cafeterien

Alle Mensen und Cafeterien an der FU sind mit Rollstuhl zugänglich und verfügen über entsprechende Toiletten. In der Mensa II (Silberlaube) existieren Servierwagen für Behinderte. Problematisch für Behinderte kann die Nutzung der Mensen wegen des zeitweise großen Andrangs werden, auch die Ausgabebetren sind teilweise nicht in rollstuhlgerechter Höhe.

Täglich werden ein vegetarisches Gericht und ein Gericht mit Zutaten aus Bioanbau angeboten. Besonders gekennzeichnet werden folgende Zutaten bzw. Zubereitungsarten: Schweinefleisch, Alkohol, Antioxidationsmittel, Farbstoff, Geschmacksverstärker, Milcheiweiß, Phenylalaninquelle, Phosphat, Süßungsmittel, konserviert, geschwärzt, geschwefelt, gewachst. Hinweise für Diabetiker sind bisher nicht möglich.

Information und Beratung zu allen die Mensen und Cafeterien betreffenden Fragen: Beatrix Gomm, Studentenwerk Berlin, Beratung für behinderte und chronisch kranke Studierende, Tel. 939393-9020 , b.gomm@studentenwerk-berlin.de , Anschrift s.o.
www.studentenwerk-berlin.de/bub/behinderte

7.10 Ruheraum

Für behinderte und für chronisch kranke Studierende steht in der Rostlaube (Habelschwerdter Allee 45), Raum J 26/14 ein Erste-Hilfe-Raum zur Benutzung als Ruheraum zur Verfügung (zugleich "Still- und Wickelraum" sowie "Erste-Hilfe-Raum"). In dem Raum befinden sich eine Liege, ein Tisch, ein Stuhl und ein Schrank. Der Schlüssel ist beim Beauftragten für behinderte Studierende an der FU erhältlich. In anderen Gebäuden der FU wird bei Bedarf ebenfalls ein Ruheraum zur Verfügung gestellt.

Beauftragter für behinderte Studierende an der FU Berlin, Georg Classen, Tel. 838-55292, www.fu-berlin.de/service/behinderung , Anschrift s.o.

7.11 Sport für Behinderte und Nichtbehinderte

Die Zentraleinrichtungen Hochschulsport der FU, der TU und der HU Berlin bieten Sportprogramme für Studierende aller Fachbereiche an. Ein Teil der Kurse ist besonders auf die Bedürfnisse Behinderter und Nichtbehinderter abgestimmt. Besonders umfangreich ist das Angebot der FU Berlin, z.B. Rollstuhlbasketball, Rollstuhltanz (Sportrollstühle stehen - auch für Nichtbehinderte - zur Verfügung), Skilanglauf (Skireise ins Engadin im Februar jeden Jahres, Langlaufschlitten für Gehbehinderte/Rollstuhlbenutzer stehen zur Verfügung), Bogenschießen, Boule, QiGong, Autogenes Training, Hatha-Yoga, Bogenschießen, Kajak sowie Segeln für Körperbehinderte (auf dem Wannensee steht eine speziell angepassten Lis-Jolle zur Verfügung).

Darüber hinaus sind auch alle anderen Veranstaltungen des Hochschulsports grundsätzlich offen für Behinderte. Fragen zu körperlichen Anforderungen an die Teilnehmer einzelner Angebote beantwortet die für den Behindertensport zuständige Mitarbeiterin der Zentraleinrichtungen Hochschulsport:

- Zentraleinrichtung Hochschulsport der FU Berlin, Birgit Thieme, Königin Luise Str. 47, 14195 Berlin, Tel. 838-56740, -53320, Fax 838-53070 (Büro mit Rollstuhl nicht erreichbar!), E-mail: bthieme@zedat.fu-berlin.de , www.hs-sport.fu-berlin.de

Auskünfte und Informationen zu weiteren **Behindertensportangeboten in Berlin** und bundesweit (Angebote/Termine/Adressen/...) sammelt und erteilt

- Informationsstelle für den Sport behinderter Menschen, Fabeckstr. 69, 14195 Berlin, Tel. 838-51303, -52594, Fax 838-55837. <http://userpage.fu-berlin.de/~infobspo> , E-mail: behindertensport@gmx.de

7.12 Semesterticket, Prüfungsberatung, Beurlaubung

Immatrikulations- bzw. Rückmeldegebühr, Sozialbeiträge

Der Immatrikulations- bzw. Rückmeldebeitrag beträgt derzeit 87,68 € pro Semester: 50,- € Verwaltungsgebühr, 30,68 € Studentenwerk, 7,- € AStA. Hinzu kommen derzeit 151,30 € für das Semesterticket. Zusammen sind im Regelfall also knapp 240,- € pro Semester zu zahlen.

Die **Immatrikulations-** bzw. **Rückmeldegebühr** von 50,- € müssen behinderte und chronisch kranke ebenso wie alle anderen Studierenden bezahlen.

Der **Sozialbeitrag** für das Studentenwerk wird bei Überschreitung der nach BAföG einschlägigen Förderungshöchstdauer um mehr als 2 bzw. 6 Semester auf 46,02 € bzw. 76,69 € erhöht. Schwerbehinderte Studierende zahlen auf formlosen Antrag beim Immatrikulationsbüro (Angabe der Matrikelnummer, Kopie des Schwerbehindertenausweises beifügen) unabhängig von der Semesterzahl nur 30,68 €.

Auf Antrag werden in sozialen Härtefällen die 7,- € **AStA-Beitrag** erlassen. Dieser Antrag ist an das Sozialreferat des AStA, Otto-von-Simson-Str. 23, 14195 Berlin zu richten.

Semesterticket

Der Beitrag für das für alle Studierenden an der FU obligatorischen **Semesterticket** setzt sich aus dem Preis für das Ticket (geht an den VBB) und 1,80 € für den vom AStA bzw. Studentenwerk verwalteten Sozialfonds zusammen.

- Behinderte Studierende, die einen **Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt** mit gültiger Wertmarke für die "Freifahrt" mit dem ÖPNV vorlegen, werden auf (formlosen) Antrag durch das Immatrikulationsbüro vom Semesterticket befreit.
- Behinderte Studierende, die zwar einen **Schwerbehindertenausweis** mit den Merkzeichen **G** oder **aG**, **H** oder **BI**, aber kein Beiblatt besitzen und glaubhaft machen können, dass sie behinderungsbedingt den ÖPNV nicht nutzen können, werden auf Antrag durch das Semesterticketbüro vom Semesterticket befreit.
- Behinderte und längerfristig oder chronisch kranke Studierende, die durch **ärztliches Attest** (kann vom gewöhnlichen Arzt ausgestellt werden, muss aber als "Attest zur Vorlage beim Amtsarzt" bezeichnet sein) glaubhaft machen, dass sie behinderungsbedingt den ÖPNV im aktuellen Semester (oder auch längerfristig) nicht nutzen können, werden auf Antrag durch das Semesterticketbüro vom Semesterticket befreit.
- Studierende im **Urlaubssemester** und Studierende, die sich studienbedingt mindestens für ein ganzes Semester außerhalb des Tarifbereichs aufhalten, werden auf Antrag durch das Semesterticketbüro vom Semesterticket befreit.
- Studierende, die aufgrund einer besonderen **sozialen Härte** erhebliche Schwierigkeiten haben, das Semesterticket zu finanzieren, können beim Semesterticketbüro einen Zuschuss zum Semesterticket aus dem "Sozialfonds" beantragen. Der Zuschuss wird nach verfügbaren Mitteln vergeben. Antragsberechtigt sind u.a. Studierende, die behinderungsbedingt Integrationshilfen zum Studium erhalten (Personenkreis des § 30 Abs. 4 SGB XII, § 2 Abs. 2 Nr. 4 Sozialfonds-Satzung), sowie ausländische Studierende mit zeitlich beschränkter Arbeitserlaubnis.

Infos zum Semesterticket, Anträge auf Befreiung und Sozialfonds-Zuschuss:

AStA der FU Berlin, **Semesterticket-Büro**

Thielallee 36, Hinterhof, 14195 Berlin

Tel. 838-839091-40, Email: semstixbuero@astafu.de

Internet: www.astafu.de → Semesterticket

(download von Rechtsgrundlagen, Antragsformularen, usw.)

Das Büro ist mit Rollstuhl NICHT zugänglich (gefährliche steile Rampe, Stufe etc.)

Regelstudienzeiten, Prüfungsberatung, Leistungspunktesystem

FU-Studierende, die ihre Zwischenprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt haben, müssen zur Rückmeldung zwei und vier Semester nach dem in der Studienordnung für diese Prüfung vorgesehen Termin den Nachweis einer **Prüfungsberatung** vorlegen. Das Gleiche gilt für Studierende, die den in der Studienordnung vorgesehen Termin zur Anmeldung für die Abschlussprüfung um drei bzw. fünf Semester überschritten haben.

Rechtsgrundlagen sind das Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) § 30 Abs. 2 und 4

www.fu-berlin.de/service/gesetze/BerHGG.pdf

die FU-Satzung für Studienangelegenheiten, § 13 Abs. 4

www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2005/ab412005.pdf

sowie von der FU erlassene Richtlinien zur Prüfungs- und Abschlussberatung

www.fu-berlin.de/service/gesetze/pruefber_richtlinien.html

In der Prüfungsberatung muss man darlegen, dass man weiterhin mit dem Ziel eines Abschlusses studiert bzw. dies wenigstens künftig zu tun beabsichtigt. Keinesfalls ausreichend ist, lediglich pro forma immatrikuliert zu sein, etwa um soziale Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Ab dem Sommersemester 2003 wird zudem im Rahmen der Prüfungsberatung schriftlich eine **Auflage** erteilt, wenn ein Student in der Prüfungsberatung keine Studienleistungen oder Prüfungen aus den letzten beiden Semestern nachweisen kann. Im Rahmen der Abschlussberatung (= zweite Prüfungsberatung nach Überschreitung der Frist für die Anmeldung für die Abschlussprüfung) wird in jedem Fall eine Auflage erteilt.

Die Auflage dient dem Ziel, den Student in den Stand zu versetzen, den entsprechenden Studienabschnitt schnellstmöglich abzuschließen. In der Auflage ist festzulegen, innerhalb welcher Frist welche Studienleistungen und ggf. Prüfungen zu erbringen sind und zu welchem Zeitpunkt die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt. Dabei sind die persönlichen Umstände des Studenten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen. Wird die Auflage nicht erfüllt, erfolgt die Exmatrikulation).

Gegen eine erteilte Auflage kann demnach innerhalb eines Monats **Einspruch** beim Studiendekan des Fachbereichs oder beim Vorsitzenden des Institutsrats eingelegt werden.

Für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten ist die Prüfungsberatung gleichermaßen obligatorisch. In der Beratung und bei der Erteilung einer "Auflage" müssen aber die "persönlichen Umstände" angemessen berücksichtigt werden, darunter auch eine ggf. eingeschränkte Leistungsfähigkeit in Folge einer Behinderung oder chronischen Krankheit. Dies gilt entsprechend auch für die Überprüfung der Erfüllung einer erteilten Auflage.

Die persönlichen Umstände (z.B. Krankheit, Behinderung) sind dabei schlüssig darzulegen und in geeigneter Form zu belegen. Dazu kann auch die Vorlage eines ärztlichen **Attests** (über die Zeiten krankheitsbedingter teilweiser oder auch vollständiger Studierunfähigkeit) verlangt werden. Die Angabe einer **Diagnose** darf (im Regelfall) aus Datenschutzgründen jedoch weder in der Prüfungsberatung erfragt noch in Form eines Attestes verlangt werden.

Für Semester, in denen man krankheitsbedingt überhaupt nicht in der Lage ist zu studieren, sollte man sich ggf. beurlauben lassen (siehe dazu weiter unten).

In den Diplomstudiengängen der **Wirtschaftswissenschaft** schreibt die Prüfungsordnung die Anmeldung zur Zwischenprüfung bis zum 5. Semester vor. Andernfalls werden alle dann noch offenen Klausuren als nicht bestanden gewertet. Wer im Prüfungszeitraum im 5. Semester prüfungsunfähig krank ist, muss sich ggf. krank schreiben lassen, um eine Bewertung der Klausuren als "nicht bestanden" zu vermeiden. Am Ende des 6. Semester muss das Vordiplom abgeschlossen werden, sonst gilt es als endgültig nicht bestanden. Für die BA-Studiengänge VWL und BWL sind keine vergleichbaren Sanktionen vorgesehen.

Studierende der Wirtschaftswissenschaft sollten daher Zeiten von Krankheit oder eingeschränkter Studierfähigkeit durch ärztliche Nachweise sorgfältig dokumentieren und dem Prüfungsbüro mitteilen. Wenn für die längere Dauer des Grundstudiums Krankheit oder Behinderung ursächlich sind, muss der Prüfungsausschuss eine angemessene Fristverlängerung einräumen (§ 7 Abs. 1 FU-Satzung für Prüfungsangelegenheiten).

Teilzeitstudium

Behinderten und chronisch Kranken, die eine höhere Semesterzahl für ihr Studium benötigen und diese Notwendigkeit in der Prüfungsberatung (etwa durch ärztliches Attest oder Schwerbehindertenausweis) glaubhaft machen können, droht deshalb (wie oben erläutert) keine Exmatrikulation. Es ist daher in der Regel nicht erforderlich, den Status eines "Teilzeitstudenten" zu beantragen, um eine Exmatrikulation zu verhindern.

Bedenken sollte man, dass durch den Status des "Teilzeitstudenten" eine Gefahr besteht, soziale Vergünstigungen als Student zu verlieren (von BAföG bis zu Kindergeld und Krankenversicherung etc.). Für Behinderte und chronisch Kranke empfiehlt sich daher im Regelfall ein Teilzeitstudium nicht. In NC-Fächern wird der Status des "Teilzeitstudenten" ohnehin nicht genehmigt.

Gebühren für Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge

Die Berliner Hochschulen können für Weiterbildungsangebote durch Satzung Gebühren festlegen. "Bei der Höhe der Entgelte ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen zu berücksichtigen." (§ 2 Abs. 8 BerlHG).

In der Regel gilt an der FU für "Arbeitslose" eine 50%ige Gebührenermäßigung. Anderweitige wirtschaftliche und soziale Gründe für eine Ermäßigung sind nicht ausdrücklich vorgesehen. Ggf. kann versucht werden, auch bei durch Krankheit und Behinderung eingeschränkter bzw. fehlender Erwerbsfähigkeit eine Ermäßigung zu beantragen.

Beurlaubung bei vorübergehender Studierunfähigkeit

Bei vorübergehender *vollständiger Studierunfähigkeit* (ab 3 Monaten) infolge Krankheit/Behinderung sollte man eine Beurlaubung beantragen, siehe dazu auch § 14 der FUSatzung für Studienangelegenheiten, www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2005/ab412005.pdf

Wenn man keine Beurlaubung beantragt, könnte dadurch ggf. auch ein BAföG-Anspruch vorzeitig aufgebraucht werden. Verzögerungen durch vollständige Studierunfähigkeit ab 3 Monaten führen nicht zu einer verlängerten Förderungsdauer, sondern zu einem Wegfall des BAföG-Anspruchs und einer Rückforderung ggf. bereits ausgezahlter Beträge (§ 15 Abs. 2 BAföG).

Bei einer nur *teilweisen Beeinträchtigung der Studierfähigkeit* wegen Behinderung oder chronischer Krankheit oder nachweislicher Studienverzögerung infolge mehrerer kürzerer Krankheitszeiten sollte man demgegenüber versuchen, die behinderungsbedingt verlängerte Förderungsdauer nach BAföG geltend zu machen (siehe dort.).

- Die FU hat per Satzung festgelegt, dass eine Beurlaubung nur noch **maximal bis zur Hälfte der Regelstudienzeit** zulässig ist.
- In Semestern, für die eine Beurlaubung gewährt wurde, können gemäß Satzung der FU **keine Leistungsnachweise** und Leistungspunkte mehr erbracht werden.

Bei einer Exmatrikulation besteht im Unterschied zur Beurlaubung die Gefahr, dass der Studienplatz in einem (ggf. zukünftig) zulassungsbeschränkten Fach verloren geht.

Mit dem Nachweis der Beurlaubung (sowie einer Krankschreibung) kann man ggf. beim zuständigen Jobcenter **Arbeitslosengeld II** oder (bei absehbar mindestens 6 Monate andauernder Erwerbunfähigkeit durch Behinderung oder Krankheit) beim zuständigen Bezirksamt **Sozialhilfe** zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII beantragen. Der Ausschluss von diesen Leistungen für Studierende nach § 22 SGB XII bzw. § 7 Abs. 5 SGB II gilt bei nachgewiesener Beurlaubung nicht (vgl. dazu ausführlich weiter oben die Erläuterungen zu den Leistungen nach SGB II/SGB XII). Rückmeldegebühren und Sozialbeiträge müssen allerdings auch im Falle einer Beurlaubung gezahlt werden.

Beratung

Bei allen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Beurlaubung, Prüfungsberatung und erteilten Auflagen, Exmatrikulation, Gebührenregelungen etc. kann man sich an den Beauftragten für behinderte Studierende an der FU wenden:

- Beauftragter für behinderte Studierende an der FU Berlin, Georg Classen, Tel. 838-55292, www.fu-berlin.de/service/behinderung , Anschrift s.o.

8 Studieren im Ausland

Austauschprogramme und Stipendien

Ein Auslandsaufenthalt bietet die Möglichkeit, wertvolle Erfahrungen zu sammeln und zusätzliche sprachliche, fachliche und persönliche Kompetenzen zu erwerben. Ein Auslandsstudium wird immer mehr zum unverzichtbaren Bestandteil einer qualifizierten Hochschulbildung. Eine organisatorische Förderung des Auslandsstudiums ist innerhalb zahlreicher (Austausch)Programme des DAAD, der EU und anderer Organisationen möglich.

Beratung sowie Informationsbroschüren über Austauschprogramme mit ausländischen Hochschulen, über das Bewerbungsverfahren, mögliche Stipendien etc.:

- **Akademisches Auslandsamt der FU**, Brümmerstr. 52, 14195 Berlin, Tel. 838-73930, -73900, Fax-73901, Sprechzeiten Mo + Di 9 - 12.30 Uhr, Do 14-17 Uhr, E-Mail bruemmer@zedat.fu-berlin.de, www.fu-berlin.de/studium/ausland
- **DAAD**, Kennedyallee 50, 53175 Bonn, Tel. 0228-882-0, Fax -444 www.daad.de

Förderung behinderter Studierender im Ausland im Rahmen des SOKRATES/ERASMUS Programms

Für einen Studienaufenthalt an einer Partneruniversität der FU im europäischen Ausland im Rahmen des SOKRATES/ERASMUS Programms besteht die Möglichkeit, aus Mitteln der Europäischen Kommission eine zusätzliche Unterstützung zur Finanzierung des individuellen behinderungsbedingten Mehraufwands zu erhalten. Hierzu sind spezielle Antragsformulare zu verwenden und ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, der Art und Höhe der durch den Auslandsaufenthalt entstehenden zusätzlichen behinderungsbedingten Kosten nachweist. Infos und Antragsformulare zur zusätzlichen finanziellen Unterstützung wegen einer Behinderung sind erhältlich unter

http://ec.europa.eu/education/programmes/socrates/erasmus/disable_en.html

Informationen und Beratung zum SOKRATES/ERASMUS Programm

SOKRATES/ERASMUS Büro der FU, Brümmerstr. 52, 14195 Berlin, Tel. 838-73415, -73425, -73401, Fax-73420, Sprechzeiten Mo + Di 9 - 12.30 Uhr, Do 15-18 Uhr
E-Mail: evalack@zedat.fu-berlin.de.
www.fu-berlin.de/studium/ausland

Sozialleistungen während eines Auslandsstudiums -

Die o.g. Austauschprogramme sind oft mit einer - meist allerdings nicht bedarfsdeckenden - finanziellen Förderung verbunden.

BAföG kann während eines Auslandsstudiums für mindestens zwei Semester (in der EU

ggf. auch wesentlich länger) weitergewährt werden. Dazu kommt ein Zuschlag für den erhöhten Bedarf im Ausland, so dass unter Umständen auch Studierende BAföG erhalten, die in Deutschland wegen zu hohen Elterneinkommens keinen Anspruch haben. Die durch den Auslandsaufenthalt verlängerte Studienzeit bleibt im Umfang von bis zu 12 Monaten bei der Bemessung der Förderungshöchstdauer unberücksichtigt. Über die genauen Voraussetzungen und Möglichkeiten sollte man sich beim BAföG-Amt beraten lassen! Nach dem BAföG wird allerdings ein behinderungsbedingter Mehraufwand auch während eines Auslandsstudiums nicht finanziert.

Kindergeld wird bei einem von vorneherein als *nur vorübergehend* geplanten Auslandsstudium weitergezahlt.

Pflegegeld nach Landesgesetzen (=insbesondere das Landesblindengeld) wird für die Dauer eines Studiums im Ausland in der Regel nicht weiter gewährt. Hier müssen individuelle Lösungen gefunden werden. Leistungen der Pflegeversicherung werden gemäß § 34 SGB XI für bis zu 6 Wochen im Ausland weitergewährt, für die Sachleistungen gilt dies nur, soweit die Pflegekraft, die auch sonst die Pflegesachleistungen erbringt, den Pflegebedürftigen ins Ausland begleitet. Ins EG-Ausland muss das Pflegegeld aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH C-160/96 v. 5.3.1998 - Molenaar) entgegen dem Gesetzeswortlaut auch über 6 Wochen hinaus gezahlt werden.

Die gesetzliche **Krankenversicherung** erbringt im nicht zur EU gehörenden Ausland normalerweise keine Leistungen, daher ist ggf. eine private Auslandsrankenversicherung erforderlich. Soweit gesetzlich Versicherte sich wegen einer Vorerkrankung für einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt nachweislich nicht (privat) versichern können, und die Krankenkasse dies vor Beginn des Auslandsaufenthalts festgestellt hat, ist die gesetzliche Krankenkasse verpflichtet, die Kosten einer unverzüglich erforderlichen Behandlung auch während eines Auslandsaufenthalts zu übernehmen, allerdings nur für bis zu sechs Wochen im Jahr (§ 18 Abs. 3 SGB V).

- **TIPP:** Für einen aus Studiengründen erforderlichen Auslandsaufenthalt gilt diese Regelung auch über die Sechswochenfrist hinaus! Die Kosten werden nur bis zu der Höhe übernommen, in der sie im Inland entstanden wären; eine Kostenübernahme ist nicht zulässig, wenn Krankenversicherte sich zum Zwecke der Behandlung ins Ausland begeben. Rechtzeitig vor Beginn des Auslandsaufenthalts sollte daher bei der Krankenkasse ein "Antrag auf Übernahme von Behandlungskosten nach § 18 Absatz 3 SGB V" gestellt werden!

Für den **Bereich der EU** gilt Folgendes: Nach europäischem Recht sind über den ausländischen Krankenversicherungsträger alle während des Auslandsaufenthaltes (nach Dauer und Zweck des Aufenthaltes) anfallenden Behandlungen auch im Ausland zu erbringen. Genehmigungspflichtig wäre demgegenüber allenfalls eine Reise ins Ausland allein zum Zweck der Behandlung. Bei Problemen kann man sich an seine hiesige Krankenversicherung oder ggf. an die "Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland" www.dvka.de wenden.

Für einige weitere Länder, mit denen ebenfalls Sozialabkommen bestehen, gilt der Behandlungsanspruch ggf. nur für Akuterkrankungen.

Im Rahmen der vom Studentenwerk zu gewährenden **Integrationshilfen nach § 9 Abs. 2 BerIHG** kann auch ein behinderungsbedingter Mehrbedarf zum Studium im Ausland berücksichtigt werden (nicht jedoch ein Bedarf im Rahmen der persönlichen Pflege).

Man kann auch versuchen, bei den **Stipendiengebern** den behinderungsbedingten finanziellen Mehraufwand für ein Auslandsstudium zu beantragen. Die Förderrichtlinien berücksichtigen den zusätzlichen ausbildungsbezogenen Bedarf aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit allerdings meist noch nicht ausdrücklich (Ausnahme: Sokrates/Erasmus, s.o.). Deshalb müssen ggf. individuelle Lösungen ausgehandelt und grundsätzliche Regelungen erst noch eingefordert werden. Der Beauftragte für behinderte Studierende an der FU ist hierbei gern behilflich.

Schließlich ist es möglich, dass die **ausländische Hochschule** selbst finanzielle oder organisatorische Hilfen bzw. Fördermaßnahmen für Behinderte anbieten - dies sollte bei den betreffenden Hochschulen erfragt werden (s.u.). Vor allem im angelsächsischen Bereich ist das System der Förderung behinderter Studierender durch die Hochschulen besser ausgebaut als in Deutschland - die Bereitstellung entsprechender Hilfen gehört dort teilweise im Sinne einer Antidiskriminierungspolitik zum Selbstverständnis der Hochschule.

Länderspezifische Informationen zum Auslandsstudium für Behinderte

Das Deutsche Studentenwerk hat länderspezifischen Informationen zur Planung eines Auslandsstudiums für Behinderte erstellt. Sie liegen bisher zu Belgien, Frankreich, Großbritannien, Nordirland sowie Irland vor. Zudem existiert eine Checkliste in mehreren Sprachen zur Planung eines Auslandsstudiums, mit deren Hilfe man konkrete Fragen an die ausländische Hochschule zu den für Behinderte relevanten Studienbedingungen stellen kann. Merkblätter und Checklisten sind beim Beauftragten für behinderte Studierende an der FU erhältlich.

- **Tipp:** Informationen im Internet für zum Auslandsstudium siehe www.fu-berlin.de/service/behinderung/links.html

9 Ausländische Studierende in Deutschland

Einreise, Zulassung und Härtefallantrag

Ausländer aus Ländern, die nicht zur EU gehören, benötigen in vielen Fällen bereits vor der Einreise nach Deutschland ein zu Studienzwecken erteiltes **Visum**, siehe dazu ausführlich www.auswaertiges-amt.de. Ein zu einem anderen Zweck erteiltes Visum kann in Deutschland nicht in ein Visum zu Studienzwecken umgewandelt werden.

Voraussetzung für die Erteilung des Visums ist ebenso wie für die von allen Ausländern - auch bei visumsfreier Einreise - nach der Einreise bei der Ausländerbehörde zu beantragende Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken (§ 16 Aufenthaltsgesetz) der Nachweis einer gesicherten Finanzierung des Studiums und einer Krankenversicherung. Die Aufenthaltserlaubnis kann auch für einen begrenzten Zeitraum vor dem Studium zwecks Erlernens der deutschen Sprache an einer privaten Sprachschule sowie für das ggf. zu absolvierende Studienkolleg erteilt werden.

Ausländische Studierende aus Ländern der (alten und neuen) **EU** müssen sich lediglich bei der Meldbehörde anmelden, und dort erklären, dass ihr Lebensunterhalt und die Krankenversicherung gesichert ist, hierzu in der Regel aber keine Nachweise vorlegen. Sie erhalten dann eine "Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht EU".

Bewerbung zum Studium für Bildungsinländer: Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben, bewerben sich wie Deutsche bei der FU bzw. der ZVS. Sie können wegen der Behinderung ggf. in gleicher Weise wie Deutsche einen Härtefallantrag (siehe Kapitel 3.2) stellen.

Bewerbung zum Studium für Bildungsausländer: Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben (auch EU-Angehörige!), müssen ihre Bewerbung an **uni-assist** richten. Man muss die Bewerbung online ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und mit allen Unterlagen per Post schicken an:

Freie Universität Berlin, c/o uni-assist, Helmholtzsstr 2-9, 10587 Berlin
www.uni-assist.de

Nur EU- und EWR-Angehörige können dort wegen der Behinderung ggf. in gleicher Weise wie Deutsche einen Härtefallantrag (siehe Kapitel 3.2) stellen. Für Ausländer aus anderen Ländern ist eine separate Zulassungsquote vorgesehen, die einen Härtefall für Behinderte formal nicht vorsieht. Dennoch kann in der Bewerbung auf die besondere soziale Härtesituation infolge der Behinderung hingewiesen werden.

Eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung wird in Deutschland unter Umständen nicht als gleichwertig anerkannt, in diesem Fall muss ggf. zunächst das **Studienkolleg** absolviert werden. Bewerber mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (auch EU-Bürger) müssen zudem **deutsche Sprachkenntnisse** nachweisen, die sie ggf. während der ersten Semester noch verbessern müssen (Ausnahme: Die Hochschulzugangsberechtigung wurde an einer deutschsprachigen Schule im Ausland erworben).

Beratung und Information zur Zulassung von Ausländern zum Studium beim

FU Berlin, **Zulassung International**, Iltisstr. 1, 14195 Berlin, Tel. 838-75550, Fax 838-75551 (*Zulassungsanträge per Fax sind nicht zulässig!*)
<http://web.fu-berlin.de/kompass>



Schließlich kommt auch eine Bewerbung über Austauschprogramme des DAAD, der EG usw. in Frage.

Ausführliche Informationen für ausländische Studienbewerber (auch zu Visum, Aufenthaltsrecht, Studienfinanzierung) sind erhältlich beim

- **DAAD**, Kennedyallee 50, 53175 Bonn, Tel. 0228-882-0, www.daad.de

Studienfinanzierung für Ausländer

In die **Kranken- und Pflegeversicherung** werden ausländische Studierende wie Deutsche aufgenommen. (Ausnahme: Besucher des Studienkollegs und privater Sprachschulen, sowie Studierende über 30 Jahren, hier ist nur eine private Versicherung möglich, bitte beim Studentenwerk erfragen!). Die Krankenversicherung erbringt an Ausländer dieselben Leistungen wie für Deutsche. Leistungen der Pflegeversicherung werden hingegen erst nach 5-jähriger Versicherungszeit erbracht.

Leistungen der **Sozialhilfe** (Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege), **Arbeitslosengeld II** sowie das **Berliner Pflegegeld** können Ausländer, die nur eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken ("Aufenthaltsbewilligung") haben, in der Regel nicht beanspruchen. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II kann zudem zu Problemen bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis führen.

Ausländer, die ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, können diese Leistungen hingegen wie Deutsche beanspruchen, auch der Aufenthaltstitel ist in diesen Fällen durch die Inanspruchnahme von Sozialhilfe nicht gefährdet.

Die für den behinderungsbedingte Mehrbedarf zum Studium an einer Hochschule im Land Berlin vom Studentenwerk zu gewährenden **Integrationshilfen nach § 9 Abs. 2 BerlHG** (siehe Abschnitt 4.2) sind auch an Ausländer, unabhängig von Nationalität und Aufenthaltstitel zu gewähren.

Ausbildungsförderung nach dem **BAföG** können Ausländer bisher meist nur dann beanspruchen, wenn sie selbst oder ihre Eltern bereits einige Zeit in Deutschland gearbeitet haben. Anerkannte Flüchtlinge, jüdische Zuwanderer, Ehepartner oder Kinder Deutscher sowie bestimmte EU-Angehörige können BAföG auch ohne diese Voraussetzungen beanspruchen. Derzeit (Februar 2007) ist eine Änderung des § 8 BAföG geplant, die die Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer deutlich verbessern soll. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16 AufenthG) werden jedoch auch weiterhin keinen Anspruch erhalten.

Da Sozialleistungen nur in wenigen Fällen eine Studienfinanzierung ermöglichen sind ausländische Studierende sind in besonderem Maß auf **Stipendien, Stiftungen und Jobben** zur Finanzierung ihres Studiums angewiesen. Wenn die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt wurde, ist das Jobben allerdings nur begrenzt zulässig.

Die Beratungsstellen des Studentenwerks bieten daher insbesondere ausländischen Studierenden Hilfe bei der Suche nach geeigneten Finanzierungsmöglichkeiten an:

Soziale Beratung des Studentenwerks Berlin
14195 Berlin, Thielallee 38, Raum 202, Tel. 030-83002-498, -499
Mo und Mi 8.30 bis 11.30
www.studentenwerk-berlin.de/bub/behinderte



10 Einstieg in den Beruf

10.1 Beratungsangebote und Leistungen der Arbeitsagentur

Meldung beim Jobcenter oder bei der Arbeitsagentur ?

Als Hochschulabsolvent hat man - sofern nicht ausreichend Vermögen oder Einkommen des Partners vorhanden sind - in der Regel **Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II)**. Als Partner zählt auch der eheähnliche Partner, ebenso der eingetragene oder nicht eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner. Eine Partnerschaft wird vermutet, wenn man mehr als 12 Monate gemeinsam lebt oder gemeinsame Kinder vorhanden sind, und gemeinsam wirtschaftet, die Vermutung kann widerlegt werden.

Anders als die Sozialhilfe ist das ALG II elternunabhängig, wenn man seine Erstausbildung abgeschlossen hat oder über 25 Jahre alt ist, und nicht mehr bei seinen Eltern wohnt. Der Antrag ist persönlich beim zuständigen **Jobcenter** zu stellen, Voraussetzung ist u.a. die Exmatrikulation. Das ALG II umfasst die Regelleistung von 347 €/Monat, die Miete, eine Krankenversicherung, ggf. Mehrbedarfzuschläge, und wird frühestens ab dem Tag der Antragstellung gewährt.

Das Jobcenter ist dann auch zuständig für Arbeitsberatung, Arbeitsvermittlung, Maßnahmen wie ABM, Fortbildung und Umschulung sowie Bewerbungskosten etc.

Auch wenn man kein ALG II beanspruchen kann oder will, sollte man sich umgehend bei seiner zuständigen **Arbeitsagentur** "arbeitslos" melden. Die Arbeitsagentur ist dann zuständig für die Arbeitsberatung, für die Arbeitsvermittlung in gemeldete bzw. geeignete Stellen sowie in von der Arbeitsagentur geförderte Maßnahmen (ABM, Fortbildung und Umschulung etc.) sowie ggf. für die Gewährung finanzieller Leistungen (Arbeitslosengeld, Bewerbungskosten etc. etc.).

Auch wenn man keine laufende Leistungen von der Arbeitsagentur bezieht, muss man sich unaufgefordert mindestens alle 3 Monate erneut bei der Arbeitsagentur melden, weil man dort sonst nicht mehr als "arbeitslos" geführt wird.

Auch wenn man keinen Anspruch auf laufende finanzielle Leistungen (Arbeitslosengeld I oder II) hat, sind diese Arbeitslosmeldungen dringend zu empfehlen:

- man kann die Beratungsangebote der Arbeitsagentur in Anspruch nehmen,
- man ist in die Vermittlung von Arbeitsangeboten einbezogen (Beispiel: für Behinderte ist die Vermittlung in ABM auch ohne Bezug laufender Leistungen möglich),
- vor allem: die Arbeitslosmeldung ist regelmäßig Voraussetzung dafür, dass man ggf. eine der weiter unten benannten Leistungen der Arbeitsagentur zur beruflichen Eingliederung Arbeitsloser bzw. Behinderter erhalten kann.

Meldung bei der Rehabilitationsberatungsstelle der Arbeitsagentur

Zusätzlich zur Meldung beim örtlich zuständigen Jobcenter bzw. der Arbeitsagentur sollte man sich in jedem Fall auch bei der *Rehabilitationsberatungsstelle* der Arbeitsagentur melden. Hierbei gelten folgende Zuständigkeiten:

1. Zuständig für die Beratung behinderter Hochschulabsolventen - auch für Empfänger von ALG II - ist die **Rehabilitationsberatungsstelle der Arbeitsagentur** am Wohnort des Behinderten. Mit der Einführung der Jobcenter war zunächst unklar, ob hierfür die Jobcenter oder die Arbeitsagenturen zuständig sind. Diese Frage wurde inzwischen durch das "Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende" geregelt: Gemäß dem seit 1. August 2006 geltenden § 6a SGB IX ist die Agentur für Arbeit "Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Zweiten Buch", spricht für Empfänger von ALG II.

Die Rehabilitationsberatungsstelle der Arbeitsagentur stellt den **Rehabilitationsbedarf** fest, erarbeitet einen **Eingliederungsvorschlag**, und bewilligt ggf. eine der weiter unten genannten **Leistungen** zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

2. Absolventen mit einem anerkannten Grad der Behinderung ab 80 sollten sich *darüber hinaus* auch an die **überregional** tätige

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)

Beratung und Vermittlung von schwerbehinderten Fach- und Führungskräften
Villemombler Str. 76, 53123 Bonn, Tel. 0228-713-1375, -1358, Fax - 1057,
E-mail: reiner.schwarzbach@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de >Arbeitnehmer >Bestimmte Personengruppen >Menschen mit Behinderungen >Schwerbehinderte Fach- und Führungskräfte

wenden, die bundesweit im Auftrag aller Arbeitsämter eine Arbeitsvermittlung für Schwerbehinderte anbietet, und sich dort ebenfalls für die Vermittlung registrieren lassen. Die ZAV arbeitet mit großem Engagement daran, für die jeweiligen Absolventen individuell passende Stellen bzw. Arbeitgeber zu finden und die dafür infrage kommenden finanziellen Förderungsmöglichkeiten zu erschließen.

3. Die **Arbeitsagentur** bietet auch Rehaberatung für behinderte **Abiturienten und Hochschüler** einschließlich von **Studienabbrechern** an. Die Beratung hilft beispielsweise bei der Vermittlung von Studienabbrechern in berufliche Ausbildungen:

Arbeitsagentur Berlin-Süd, Beratung für behinderte Abiturienten und Hochschüler
Wolframstr 89, 12105 Berlin-Tempelhof
Helga Schemetzko
Tel. 555580-1140, 1119, Fax -1112, E-Mail: helga.schemetzko@arbeitsagentur.de
Beratung nur nach Terminvereinbarung



Leistungen des Jobcenters und der Arbeitsagentur zur beruflichen Eingliederung Behinderter

Voraussetzung für eine Förderung ist in jedem Fall die **Arbeitslosmeldung** (s.o.). Voraussetzung kann zudem eine bestimmte Zeit der Arbeitslosigkeit und/oder ein Anspruch auf laufende Arbeitslosenunterstützung sein. Aufgrund einer chronischen Krankheit und/oder Behinderung kann evtl. auf die letztgenannten Voraussetzungen verzichtet werden und/oder eine bevorzugte Förderung bzw. Vermittlung in solche Programme in Frage kommen. Unter Umständen können auch selbst geschaffene bzw. gefundene zusätzliche Arbeitsplätze in einem Projekt oder Verein, einer öffentlichen Stelle oder einem Betrieb aus Mitteln der Arbeitsagentur, Förderprogrammen des Landes, der Europäischen Union usw. bezuschusst werden.

Man sollte sich bei der Arbeitsagentur nach den aktuellen Förderprogrammen und -voraussetzungen erkundigen. Folgende Maßnahmen werden derzeit finanziert:

- **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM):** Arbeitgeber können für ein Jahr Zuschüsse für zusätzliche Arbeitsstellen erhalten (befristete Verlängerung möglich). Die Tätigkeiten müssen im öffentlichen Interesse liegen. Bevorzugt gefördert werden Maßnahmen, bei denen die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen zu erwarten ist.
- **Förderung der Arbeitsaufnahme:** Bewerbungskosten, Fahrtkosten zum Vorstellungsgespräch, Finanzierung eines zur Arbeitsaufnahme erforderlichen KFZ, Finanzierung technischer Arbeitshilfen, Umzugskostenbeihilfe, etc.
- **Eingliederungszuschüsse:** Gefördert werden u.a. "insbesondere Langzeitarbeitslose, schwer- oder sonstige Behinderte, die wegen in ihrer Person liegenden Umständen nur erschwert vermittelt werden können" (§ 218 SGB III). Der Arbeitgeber kann für 12 bis 24 Monate einen Zuschuss zwischen 50 und 70 % der Lohnkosten erhalten. Eine Förderung ist auch im Anschluss an eine ABM möglich.
- **Berufliche Weiterbildung:** Maßnahmekosten und Lebensunterhalt für Fortbildung und Umschulung
- **Berufliche Eingliederung Behinderter** (§§ 19, 97ff., 160ff., 414, 430 SGB III): Umfasst alle o.g. Förderungsarten, beinhaltet unter Umständen aber erleichterte Förderungsvoraussetzungen und erhöhte Förderungsbeträge und -dauer.
- **freie Förderung** (§ 10 SGB III): Ein Innovationstopf für eine Förderung nach freiem Ermessen des Verwaltungsausschusses der Arbeitsagentur.
- Maßnahmen und Programme der Europäischen Kommission. Die Beschäftigungsförderungsprogramme des **Europäischen Sozialfonds** (ESF) und das EU-Programm "**EQUAL**" dienen der beruflichen Integration besonders ausgegrenzter Personengruppen. Nach diesen Programmen werden u.a. Behinderte gefördert. Die Fördermittel werden in Zusammenarbeit mit den für Arbeit zuständigen Ministerien der Länder (Berlin: Senatsverwaltung für Arbeit) vergeben.

Beratung und Informationen zu den genannten Programmen bei der Arbeitsagentur sowie den u.g. Servicegesellschaften. Ausführlich erläutert werden die meisten Förderungsarten im "**Leitfaden für Arbeitslose**" (s.u.).

Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem SGB III wie ABM, SAM und Projekten des ESF wurden von der Senatsverwaltung für Arbeit **Servicegesellschaften** eingesetzt, die gemeinnützige Arbeitgeber bei der Beantragung entsprechender Stellen beraten und zusätzliche **Zuschüsse aus Landesmitteln** vergeben:

- ZIZ - Zukunft im Zentrum, Rungestr 19, 10179 Berlin, Tel 278733-0, Fax -36
www.ziz-berlin.de
- SPI - Sozialpädagogisches Institut Berlin, Müllerstr. 74, 13349 Berlin, Tel. 459793-0, Fax -66, www.stiftung-spi.de
- GSUB - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung, Oranienburger Str. 65, 10117 Berlin, Tel 283085-0, Fax -10, www.gsub.de

Das Hochschulteam der Arbeitsagentur

Das Hochschulteam bei der für die Hochschule örtlich zuständigen Arbeitsagentur bietet für Studierende sowie für Absolventen/innen im ersten Jahr nach Hochschulabschluss Informationen über die Anforderungen des Arbeitsmarktes und die Leistungen der Agentur für Arbeit, Bewerbungstrainings, Bewerbungsmappendurchsicht, usw.

Ein jedes Semester neu aufgelegtes **Veranstungsverzeichnis** kann dort angefordert werden. Angeboten werden arbeitsmarktbezogene Infoveranstaltungen, wie z.B. "der freiberufliche Psychologe", "die Siemens-AG als Arbeitgeber für Akademiker", "die erfolgreiche schriftliche Bewerbung", usw.

Das Hochschulteam ist ein zusätzliches Angebot, aber nicht für die Meldung als Arbeitslose/r oder die Gewährung finanzieller Leistungen zuständig.

Hochschulteam der Arbeitsagentur Berlin-Süd
Außenstelle an der FU Berlin
Thielallee 38, 1. OG, Raum 212, 14195 Berlin
Tel. 843 19 043 oder 555580-1989, Fax 555580-1900
Mo, Di, Mi, Fr 10-12, Do 15-17



Literatur und Internettipps für Arbeitsuchende

- Arbeitsagentur mit Stellenangeboten, Praktikumsplätzen:
www.arbeitsagentur.de
- Stellenangebote der FU Berlin; Stellenbörsen im Internet:
www.fu-berlin.de/stellen
- Arbeitsförderungsgesetz - SGB III, Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II:
www.gesetze-im-internet.de
- Leitfaden für Arbeitslose. Der Rechtsratgeber zum SGB III. Infos über die Rechte und Leistungsansprüche Arbeitsloser, einschl. beruflicher Weiterbildung, Reha, ABM, Eingliederung Behinderter etc., jährlich aktualisiert, ca. 600 Seiten, 11.- €
www.fhverlag.de
- Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A - Z. Rechtsratgeber zur Grundsicherung für Arbeit-suchende, jährlich aktualisiert, ca. 420 Seiten, 8.- €
www.tacheles-sozialhilfe.de

10.2 Beratungsangebote und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Das seit dem 01.07.2001 geltende Sozialgesetzbuch IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) enthält in Teil 2 Regelungen zur Anerkennung als Schwerbehinderter ("**Schwerbehindertenausweis**") sowie über einige sich raus ergebenden Rechte, z.B. den besonderen Schutz behinderter Menschen am Arbeitsplatz, oder Regelungen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ("Freifahrt" und ggf. Begleitperson). Der Teil 2 des SGB IX ersetzt das frühere Schwerbehindertengesetz.

Teil 1 des SGB IX enthält gemeinsame Vorschriften für alle für Leistungen zur beruflichen, medizinischen und sozialen Integration ("**Rehabilitation**") behinderter Menschen in Frage kommenden Sozialleistungsträger (Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe, Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung).

Der **Antrag** auf Anerkennung als Schwerbehinderter ist beim Versorgungsamt zu stellen. Im Antrag soll man seine behandelnden Ärzte und ggf. Krankenhäuser usw. angeben und von der Schweigepflicht entbinden, damit sie dem Versorgungsamt Auskunft über den Gesundheitszustand geben können. Nur wenn das Versorgungsamt auf diese Weise keine ausreichende Feststellungen treffen kann oder der Grad der Behinderung strittig ist, muss man sich bei einem vom Versorgungsamt beauftragten Gutachterarzt vorstellen.

Nach dem Ausmaß der Einschränkungen der Teilhabe werden ein "Grad der Behinderung" zwischen 30 und 100 festgestellt, sowie ggf. Merkzeichen für bestimmte Teilhabe-einschränkungen (z.B. "aG" für "außergewöhnlich gehbehindert")

Die Anerkennung als Schwerbehinderter bedeutet für **Arbeitnehmer** u.a. einen besonderen Kündigungsschutz sowie eine Woche zusätzlichen Urlaub im Jahr. Als schwerbehindert anerkannte Arbeitssuchende müssen nach dem Gesetz auch bei der Einstellung bevorzugt werden, faktisch ist häufig jedoch leider das Gegenteil der Fall.

Studierende mit äußerlich nicht sichtbaren Behinderungen verzichten daher oft auf ihre Anerkennung als Schwerbehinderte. Hat man die Anerkennung, sollte man ggf. auch die Schwerbehindertenvertretung des Betriebs von einer Bewerbung informieren. Wird man im Bewerbungsverfahren nach einer evtl. Anerkennung als Schwerbehinderter gefragt, muss man dies wahrheitsgemäß angeben.

Als "gehbehindert" (G oder aG), gehörlos (Gl), hilflos (H) und/oder blind (Bl) anerkannte Schwerbehinderte erhalten zum Schwerbehindertenausweis ein **Beiblatt mit Wertmarke**, das zur **Freifahrt** für den öffentlichen Nahverkehr berechtigt. Je nach Art der Behinderung ist die Wertmarke kostenlos oder ein Beitrag von 30.- € für 6 Monate zu entrichten. Zur Freifahrt berechtigte Studierende werde vom Semesterticket befreit (siehe Kapitel 7.12 dieses Leitfadens).

Wird die Notwendigkeit einer **Begleitperson** (Merkzeichen "B") anerkannt, dann darf auch diese im Nah- und Fernverkehr kostenlos mitfahren. Man ist nach einer gesetzlichen Klärstellung vom Dezember 2006 zwar berechtigt, aber keineswegs verpflichtet die Begleitperson mitzunehmen (§ 146 Abs. 2 SGB IX). Als "außergewöhnlich gehbehindert" (aG), hilflos (H) oder blind (Bl) Anerkannte erhalten zudem eine KFZ-Steuerbefreiung und eine Parkberechtigung für Behindertenparkplätze.

Nach Teil 2 des SGB IX in Verbindung mit der "Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung" können vom Integrationsamt auf Antrag Leistungen zur Förderung der **Aufnahme einer Berufstätigkeit** (finanzielle Zuschüsse) an Arbeitgeber und an Arbeitnehmer gewährt werden, z.B. für ein behindertengerechtes KFZ, für die behindertengerechte

Ausstattung /Umbau eines Arbeitsplatzes, erforderlichenfalls auch für eine persönliche Arbeitsplatzassistenz (§ 102 SGB IX).

Darüber hinaus sind nach Teil 1 des SGB IX Leistungen zur Integration in medizinischer, beruflicher und sozialer Hinsicht in den Bereichen Ausbildung, Arbeit, Beruf und Gesellschaft von den jeweils zuständigen Rehabilitationsträgern zu erbringen. So können auch das Jobcenter oder das Arbeitsamt entsprechende Leistungen auf Grundlage des 16 Abs. 1 SGB II (Leistungen zur Integration in Arbeit und zur Rehabilitation Behinderter vom Jobcenter), ggf. in Verbindung mit § 6a SGB IX und §§ 97 - 115 SGB III (Maßnahmen der Arbeitsförderung zur Rehabilitation Behinderter) sowie eine bevorzugte Förderung nach den übrigen Regelungen des SGB III (z.B. ABM-Stellen) erbringen.

Beratung zum Schwerbehindertenrecht

- Allgemeine Informationen:
Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSoz), Kundencenter im Versorgungsamt, Albrecht Achilles Straße 62-65, 10709 Berlin, U-Bahn Linie 7 Adenauerplatz, Tel. 9012-6464, Fax -3235.
E-mail: buergerbuero@lasoz.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/SenGesSozV/lageso/schw16.html
- Bearbeitung von Anträgen auf Schwerbehindertenausweis:
Versorgungsamt, Albrecht Achilles Str. 63-65, 10709 Berlin, Tel. 9012-0, Fax 9012-3969, U-Bahn Linie 1 / 7 Fehrbelliner Platz,
www.berlin.de/SenGesSozV/lageso/schw1.html
- Leistungen nach dem SGB IX an Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur beruflichen Teilhabe Schwerbehinderter; Überwachung des Kündigungsschutzes nach dem SGB IX:
Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle Berlin, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin, Tel. 9012-6239, -7732 Fax 9012-3923, Schreibtelefon 9012-3923, U-Bahn Fehrbelliner Platz, www.berlin.de/SenGesSozV/lageso/arb.html
- **Integrationsfachdienste** zur Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben, Beratung in Kooperation mit Arbeitsämtern und Hauptfürsorgestelle
www.berlin.de/SenGesSozV/lageso/ifdstart.html
- **Stiftung "Arbeit für Behinderte"**, c/o Hauptfürsorgestelle, Herr Schulz/Herr Kranzusch, Sächsische Str. 28-30, 10707 Berlin, Tel 9012-7711, Fax 9012-3703. Förderung nur, soweit Hilfen der Arbeitsagentur und der Hauptfürsorgestelle nicht ausreichen oder nicht möglich sind.

Informationsmaterial zum Schwerbehindertenrecht

- **"Informationen zum Schwerbehindertenrecht"**
Broschüre mit Erläuterungen, wie der Schwerbehindertenausweis beantragt wird und welche Vergünstigungen/ Nachteilsausgleiche man damit erhält: Sonderfahrdienst, Wohnungen, Parkberechtigung, Nah- und Fernverkehr, Steuerrecht, u.a.
Kostenlos beim LaGeSoz (s.o.).
- **"Ratgeber für Behinderte"**
Abgedruckt sind u.a. das Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), das Behindertengleichstellungsgesetz, die Schwerbehindertenausgleichs-abgabeverordnung, die Kraftfahrzeughilfverordnung und die "Anordnung Reha" der Arbeitsagentur. Kostenlos beim Bundesministerium für Arbeit und Soziale Sicherung,
www.bmas.bund.de.

10.3 Leistungen des Sozialamts

Wer absehbar für mindestens 6 Monate erwerbsunfähig ist, kann kein ALG II beanspruchen. Stattdessen kann man beim Sozialamt seines Wohnbezirks Sozialhilfe zum Lebensunterhalt, bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit Grundsicherung bei Erwerbsminderung oder im Alter beantragen. Bei der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt werden die Eltern zu Unterhaltsleistungen herangezogen. Bei der Grundsicherung bei Erwerbsminderung werden die Eltern in der Regel nicht zu Unterhaltsleistungen herangezogen (Ausnahme: Einkommen über 100.000 €/Jahr).

Zusätzlich zum ALG II können bei Bedarf die Leistungen der "**Sozialhilfe in anderen Lebenslagen**" nach dem Kapitel 5 bis 9 des Sozialgesetzbuches XII beansprucht werden. Hierzu gehören beispielsweise Leistungen der "Eingliederungshilfe für Behinderte" zur sozialen und beruflichen Integration, soweit hierfür kein anderer Träger (Arbeitsagentur, Krankenkasse usw.) zuständig ist, z.B. auch für eine behindertengerechte Anpassung der Wohnung, die Leistungen der "Hilfe zur Pflege" (ggf. ergänzend zur Pflegeversicherung, soweit diese den Bedarf nicht deckt), die "Blindenhilfe" (pauschales Blindengeld, ggf. ergänzend zum Blindengeld nach Landesgesetz), sowie die "Hilfe in sonstigen Lebenslagen" (§ 73 SGB XII, z.B. für eine Haushaltshilfe).

Weitere Informationen zur Sozialhilfe siehe Abschnitt 4.2. dieses Leitfadens.

10.4 Promotionsförderung

Wer sich für eine Promotion entscheiden hat, kann zur Finanzierung seines Lebensunterhalts die Förderung durch Stipendien bzw. Stiftungen beantragen. In Frage kommen insbesondere die großen Begabtenförderungswerke, Promotionsstipendien nach dem Nachwuchsförderungsgesetz (NaFöG), Stipendien des Frauenförderungsprogramms "Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen".

- Vgl. dazu Abschnitt 4.5 dieses Leitfadens "Stipendien und Stiftungen"!

Zur Finanzierung des **behinderungsbedingten Mehraufwands** kommt zunächst die Stipendienggeber selbst in Frage. In den Förderungsrichtlinien sind allerdings in der Regel behinderungsbedingte Mehraufwendungen nicht ausdrücklich berücksichtigt, so dass hier - ggf. mit Unterstützung des Beauftragten für behinderte Studierende an der FU - zunächst Problembewusstsein geschaffen und sodann der zusätzliche Bedarf ausführlich erläutert und nachgewiesen werden muss.

Weiterhin kommen für den behinderungsbedingte Mehrbedarf zum Promotionsstudium die vom Studentenwerk Berlin zu gewährenden **Integrationshilfen nach § 9 Abs. 2 BerlHG** in Frage (vgl. dazu ausführlich Abschnitt 4.2 dieses Leitfadens). Zur Durchsetzung des Anspruchs könnte es in der Praxis möglicherweise hilfreich sein, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Promotion im konkreten Einzelfall eine für einen erfolversprechenden Berufseinstieg notwendige berufliche Qualifikation darstellt (vgl. z.B. die Einstellungs Voraussetzungen für wiss. Assistenten nach § 104 BerlHG).

- siehe auch www.fu-berlin.de/forschung/foerderung

10.5 Absolventenseminare und Bewerbungsstrategien

Seminare für behinderte Studierende in den letzten Semestern sowie für Absolventen, bei denen die Fragen der Bewerbungsstrategien ebenso wie die infrage kommenden Förderungen ausführlich erörtert werden, werden regelmäßig vom **Studentenwerk** angeboten:

Deutsches Studentenwerk e.V., Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung, Monbijouplatz 11, 10178 Berlin-Mitte, Telefon 030 297727- 64, Fax - 69, www.studentenwerke.de

Studentenwerk Berlin, Beratung für behinderte Studierende, Marlies Blersch, Hardenbergstr 34, 10623 Berlin, Tel. 030 3112-311
www.studentenwerk-berlin.de/bub/behinderte

Das **Hochschulteam der Arbeitsagentur** www.arbeitsagentur.de bietet laufend zahlreiche Bewerberseminare zu den unterschiedlichsten Themen an (siehe Abschnitt 10.1).

Der **CareerService der FU** bietet für alle Studierenden Beratung zum Thema "Praktikum" sowie Trainings zu Fragen der beruflichen Orientierung, zu Bewerbungsstrategien, Rhetorik etc. an. CareerService bietet außerdem ein zweisemestriges Praxisprogramm als Zusatzqualifikation für Studierende als Vorbereitung auf einen Berufseinstieg u.a. in die Wirtschaft an.

CareerService, Thielallee 38, Raum 216, 14195 Berlin. Information und Anmeldung: Tel. 838-55244, Fax 838-55249. Mo - Do 10-12, Beratung: Do 16 - 18, Fr 10 - 12 (um telefonische Voranmeldung wird gebeten)
www.fu-berlin.de/studienberatung/career, E-mail: career@zedat.fu-berlin.de



10.6 Stellenangebote

Die aktuellen Stellenangebote der FU Berlin finden sich im wöchentlichen FU-Stellenanzeiger (siehe oben Abschnitt 4.6) sowie - mit zahlreichen Links zu weiteren Stellenangeboten - im Internet unter www.fu-berlin.de/stellen

11 Rechtsmittel

Wer mit einer Entscheidung des Jobcenters, des Sozialamts, des BAföG-Amts, des Wohnungsamts, der Kranken- oder Pflegeversicherung, der Pflegegeldstelle, des Versorgungsamts usw. nicht einverstanden ist, kann dagegen "**Widerspruch**" einlegen. Normalerweise hat man dafür höchstens einen Monat Zeit. Die Begründung des Widerspruchs kann man notfalls später nachreichen. Die Behörde muss ihre Entscheidung dann noch einmal überprüfen.

Wenn man mit der Ablehnung eines Widerspruchs nicht einverstanden ist, kann man dagegen bei Gericht "**Klage**" erheben. In der ersten Instanz ist dafür kein Anwalt notwendig. Zuständig für Integrationshilfen nach BerlHG und das BAföG ist das Verwaltungsgericht, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, Tel. 9014-0, Fax -8790. Für Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Leistungen der Arbeitsagentur, Kranken- und Pflegeversicherung, Leistungen des Versorgungsamts und das Verfahren um den Schwerbehindertenausweis ist das Sozialgericht, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, Tel. 39701-0, Fax -248.

Die Verfahren in den genannten Rechtsgebieten (mit Ausnahme der Integrationshilfen nach BerlHG) sind gerichtskostenfrei. Klagen und Eilanträge können bei der "Rechtsantragsstelle" der Gerichte zu Protokoll gegeben werden, Nachweise sollten ggf. beigefügt werden. Die Berliner Gerichte im Internet: www.berlin.de/sen/justiz/gerichte.

Wenn (egal ob mit oder ohne Bescheid) trotz Antrag eine Leistung nicht erbracht wird, die man aber dringend benötigt, kann bei den genannten Gerichten ein "**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**" (Eilantrag) gestellt werden. Wenn bereits ein Bescheid ergangen ist (bzw. im Laufe des Verfahrens ergeht), muss dagegen zusätzlich Widerspruch bzw. Klage erhoben werden.

Gegen die Ablehnung des **Zulassungsantrags** zum Studium durch Hochschule bzw. ZVS ist kein Widerspruch möglich. Man kann aber binnen Monatsfrist (ohne vorherigen Widerspruch!) bei der Rechtsantragstelle des Verwaltungsgerichts "Klage" einreichen und *gleichzeitig* einen "Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung" (Eilantrag) stellen, um die Hochschule durch das Gericht zur Zulassung verpflichten zu lassen. Ein Rechtsanwalt ist in der ersten Instanz nicht erforderlich.

Falls sich die Klage gegen die fehlende Berücksichtigung des gestellten Härtefallantrags durch die Hochschule richtet, sollte dieser Grund zusätzlich in der Begründung angeführt und erläutert werden. Falls sich Klage und Eilantrag gegen die Nichtberücksichtigung des Härtefallantrags durch die ZVS richten, ist für das Verfahren zu dieser Frage das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zuständig.

Das Verfahren gegen die FU bzw. die ZVS ist gerichtskostenpflichtig, die FU lässt sich auch anwaltlich vertreten. Im Falle der Ablehnung der Klage bzw. des Eilantrags können daher Kosten entstehen. Bei geringem Einkommen kann für das Verfahren Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Falls man das Verfahren in erster Instanz verloren hat, benötigt man in der zweiten Instanz eine anwaltliche Vertretung, dafür kann man ggf. zunächst mit Hilfe der Rechtsantragstelle Prozesskostenhilfe beantragen.

12 Interessengemeinschaften und Selbsthilfegruppen

Interessengemeinschaft behinderter und chronisch kranker Studierender Berlin

Diese hochschulübergreifende Gruppe beschäftigt sich mit Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Situation behinderter Studierender aufmerksam zu machen und sich gegen den Sozialabbau zu wehren. Darüber hinaus helfen die Gruppenmitglieder sich gegenseitig bei der Lösung ihrer individuellen Probleme, die häufig nicht allein zu bewältigen sind.

Kontakt: Klaus Peter Drechsel, Studentenwerk Berlin, Beratung für behinderte Studierende, Franz Mehring Platz 2, 10243 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft Behinderung und Studium e.V.

Der Verein organisiert den bundesweiten Erfahrungsaustausch und die Interessenvertretung der vor Ort aktiven Gruppen behinderter und chronisch kranker Studierender. Angeboten werden Tagungen und Wochenendworkshops zu Themen wie Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Studium, Aufbau studentischer Selbsthilfegruppen, Bioethik/Euthanasie, Öffentlichkeitsarbeit, barrierefreies Internet u.a. An aktuellen Infos und Diskussionen Interessierte können sich in eine Mailingliste eintragen.

BAG Behinderung und Studium e.V., c/o Sven Drebes, Hans-Böckler-Str. 1, 55128 Mainz, vorstand@behinderung-und-studium.de, www.behinderung-und-studium.de

Interessengruppen hörbehinderter und gehörloser Studierender

BHSA e.V., Hinter der Hochstätte 2a, 65 239 Hochheim, Telefon (auch Schreibtelefon/Bildtelefon) 06146-835537, Fax-835538, info@bhsa.de, www.bhsa.de ,

Weitere Interessengruppen siehe Abschnitt 7.3 dieses Leitfadens.

Interessengruppen sehbehinderter und blinder Studierender

Deutscher Verein der Blinden u. Sehbehinderten in Studium u. Beruf e. V. (DVBS) c/o Hans Peter Brass, Tel. 030-79781301, www.dvbs-online.de

Weitere Interessengruppen siehe Abschnitt 7.2 dieses Leitfadens.

Spontanzusammenschluss Mobilität für Behinderte,

Engagiert sich für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen und dafür, die "für viele von uns lebensnotwendige Mobilität zu erhalten". www.spontis-berlin.de

Netzwerk behinderter Frauen e.V. Berlin

Im Netzwerk engagieren sich Frauen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen, die die Lebenssituation behinderter Mädchen und Frauen verbessern wollen. Das Netzwerk arbeitet behinderungsübergreifend, frauenspezifisch und parteilich für die Betroffenen.

Netzwerk Behinderter Frauen e.V.,
Leinestr. 51, 12049 Berlin-Neukölln, Tel. 61709167/68, netzfrau-berlin@freenet.de
www.netzwerk-behinderter-frauen-berlin.de

Selbsthilfegruppen

Adressen und Auskünfte zu weiteren Selbsthilfegruppen, z.B. Gruppen von Menschen mit einer bestimmten chronischen Erkrankung oder Behinderung, sind beim Selbsthilfegruppenkontaktzentrum **SEKIS** erhältlich:

SEKIS, Albrecht Achilles Str. 65, 10709 Berlin, Tel. 8926602, www.sekis-berlin.de

13 nützliche Literatur und Internetlinks

Behinderte studieren, 312 Seiten, Berlin 2005. Broschüre zu Studienort- und fachwahl, Zulassung, Finanzierung, Prüfungsbedingungen und weiteren Fragen des Studiums für Behinderte und chronisch Kranke. Kostenlos bestellbar beim

Deutsches Studentenwerk e.V., Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung, Monbijouplatz 11, 10178 Berlin-Mitte, Telefon 030 297727 - 64, Fax - 69, studium-behinderung@studentenwerke.de, www.studentenwerke.de/behinderung oder beim Beauftragten für behinderte Studierende an der FU Berlin
als download: www.studentenwerke.de/behinderung

Gesundheitliche Beeinträchtigungen im Studium, in: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2006, 18. Sozialerhebung des DSW, S. 389 ff. Hrsg. BMBF Berlin 2007, www.sozialerhebung.de

Mein Recht bei Pflegebedürftigkeit, Beck-dtv Band 5650, 12,50 €.

BHSA-Studienführer, Handbuch für hörbehinderte Studierende, 7,50 €, sowie das BHSA-Journal: www.bhsa.de

Berliner Behindertenzeitung - Berlin konkret, Hrsg. Berliner Behindertenverband e.V. Erscheint monatlich, Jahresabo 10.- €, www.berliner-behindertenzeitung.de

Datenbank zur Zugänglichkeit öffentlicher Einrichtungen in Berlin (Verwaltung, Arztpraxen, Gaststätten, Hotels etc.), erstellt von Albatros e.V. www.mobidat.net

Infos im Internet. Eine umfassende Liste mit Links zu speziellen Informationen für behinderte und chronisch kranke Studierende zu den folgenden Themen

- * Interessenverbände in Berlin
- * Studentenwerk Berlin; Behörden in Berlin; öffentlicher Nahverkehr
- * Interessenverbände und Einrichtungen bundesweit
- * Freie Universität Berlin
- * Andere Hochschulen - Deutschland
- * Andere Hochschulen - international
- * Studienangebote in Gebärdensprache und für Gehörlose
- * Studienzentren für Sehgeschädigte
- * Studieren im Ausland
- * Studienfinanzierung
- * Literatur und Materialien

finden Sie unter

www.fu-berlin.de/service/behinderung/links.html